

Merkblatt zum Einheitspapier

(III B 1 – Z 3455 – 58/04 vom 8. November 2004)

Anmerkungen: Das Merkblatt ersetzt mit sofortiger Wirkung das bis dahin gültige „Merkblatt zum Einheitspapier – Ausgabe 2004 –“ (VSF-N 01 2004 Nr. 1); es wird zu einem späteren Zeitpunkt in der VSF unter der Kennung Z 34 55 abgedruckt.

Inhaltsverzeichnis	Absatz	Seite(n)
– Vollständiger Vordrucksatz des Einheitspapiers mit 8 Exemplaren (Übersicht)		3
– Vollständiger Vordrucksatz des Einheitspapiers mit 4 Exemplaren (Übersicht)		4
– Einleitende Bemerkungen: Merkblatt zum Einheitspapier – Ausgabe 2005 –		5
Titel I – Allgemeine Bemerkungen		7 – 23
Vorbemerkungen	(1) – (12a)	
Anwendungsbereich	(1) – (5)	7
Begriffe	(6) – (12a)	7, 8
Abschnitt A – Gestaltung der Vordrucke	(13) – (34)	
Verwendungszweck der Anmeldung	(13) – (20)	9, 10
Vordrucke (Verwendung als vollständigen Vordrucksatz oder als Teilsatz)	(21)	10
1. Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes	(22) – (25)	
– a) Vollständiger Vordrucksatz zu 8 Exemplaren	(22) – (24)	10, 11
– b) Vollständiger Vordrucksatz zu 4 Exemplaren	(25)	11
2. Verwendung von Teilsätzen	(26) – (29)	
Teilsätze (Allgemeines)	(26)	11
– Teilsätze beim achtfachen Vordrucksatz	(27)	11, 12
– Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren (Versandpapier T2L/T2LF)	(28)	13
– Intrastat	(29)	13
3. Zusätzliche Exemplare oder Kopien für bestimmte Verfahren	(30) – (34)	
Zusätzliche Exemplare oder Kopien	(30) – (33)	13
Druck von Vordrucksätzen durch die Anmelder – Herstellen und Ausfüllen des Vordrucks Einheitspapier in einem Arbeitsgang mittels Datenverarbeitungsanlagen	(34)	14

	Absatz	Seite(n)
Abschnitt B – Verlangte Angaben	(35), (36)	15 – 18
– a) Maximalanforderungen	(36)	15
– b) Minimalanforderungen	(36)	16 – 18
Abschnitt C – Verwendung und Ausfüllen der Vordrucke	(37) – (48)	
1. Verwendung der Vordrucke	(37) – (40)	
– bei der Versendung/Ausfuhr	(37)	19
– beim Versand	(38)	19
– beim Eingang/bei der Einfuhr	(39)	19
– bei durchgestellten Exemplaren	(40)	19
2. Ausfüllen der Vordrucke	(41) – (48)	
– Verwendung im anderen Mitgliedstaat	(41)	19
– bei Verwendung in Deutschland bzw. für das gVV	(42)	19
– bei Änderungen usw.	(43)	19
– mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens	(44)	19
– Umfang	(45)	19
– Zollnummer	(46)	20
– Unterschriftenleistung	(47)	20
– Prüfung der Anmeldung durch den Anmelder	(48)	20
Abschnitt D – Hinweise nach § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke	(49)	
Rechtsgrundlagen	(49)	21 – 23
Titel II – Bemerkungen zu den einzelnen Feldern		25 – 68
Abschnitt I – Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versand		25 – 46
Abschnitt II – Förmlichkeiten während der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren		47/–
Abschnitt III – Förmlichkeiten bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr)		49 – 68
Titel III – Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken (EU/c, EX/c, IM/c, COM/c, INT/c, T 1 BIS, T 2 BIS, T 2 F BIS, T 2 L BIS und T 2 LF BIS)		69/–
Anhänge (1 A bis 11)		71 – 139
Anhang 1 A = Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik – ISO-alpha-2-Code für Länder		71 – 76
Anhang 1 B = ISO-alpha-3-Code für Währungen		77 – 83
Anhang 2 = Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung		85/–
Anhang 3 = Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts		87/88
Anhang 4 = Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle – Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern –		89 – 93
Anhang 5 = Zu Feld Nr. 36: Präferenz		95/96
Abschnitt A – Anzuwendende Codes		95
Abschnitt B – Liste der gebräuchlichsten Codes		96
Teil I – Ohne Präferenznachweis		96
Teil II – Mit Präferenznachweis Form A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung		96
Teil III – Mit Präferenznachweis EUR.1, ATR oder gleichwertigem Dokument		96
Anhang 6 = Zu Feld Nr. 37: Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr		97 – 126
Abschnitt A – Erstes Unterfeld		97 – 103
Abschnitt B – Zweites Unterfeld		104 – 111
Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr		112 – 115
Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr		116 – 126
Anhang 7 = Zu Feld Nr. 37: Verfahrenscodes bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 bzw. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT (Intrastat)		127/128
Anhang 8 = Zu Feld Nr. 47: Schlüsselzahlen für die Abgabenarten		129/130
Anhang 9 = Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke		131 – 135
Anhang 10 = Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier		137/138
Anhang 11 = Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen und Bewilligungen		139/–

Einleitende Bemerkungen:

Merkblatt zum Einheitspapier – Ausgabe 2005

Grundlage für das Merkblatt zum Einheitspapier sind insbesondere die Anhänge 37 und 38 der VO (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 (Zollkodex-DVO). Durch die VO (EG) Nr. 2286/2003 vom 18. Dezember 2003 wurden u.a. diese Anhänge geändert.

Die Rechtsänderungen wurden in ATLAS – Version 7.0 – übernommen, das im ersten Quartal 2005 bei den Zollstellen eingeführt wird. Es ist daher erforderlich, die neuen Regelungen betreffend des Einheitspapiers zum 1. April 2005 umzusetzen.

Im diesjährigen Merkblatt zum Einheitspapier sind daher beide Fassungen der Anhänge 37 und 38 angegeben. Die Rechtsänderungen sind in *kursiver* Schrift gehalten und jeweils überschrieben mit „*ab dem 1. April 2005*“. Das Merkblatt zum Einheitspapier ist daher in diesem Jahr umfangreicher. Dadurch werden die Änderungen sichtbar, die mit der o.a. Verordnung in Zusammenhang stehen.

Die wichtigsten Änderungen zum 1. April 2005 sind:

- Der Abschnitt B – Verlangte Angaben ändert sich im Aufbau grundlegend. Die Zollverfahren wurden weniger zusammengefasst, sodass die Minimal- bzw. Maximalanforderungen nun zur besseren Übersicht in einer Tabelle zur Verfügung stehen. Ob ein Feld im Einheitspapier auszufüllen ist, richtet sich dann ausschließlich nach dem „Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben“.
- Bisher wurde im Feld Nr. 1 Zweites Unterfeld codiert, ob die Ware z.B. zur endgültigen Ausfuhr, vorübergehenden Ausfuhr oder Wiederausfuhr angemeldet wird. Nun ist hier anzugeben, ob die Ware im Normalverfahren oder in einem vereinfachten Verfahren angemeldet wird oder ob es sich um eine ergänzende Zollanmeldung handelt.
- Der Anmelder bzw. der Status seines Vertreters ist zu codieren (Feld Nr. 14).
- Als Anhang 9 wurde ein Verzeichnis der Verpackungscodes aufgenommen. Die Art der Packstücke in Feld Nr. 31 ist anhand dieser Codes anzugeben.
- Bei Warensendungen, für die aufgrund einer Zollunion keine Abgaben erhoben werden, ist im Feld Nr. 36 der Präferenzcode 400 (vorher 099) zu vermerken.
- Das Verzeichnis der Verfahren zur Codierung im Feld Nr. 37 (Erstes Unterfeld) in Anhang 6 – Abschnitt A hat sich geändert. Einige Verfahrenscodes wurden entfernt oder ersetzt.
- Der einstellige nationale Code im Feld Nr. 37 (Zweites Unterfeld) entfällt. Hier ist nun ein dreistelliger Code einzutragen. Dieser ergibt sich aus dem Verzeichnis im Anhang 6 – Abschnitt B. Im o.g. Feld ist z.B. eine beantragte außertarifliche Zollbefreiung, das betreffende Zollverfahren oder auch ein Antrag auf Ausfuhrerstattung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu codieren.
- Das Feld Nr. 40 ist nun obligatorisch bei jeder Zollanmeldung auszufüllen. Die summarische Anmeldung oder das betreffende Vorpapier ist entsprechend dem neuen Anhang 10 zu codieren. Der einzutragende Code besteht aus drei Elementen.
- Die Schlüsselzahlen für die Abgabenarten (Anhang 8 – Zu Feld Nr. 47) wurden insbesondere aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben geändert.

Titel I – Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkungen

(1) Das Einheitspapier ist in allen Fällen des Warenverkehrs

- zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern,
- zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern

Anwendungs-
bereich
a) EFTA-
Länder/
andere
Drittländer

zu verwenden, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist das Einheitspapier nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen zu verwenden (z. B. als Versandanmeldung T2 für die Beförderung von Gemeinschaftswaren über ein EFTA-Land oder als Versandpapier T2L nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren).

Dabei sind die Anmeldungen

- zur Ausfuhr auf den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 (ggf. auch noch Nrn. 1 und 3 – bei passiver Veredelung –),
- zum gemeinschaftlichen Versandverfahren auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- zur Überführung in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr, in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) oder in eine andere als in den beiden vorgenannten Absätzen bezeichnete zollrechtliche Bestimmung (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren, Vernichtung/Zerstörung) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

des Einheitspapiers abzugeben.

(2) (entfallen)

(3) Im Warenverkehr zwischen den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (Kanarische Inseln, französische überseeische Departements, Kanalinseln, Aland und Berg Athos) ist das Einheitspapier

b) Kanari-
sche Inseln
usw.

- als Anmeldung zur Versendung (Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 2 und ggf. 3 (für den Anmelder),
- als Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2F) auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- als Versandpapier T2LF zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters und
- als Anmeldung zum Eingang (Einfuhrumsatzsteuer und Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

zu verwenden.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3: Im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist die Verwendung des Einheitspapiers nur noch in den Fällen vorgesehen, in denen die Daten der Versandanmeldung nicht elektronisch übermittelt werden können.

(4) Für die Meldung zur Intrahandelsstatistik (Intrastat) können die Auskunftspflichtigen neben den besonderen Intrastat-Vordrucken auch das Einheitspapier (Exemplar Nr. 2 für die Versendung; Exemplar Nr. 7 für den Eingang) verwenden (siehe hierzu auch Absätze 20 und 36 Ziffer 5).

c) Intrastat

(5) Für die den Verbrauchsteuern für Mineralöl, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren unterliegenden Erzeugnisse, die unter Steueraussetzung zwischen Mitgliedstaaten über EFTA-Länder versandt werden, kann anstelle des begleitenden Verwaltungsdokuments oder des Handelsdokuments auch das Einheitspapier (Versandanmeldung T2) mit zusätzlichen Exemplaren oder Kopien der Exemplare Nrn. 1 und 5 verwendet werden. Dies setzt voraus, dass der absendende Steuerlagerinhaber zugelassener Versender und der empfangende Steuerlagerinhaber bzw. der berechtigte Empfänger gleichzeitig zugelassener Empfänger nach den Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren sind. Alle Exemplare der Versandanmeldung T2 einschließlich der zusätzlichen Exemplare oder Kopien müssen dabei neben den Angaben für das Versandverfahren auch die besonderen Angaben für Verbrauchsteuerzwecke enthalten (Feld 33: Position der Kombinierten Nomenklatur; Feld 44: Hinweis auf den Steuerstatus, z. B. „unversteuertes Mineralöl“).

d) Versand
verbrauch-
steuer-
pflichtiger
Waren

(6) **Gemeinschaftswaren:**

Begriffe

- Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Nr. 7 des Zollkodex erfüllen (kurz: Ursprungswaren der Gemeinschaft und Waren, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

noch **Allgemeine Bemerkungen**

(7) **Nichtgemeinschaftswaren:**

Andere als die in Absatz 6 genannten Waren. (Unbeschadet der Artikel 163 und 164 des Zollkodex verlieren Gemeinschaftswaren ihren zollrechtlichen Status mit dem tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.)

(8) **Versendung:**

Verfahren des Verbringens von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen.

(9) **Ausfuhr:**

Verfahren des Verbringens von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

(9a) **Wiederausfuhr:**

Verfahren des (Wieder-)Verbringens von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

Anmerkung zu den Absätzen 8 bis 9a: Sowohl bei der „Versendung“ als auch bei der „Ausfuhr“ bzw. „Wiederausfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich nach nationalem Recht um eine Ausfuhr im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes – AWG – und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV –.

(10) **Versand:**

– Gemeinschaftliches Versandverfahren:

Die Durchführung eines externen oder internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (T1-, T2- oder T2 F-Verfahren) nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften oder nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino oder des Beschlusses Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

– Gemeinsames Versandverfahren:

Die Durchführung eines T1- oder T2-Verfahrens nach den Vorschriften des Übereinkommens EWG–EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987 ABl. EG Nr. L 226 vom 13. August 1987).

Anmerkung: Sofern im Merkblatt das gemeinschaftliche Versandverfahren angesprochen wird, gilt dies auch als Bezugnahme auf das gemeinsame Versandverfahren, wenn nichts anderes vermerkt ist.

(11) **Bestimmung:**

– „Eingang“ ist das Verbringen von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach Deutschland (verbrauchsteuerrechtliche Terminologie: Verbringen von Waren in das Steuergebiet).

– „Einfuhr“ ist das Verbringen von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Anmerkung: Sowohl bei dem „Eingang“ als auch bei der „Einfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich um eine Einfuhr im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes – AWG – und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV –.

(12) **Mitgliedstaat:**

Staat, der Vertragspartei des EU-Vertrags ist.

(12a) **EFTA-Land:**

Als EFTA-Länder gelten neben Island, Norwegen und der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) auch alle künftig dem Übereinkommen EWG–EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ – Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens – beitretenden Länder.

Anmerkung: Soweit das Einheitspapier im Warenverkehr mit den EFTA-Ländern verwendet wird, gelten im Merkblatt Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten auch als Bezugnahme auf die EFTA-Länder.

Abschnitt A – Gestaltung der Vordrucke

(13) Der Anmelder bestimmt durch die Wahl der Exemplare und durch seine Eintragung im Feld Nr. 1 – erstes Unterfeld – (EU, EX, IM, COM oder INT) bzw. im Feld Nr. 1 – drittes Unterfeld – (T1, T2, T2F, T2L oder T2LF) des Einheitspapiers, welchem Zweck seine Anmeldung/sein Papier dient.

(14) Der **Vordruck EU** und die Ergänzungsvordrucke EU/c sind im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern als Anmeldung für die

- Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem EFTA-Land,
- Überführung von aus einem EFTA-Land in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung

zu verwenden.

(15) Der **Vordruck mit der Eintragung EX** und die Ergänzungsvordrucke EX/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern als Anmeldung für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem anderen Drittland als einem EFTA-Land,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Anmeldung für die Versendung von Nichtgemeinschaftswaren

zu verwenden.

(16) Der **Vordruck mit der Eintragung IM** und die Ergänzungsvordrucke IM/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern als Anmeldung für die Überführung von aus anderen Drittländern als den EFTA-Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Überführung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat

zu verwenden.

(17) Der **Vordruck mit der Eintragung COM** und die Ergänzungsvordrucke COM/c sind im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Anmeldung

- für die Versendung von Gemeinschaftswaren,
- für die Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Absatz 3)

zu verwenden.

(18) Der **Vordruck mit der Eintragung T1** oder **T2** ggf. mit Ergänzungsvordrucken T1 BIS oder T2 BIS ist

- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Versandanmeldung T1 oder T2 (außer den für den Eisenbahnverkehr und ggf. den Luft- und Seeverkehr vorgesehenen Vereinfachungen) zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra bzw. der Republik San Marino (nicht über EFTA-Länder) als Versandanmeldung T1 oder T2 nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG–Andorra bzw. des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG–San Marino ausschließlich zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens,
- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern als Versandanmeldung T1 oder T2 zur Durchführung eines gemeinsamen Versandverfahrens

zu verwenden.

noch **Allgemeine Bemerkungen**

(18a) Der **Vordruck mit der Eintragung T2F** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2F BIS) ist

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandanmeldung T2F zur Durchführung eines internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu verwenden.

(19) Der **Vordruck mit der Eintragung T2L** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2L BIS) ist nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft
und
- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern

als Versandpapier T2L zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren zu verwenden.

(19a) Der **Vordruck mit der Eintragung T2LF** und die Ergänzungsvordrucke T2LF BIS sind nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandpapier T2LF zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren in den genannten Gebieten zu verwenden.

(20) Der **Vordruck mit der Eintragung INT** und die Ergänzungsvordrucke INT/c können in Deutschland

- im Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren mit Teilen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zum Steuergebiet im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG gehören,

als Meldung zur Intrahandelsstatistik (INTRASTAT) verwendet werden (siehe Absatz 4).

(21) Der Anmelder hat die Wahl, das Einheitspapier als vollständigen Vordrucksatz mit 8 Exemplaren (bzw. in 2 Vordrucksätzen mit je 4 Exemplaren) oder getrennt in Teilsätzen für die einzelnen Verfahrensabschnitte (z. B. nur für das gemeinschaftliche Versandverfahren) zu verwenden.

Vordrucke
(Verwendung als vollständigen Vordrucksatz oder als Teilsatz)

1. Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes

- a) **Vordrucksatz mit 8 Exemplaren** (Vordruck 0731 und Ergänzungsvordruck 0732)

Vollständiger Vordrucksatz zu 8 Exemplaren

(22) Es handelt sich um die Fälle, in denen der Anmelder bei der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten einen Vordruck verwendet, der alle Exemplare enthält, die für die Förmlichkeiten der Versendung/Ausfuhr und des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sowie für die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat benötigt werden (**durchgestelltes Verfahren**).

(23) Die 8 Exemplare des Vordrucks haben folgende Funktionen:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten der Versendung/Ausfuhr und des gemeinschaftlichen Versandverfahrens),
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates bestimmt ist. Dieses Exemplar ist auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, auch für die Statistik des Versendungsmitgliedstaats zu verwenden,
- Exemplar Nr. 3, das ggf. nach Bescheinigung durch die Ausgangszollstelle dem Anmelder zurückgegeben wird,
- Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungsstelle aufbewahrt wird (Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren),
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet wird,

- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat),
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaates bestimmt ist (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat einschließlich des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten),
- Exemplar Nr. 8, das ggf. nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger (Anmelder) zurückgegeben wird.

Bei dem Vordrucksatz mit 8 Exemplaren werden demnach die ersten 3 Exemplare zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Versendungs-/Ausfuhr-/Ausgangsmitgliedstaat und die übrigen 5 Exemplare zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat verwendet.

(24) Der Vordrucksatz mit 8 Exemplaren ist so gestaltet, dass in den Fällen, in denen eine in beiden Mitgliedstaaten gleichlautende Angabe einzutragen ist, diese Angabe unmittelbar vom Anmelder oder vom Hauptverpflichteten in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und aufgrund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren erscheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (Schutz des Geschäftsgeheimnisses, unterschiedliche Angaben für den Versendungs-/Ausfuhr- und Bestimmungsmitgliedstaat usw.) eine Angabe nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen weitergegeben werden, so wird die Durchschrift der betreffenden Angabe vordrucktechnisch auf die für den Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaat bestimmten Exemplaren beschränkt.

Muss für den Bestimmungsmitgliedstaat in einem bestimmten Feld eine andere Angabe eingetragen werden als für den Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaat, so ist Kohlepapier zu verwenden, damit diese zusätzliche Angabe auch auf den Exemplaren Nrn. 6 bis 8 erscheint.

- b) **Vordrucksatz mit 4 Exemplaren** (nachrichtlich)

(25) Der Vordrucksatz mit 4 Exemplaren (Vordrucke 0751 und 0752) ist entfallen.

2. Verwendung von Teilsätzen

(26) Es handelt sich um Fälle, in denen der Anmelder keinen vollständigen Vordrucksatz im Sinne der Absätze 22 bis 25 verwenden will. Er kann in diesem Fall für jeden Verfahrensabschnitt (Versendung/Ausfuhr, Versand und Bestimmung – Eingang/Einfuhr –) des Warenverkehrs mit Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren die jeweils für die Erfüllung der Förmlichkeiten dieses Verfahrensabschnitts benötigten Exemplare der Anmeldung verwenden (**fraktioniertes Verfahren**). Er kann diesen Exemplaren, sofern er dies wünscht, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für den einen oder anderen weiteren Verfahrensabschnitt erforderlichen Exemplare beifügen.

Im Falle der Verwendung von Teilsätzen sind also verschiedene Kombinationen möglich, wobei die Nummern der zu verwendenden Exemplare denen entsprechen, die in Absatz 23 aufgeführt sind.

(27) Auf der Grundlage des achtfachen Vordrucksatzes (0731 und 0732) sind folgende Teilsätze vorgesehen:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Versendung/Ausfuhr
= Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 | Vordruck 0733*) und Ergänzungsvordruck 0734*)
(Ausfuhranmeldung) | Vollständiger Vordrucksatz zu 4 Exemplaren

Teilsätze (Allgemeines)

Teilsätze beim achtfachen Vordrucksatz |
| 2. Versendung/Ausfuhr
= Exemplare Nrn. 1 und 3 | Vordruck 0761*) und Ergänzungsvordruck 0734*)
(Unvollständige/vereinfachte Ausfuhranmeldung) | |
| 3. Versendung/Ausfuhr
= Exemplare Nrn. 1, 1, 1 und 3 | Vordruck 0763*) und Ergänzungsvordruck 0764*)
(Ausfuhranmeldung [Zusatzblatt] für EG-Ausfuhrerstattungen) | |
| 4. Ausfuhrkontrollmeldung
(§ 13 Abs. 1 AWW)
= Exemplare Nrn. 1 und 3 | Vordruck „Ausfuhrkontrollmeldung“*) und Ergänzungsvordruck „Ergänzungsblatt“*) | |
| 5. Passive Veredelung
= Exemplare Nrn. 1, 1, 2, 3 und 3 | Vordruck 0749*) und Ergänzungsvordruck 0750*)
(Veredelungs-/Ausbesserungsschein für die passive Veredelung + Versendung/Ausfuhr) | |
| 6. Gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren
= Exemplare Nrn. 1, 4, 4 und 5 | Vordruck 0735 und Ergänzungsvordruck 0736
(Anmeldung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren) | |

*) **Anmerkung:** Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder dieses Vordrucks brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

noch **Allgemeine Bemerkungen**

- | | |
|--|---|
| 7. Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 6, 7 und 8 | Vordruck 0737*) und Ergänzungsvordruck 0738*)
(Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Überführung von Waren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung] oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung) |
| 8. Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
mit zusätzlichem Exemplar Nr. 6
= Exemplare Nrn. 6, 7, 8 und 6 | Vordruck 0747*) und Ergänzungsvordruck 0748*)
(wie Teilsatz Nr. 7, soweit entweder ein Exemplar für die überwachende Zollstelle [Überwachungszollstelle] oder eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist – zusätzliches Exemplar Nr. 6 –) |
| 9. Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
mit drei Exemplaren Nr. 6
= Exemplare Nrn. 6, 7, 8, 6 und 6 | Vordruck 0779*) und Ergänzungsvordruck 0780*)
(wie Teilsatz Nr. 7, soweit sowohl ein Exemplar für die überwachende Zollstelle [Überwachungszollstelle] als auch eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist – zwei zusätzliche Exemplare Nr. 6 –) |
| 10. Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 6 und 8 | Vordruck 0777*) und Ergänzungsvordruck 0778*)
(Vereinfachte Zollanmeldung im vereinfachten Anmeldeverfahren – VAV – sowie zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung oder das Umwandlungsverfahren) |
| 11. Versendung/Ausfuhr + gemeinschaftliches/
gemeinsames Versandverfahren
= Exemplare Nrn. 1, 1, 2, 3, 4, 4 und 5 | Vordruck 0739 und Ergänzungsvordruck 0740
(Kombination Teilsätze Nrn. 1 und 6) |
| 12. Meldung zur Intrahandelsstatistik + T2L/T2LF
= Exemplare Nrn. 2 und 4 | Vordruck 0745*) und Ergänzungsvordruck 0746*)
(Kombination Vordruck INT und Versandpapier T2L/T2LF) |
| 13. Gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren
+ Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 1, 4, 4, 5, 6, 7 und 8 | Vordruck 0741 und Ergänzungsvordruck 0742
(Kombination Teilsätze Nrn. 6 und 7) |
| 14. Versendung/Ausfuhr + Bestimmung (Eingang/Einfuhr)
= Exemplare Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 | Vordruck 0743 und Ergänzungsvordruck 0744
(Kombination Teilsätze Nrn. 1 und 7) |
| 15. Erstattungs-Lagerung/-Veredelung
= Exemplare Nrn. 6, 6, 6 und 8 | Vordruck 0782*) und Ergänzungsvordruck 0764
(Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung) |

*) **Anmerkung:** Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder dieses Vordrucks brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

(28) Ist im Bestimmungsmitgliedstaat der Gemeinschaftscharakter von Waren nachzuweisen, ist dafür nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren, das Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers zu verwenden.

Nachweis
des Gemein-
schafts-
charakters
von Waren
(Versand-
papier
T L 2/T2LF)

Den Anmeldern stehen hierfür insbesondere die Vordrucke 0769, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0770 (Exemplar Nr. 4 auf der Grundlage des achtfachen Vordrucksatzes), sowie 0745*), ggf. mit Ergänzungsvordruck 0746*) (Kombination Meldung zur Intrahandelsstatistik + T 2 L / T 2 LF – Exemplare Nrn. 2 und 4 auf der Grundlage des achtfachen Vordrucksatzes) zur Verfügung.

*) **Anmerkung:** Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder dieses Vordrucks brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

(29) Sofern der Auskunftspflichtige die Meldung zur Intrahandelsstatistik (Intrastat) auf dem Einheitspapier abgibt, ist das Exemplar Nr. 2 für die Versendung und das Exemplar Nr. 7 für den Eingang zu verwenden. Den Auskunftspflichtigen stehen hierzu insbesondere die entsprechenden Exemplare aus den Vordrucken 0733/0734 (Versendung) und 0737/0738 (Eingang) zur Verfügung. Wegen der Möglichkeit, Teilsätze nach den betriebsinternen Bedürfnissen drucken zu lassen, siehe Absatz 34.

Intrastat

3. Zusätzliche Exemplare oder Kopien für bestimmte Verfahren

(30) Ist eine Mineralölausfuhrmeldung (§ 15 AWW) – Vordruck „Mineralölausfuhrmeldung“ – erforderlich, so kann dafür ein zusätzliches Stück oder eine Kopie des Exemplars Nr. 1 verwendet werden.

Zusätz-
liche
Exemplare
oder
Kopien

Ist

- a) eine Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 a AWW),
- b) beim freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ein weiteres Stück der Zollanmeldung

erforderlich, so ist dafür ein zusätzliches Stück oder eine Kopie des Exemplars Nr. 6 zu verwenden.

Der jeweilige Verwendungszweck des zusätzlichen Exemplars (z. B. „Einfuhrkontrollmeldung“) ist im Feld B „Angaben für Verbuchungszwecke“ deutlich sichtbar in Druckbuchstaben einzutragen; er kann auch eingedruckt werden.

(31) In den Fällen des Absatzes 30 Buchstaben a) und/oder b) kann auch der Vordruck 0747, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0748 oder der Vordruck 0779, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0780 verwendet werden (siehe Absatz 27 Nrn. 8 und 9).

Anmerkungen zu den Vordrucken 0747, 0748, 0779 und 0780:

Je nach Bedarf dienen die zusätzlichen Exemplare Nr. 6 als Einfuhrkontrollmeldung und/oder als weiteres Stück der Zollanmeldung für die überwachende Zollstelle (Überwachungszollstelle).

Bei Verwendung des Vordrucks 0747 ist die jeweilige Verwendung des zusätzlichen Exemplars Nr. 6 dadurch anzugeben, dass von den im Feld B bereits eingedruckten Verwendungszwecken der jeweils nichtzutreffende zu streichen ist.

(32) Im gemeinsamen Versandverfahren verlangen Deutschland, Österreich und die Schweiz bei ihren Durchgangszollstellen jeweils ein zusätzliches Exemplar Nr. 4 oder eine Kopie des Exemplars Nr. 4 der Versandanmeldung für statistische Zwecke (Artikel 12 des Übereinkommens EWG–EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“).

(32 a) Wegen der Verwendung zusätzlicher Exemplare der Versandanmeldung T 2 beim Versand verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten über EFTA-Länder siehe Absatz 5.

(32 b) Im gemeinschaftlichen Versandverfahren kann ein zusätzliches Exemplar Nr. 5 oder eine Kopie des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung T als Alternativnachweis (Nachweis der Beendigung des Versandverfahrens) verwendet werden.

(33) Zusätzliche Exemplare oder Kopien müssen vom Anmelder unterzeichnet werden; sie werden von den Zollstellen in der gleichen Weise wie die Originale anerkannt, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit als zufriedenstellend anerkannt wird.

noch **Allgemeine Bemerkungen**

Druck von Vordrucksätzen durch die Anmelder

(34) Die Anmelder können auch Vordrucksätze nach ihren jeweiligen betriebsinternen Bedürfnissen (z. B. Teilsätze mit einem zusätzlichen Exemplar als Ausstellerkopie) drucken lassen, sofern die für amtliche Zwecke verwendeten Exemplare dem Muster des Einheitspapiers entsprechen.

In den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 ist, soweit sie als Ausfuhranmeldung oder als unvollständige/vereinfachte Ausfuhranmeldung verwendet werden, in der Kopfleiste die der Druckerei vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugeteilte Nummer einzudrucken. Die bei bestimmten Vordrucken vorgenommene Kennzeichnung von nicht auszufüllenden Feldern („xxx“) dient der Erleichterung für die Anmelder, ist aber nicht zwingend.

Herstellen und Ausfüllen des Vordrucks Einheitspapier in einem Arbeitsgang mittels Datenverarbeitungsanlagen

Wird der Vordruck selbst in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt (z. B. mittels Laserdrucker), so muss der auf diese Weise hergestellte Vordruck allen Formerfordernissen der Regelung über das Muster des Einheitspapiers (einschließlich derer betreffend die Rückseite des Vordrucks) entsprechen. Abweichungen von der Druckanweisung Einheitspapier (siehe VSF Z 38 95 Nr. 1) sind nur bei

- den Anforderungen an die Farbe, in der der Vordruck zu drucken ist,
- der Verwendung von Buchstaben in Schrägschrift für Felder mit Angaben für Drittländer und
- den Bestimmungen über die farbige Grundierung der Felder für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren

gestattet. Darüber hinaus kann für Anmeldungen zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren sowie zum Ausfuhrverfahren/zur Wiederausfuhr nicht selbstkopierendes Papier verwendet werden, wenn die Anmeldungen im Einzelblattverfahren (z. B. mit dem Laserdrucker) hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden.

Wird die vereinfachte Zollanmeldung nach Vordruck 0777 mittels einer Datenverarbeitungsanlage in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt, so ist im Feld A eine Ordnungsnummer (sechsstellig) einzudrucken; wird die Ausfuhranmeldung auf diese Weise hergestellt und ausgefüllt, so ist in der Kopfleiste die vom BAFA zugeteilte Nummer einzudrucken.

Zugelassenen Ausführern kann nach Maßgabe der Druckanweisung Einheitspapier Abschnitt B (VSF Z 38 95) vom örtlich zuständigen Hauptzollamt genehmigt werden, auch den Sonderstempeldruck in den Exemplaren Nr. 3 der Ausfuhranmeldungen mit einer Datenverarbeitungsanlage anzubringen. Dabei wird in Feld 1 des Sonderstempels der Bundesadler durch die Länderkennung „DE“ ersetzt.

Abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 können die Hauptzollämter den Anmeldern auf Antrag widerruflich genehmigen, bei der Herstellung und Ausfüllung der Vordrucke 0737, 0747 und 0779 des Einheitspapiers in einem Arbeitsgang (mittels Laserdrucker) auf den Druck der Rückseite des Exemplars Nr. 6 zu verzichten.

Abschnitt B – Verlangte Angaben

Verlangte
Angaben

(35) Die Vordrucke sind so gestaltet, dass alle Angaben, die die Mitgliedstaaten verlangen dürfen, eingetragen werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt.

(36) Abgesehen von besonderen Vereinfachungen sind in Deutschland in den für die einzelnen Verfahrensabschnitte abzugebenden Anmeldungen folgende Felder **nach Maßgabe der Bemerkungen in den Titeln II und III** auszufüllen:

a) Maximalanforderungen:

1. bei der **Versendung/Ausfuhr, passiven Veredelung und der Wiederausfuhr:**

a) Versen-
dung/
Ausfuhr

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 2, 3, 5, 7, 8, 11 (nur in den Vordrucken EU und EX), 14, 16, 17, 17 a, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 29, 31, 32, 33, 34 a, 34 b, 35 (nur bei Wiederausfuhr unter gleichzeitiger Beendigung des Zolllagerverfahrens), 37, 38, 41, 44, 46, 49, 50 und 54;

2. beim **Versand:**

b) Versand

Felder Nrn.: 1 (drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55, 56 (d. h. **nur die grün unterlegten Felder** und Feld 26);

3. bei der **Bestimmung (Eingang/Einfuhr):**

c) Eingang/
Einfuhr

aa) sonstige Zollverfahren mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens

aa) sonstige
Zollverfah-
ren mit
wirtschaftl.
Bedeutung

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 2, 3, 5, 8, 11 (nur in den Vordrucken EU und IM), 14, 15, 15 a, 16, 17 a, 17 b, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34 a, 35, 36 (nur in den Vordrucken EU und IM), 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 48, 49 und 54;

bb) Zolllagerverfahren

bb) Zoll-
lagerver-
fahren

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 3, 5, 7, 8, 14, 15, 15 a, 16, 17, 17 a, 17 b, 19, 21, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 a, 34 b, 35, 37, 38, 40, 41, 44, 46, 47, 49 und 54;

4. beim **Versandpapier T2L/T2LF** zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren:

d) Versand-
papier
T2L/
T2LF

Felder Nrn.: 1 (drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 14, 31, 32, 33, 35, 38, 40, 44 und 54 (siehe auch das Feld „Wichtiger Hinweis“ im Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers);

5. bei der **Verwendung des Einheitspapiers als Meldung zur Intrahandelsstatistik (Intrastat):**

e) Intrastat

– **für die Versendung**

Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 2, 14, 17 a, 22, 24, 25, 31, 32, 33, 34 b, 37, 38, 41, 44, 46 und 54;

– **für den Eingang**

Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 8, 14, 15 a, 17 b, 22, 24, 25, 31, 32, 33, 34 a, 37, 38, 41, 44, 46 und 54;

noch **Allgemeine Bemerkungen**

b) Minimalanforderungen:

a) Versen-
dung/Aus-
fuhr

1. bei der **Versendung/Ausfuhr:**

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 2, 3, 5, 8, 14, 17, 17a, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 29, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 44, 46 und 54;

Anmerkung: Hinsichtlich des Vordrucks 0763 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 für den Versand/Ausfuhr abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen“ zu beachten.

b) Versand

2. beim **Versand:**

Felder Nrn.: 1 (drittes Unterfeld), 3, 4, 5, 8, 15, 17, 18, 21, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 (d.h. **nur grün unterlegte Felder** des Vordrucks);

c) Eingang/
Einfuhr

3. bei der **Bestimmung (Eingang/Einfuhr):**

aa) freier
Verkehr

a) **zollrechtlich freier Verkehr**

Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 2, 3, 5, 8, 14, 15, 15 a, 16, 17 b, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 29, 31, 32, 33, 34a, 35, 36, 37, 38, 41, 44, 46, 47 und 54;

bb) Verfah-
ren mit
wirtschaftl.
Bedeutung

b) **Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (ohne Zolllagerverfahren und passive Veredelung)**

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 2, 3, 5, 8, 14, 15, 15 a, 19, 21, 24, 25, 26, 29, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 40, 41, 44, 46, 47 und 54;

cc) Zoll-
lager

c) **Zolllagerverfahren**

– ohne Vorfinanzierung

Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 3, 5, 8, 14, 19, 31, 32, 33*), 35, 37, 38, 40, 44, 47*), 49 und 54;

*) **Anmerkung:** Bei Lagertyp D und bei Lagertyp E sofern die Bewilligung für das Zolllager des Typs E vorsieht, dass die Vorschriften für das Zolllager des Typs D anzuwenden sind.

– mit Vorfinanzierung

Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 3, 5, 8, 14, 17, 19, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 40, 41, 44, 49 und 54;

Anmerkung: Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu beachten

d) Wieder-
ausfuhr

4. bei der **Wiederausfuhr** unter Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung:

– a) bei Beendigung des Zolllagerverfahrens sind die unter Nr. 3 Buchstabe c) 1. Gedankenstrich aufgeführten Felder ohne Feld 33 und 47 sowie zuzüglich Feld 35;

– b) bei Beendigung eines sonstigen Zollverfahrens die unter Nr. 1 aufgeführten Felder anzumelden;

e) Versand-
papier
T2L/
T2LF

5. beim **Versandpapier T2L/T2LF** zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren:

Felder Nrn.: 1 (drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 14, 31, 32, 33, 35, 38, 40, 44 und 54.

Hinweis

Hinweis: Dient die Anmeldung von Waren zur Überführung in ein Zollverfahren gleichzeitig der Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung, so sind zusätzlich zu den Minimalanforderungen des betreffenden Verfahrens die Anmerkungen zu den Feldern 31, 44 und 49 (siehe Titel II und III) zu beachten.

Werden die Vordrucke u. a. als statistische Meldungen (Exemplare 2 und 7) verwendet, müssen grundsätzlich die unter „Maximalanforderungen“ aufgeführten Angaben eingetragen werden.

ab dem 1. April 2005:

Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben

Spalten:

- A: *Ausfuhr/Versendung*
- B: *Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr*
- C: *Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)*
- D: *Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren*
- E: *Passive Veredelung*
- F: *Versandverfahren*
- G: *Gemeinschaftscharakter von Waren*
- H: *Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr*
- I: *Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der passiven Veredelung und des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)*
- J: *Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs A, B, C, E*) oder F*
- K: *Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs D*

*) **Anmerkung:** Sofern die Bewilligung für das Zolllager Typ E vorsieht, dass die Vorschriften für das Zolllager des Typs D anzuwenden sind, sind die verlangten Angaben der Spalte K zu entnehmen.

Symbole in den Feldern:

- a: *Minimalanforderungen*
- b: *Maximalanforderungen*
- c: *Fakultativ für die Beteiligten*

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
I(1)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
I(2)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
I(3)						a	a				
2	a	a	a	a	a	b	a	a	a		
2 (Nr.)	a	a	a	a	a	b	a	b	b		
3	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
4	b		b		b	a	a	b	b		
5	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
6	b		b	b	b	b		b	b		
7	c	c	c	c	c	a		c	c	c	c
8	a	a	a	a	a	a		a	a	a	a
8 (Nr.)	b	b	b	b	b	b		a	a	a	a
12								b	b		
14	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
14 (Nr.)	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
15						a					
15a	b	b	b	b	b	a		a	a	b	b
17						a					
17a	a	a	a	b	a	a		b	b	b	b
17b								a	b	b	b
18 (Kennzeichen)	b		b		b	a		a	b		
18 (Staatszugehörigkeit)						a					

noch **Allgemeine Bemerkungen**

<i>Feld Nr.</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>	<i>E</i>	<i>F</i>	<i>G</i>	<i>H</i>	<i>I</i>	<i>J</i>	<i>K</i>
19	a	a	a	a	a	b		a	a	a	a
20	a		b		b			a	b		b
21 (Kennzeichen)	a					a					
21 (Staatszugehörigkeit)	a		a		a	a		a	a		
22 (Währung)	a		a		a			a	a		b
22 (Betrag)	a		a		a			c	c		c
23	b		b		b			b	b		
24	a		a		a			a	a		
25	a	a	a	b	a	b		a	a	b	b
26	a	a	a	b	a	b		a	a	b	b
27						b					
29	a	a	a	b	a			a	a	b	b
30	b	b	b	b	b	b		b	b	b	b
31	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
32	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(1)	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(2)								a	a	a	a
33(3)	a	a						a	a	a	a
33(4)	a	a						a	a	a	a
33(5)	b	b	b	b	b			a	a	a	a
34a	c	a	c	c	c			a	a	a	a
34b	a		a		a						
35	b	a	b	a	b	a	a	a	b	a	a
36								a	a		
37(1)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
37(2)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
38	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
39								b	b		
40	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
41	a	a	a	a	a			a	a	a	a
42								a	a		a
43								b	b		b
44	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
45								b	b		b
46	a	a	a	b	a			a	a	b	b
47 (Art)	bc		bc		bc			a	a		a
47 (Bemessungsgrundlage)	b	b	b		b			a	a	b	a
47 (Satz)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (Betrag)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (insgesamt)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (ZA)	b		b		b			b	b		
48	b		b		b			b	b		
49	b	a	b	a	b			b	b	a	a
50	c		c		c	a					
51						a					
52						a					
53						a					
54	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
55						a					
56						a					

(Bei der Verwendung des Einheitspapiers als Meldung zur Intrahandelsstatistik gibt es keine Änderung.)

Abschnitt C – Verwendung und Ausfüllen der Vordrucke

1. Verwendung der Vordrucke

(37) Eine Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr (Exemplare Nrn. 1, 2 und 3) darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen (§ 23 AHStatDV) nach einem Bestimmungsland und an **einen Empfänger** – bei Verwendung der Vordrucke EU oder EX auch nur für ein Handelsland (Käuferland) – gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel aus dem Erhebungsgebiet bzw. Wirtschaftsgebiet ausgehen.

Verwendung der Vordrucke (bei der Versendung/Ausfuhr)

(38) In einer Anmeldung für das gemeinschaftliche Versandverfahren (Exemplare Nrn. 1, 4 und 5) dürfen nur Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert zu werden.

(beim Versand)

(39) Eine Anmeldung für die Bestimmung (Eingang/Einfuhr) – Exemplare Nrn. 6, 7 und 8 – darf nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen aus einem Versendungs-/Ausfuhrland – bei Verwendung der Vordrucke EU oder IM auch nur aus einem Handelsland (Einkaufsland) – umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Eingangszollstelle eingegangen und für ein Bundesland bestimmt sind; bei dem Eingang/der Einfuhr von See in einen deutschen Hafen, sofern die Waren dort anzumelden sind, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind.

(beim Eingang/bei der Einfuhr)

Ferner darf in einer Anmeldung grundsätzlich nur zu einer zollrechtlichen Bestimmung (Feld 37, erste zwei Stellen) angemeldet werden, ausgenommen bei der Überführung in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung).

(40) Durchgestellte Exemplare Nrn. 6, 7 und 8, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgefertigt worden sind und den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes entsprechen, dürfen bei der Anmeldung für die Bestimmung (Eingang/Einfuhr) verwendet werden. Sie sind entsprechend Titel II Abschnitt III des Merkblattes zu ergänzen. Soweit erforderlich, kann die Zollstelle eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

(bei durchgestellten Exemplaren)

2. Ausfüllen der Vordrucke

(41) In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so einzuspannen, daß der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

Ausfüllen der Vordrucke (Verwendung in anderen Mitgliedstaat)

(42) Auch in den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Vordrucksatzes nur in Deutschland verwendet werden (beispielsweise die Ausfuhranmeldung, sofern die Ausfuhr nicht über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft erfolgt) oder die dafür jeweils vorgesehenen Exemplare als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren oder als Versandpapier T2L/T2LF verwendet werden, sollten sie mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so sind sie leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen.

(bei Verwendung in Deutschland bzw. für das gVV)

(43) Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und ggf. die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können ggf. verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

(bei Änderungen usw.)

(44) Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

(mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens)

(45) Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten. Lediglich im Feld B kann bei nur in Deutschland verwendeten Exemplaren auf Besonderheiten bei der Verwendung des Exemplars hingewiesen werden (siehe z. B. Absatz 30).

Umfang

noch **Allgemeine Bemerkungen**

Zollnummer (46) In einer Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr und Bestimmung (Eingang/Einfuhr) haben nachstehende Beteiligte eine Zollnummer einzutragen, sofern die Ausfüllung der betreffenden Felder vorgeschrieben ist:

Anmelder	Feld 14
Vertreter des Anmelders (i. S.v. Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 Zollkodex)	Feld 14
Empfänger	Feld 8
Ausführer	Feld 2
Hauptverpflichteter	Feld 50

Die Pflicht zur Angabe einer Zollnummer schließt auch ausländische Beteiligte ein.

Für den vorstehend genannten Beteiligtenkreis gelten folgende Besonderheiten:

- a) In Zollanmeldungen, die von der Post oder Express- und Kurierdiensten für ihre Kunden abgegeben werden, sind nur dann Zollnummern anzugeben, wenn der Beteiligte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Gleiche gilt bei schriftlichen Zollanmeldungen im Reiseverkehr.
- b) Bis auf weiteres ist in Versandanmeldungen sowie bei der Ausfuhr (einschl. passive Veredelung) die Angabe der Zollnummer des Empfängers nicht erforderlich.
- c) Erfolgt die Ausfuhrlieferung durch den Ausführer unter Einbeziehung eines Subunternehmers i. S.v. Artikel 789 Zollkodex-DVO, ist die Angabe einer Zollnummer für den Subunternehmer (im Einheitspapier Feld 2) nicht erforderlich.
- d) Die genannten Beteiligten benötigen keine Zollnummer, wenn sie nur gelegentlich, d.h. voraussichtlich nicht mehr als drei Mal pro Jahr als Beteiligte bei der Abgabe von Zollanmeldungen auftreten.

Die Zollnummer wird auf Antrag kostenlos von der Koordinierenden Stelle ATLAS, Postfach 10 02 65. 76232 Karlsruhe (Tel. 07 21/79 09-0, Fax 07 21/79 09-1 10) vergeben. Einzelheiten, insbesondere der für die Antragstellung vorgesehene Vordruck, sind in der „Dienstvorschrift zur Vergabe und Verwendung der Zollnummer“, abgedruckt in der Vorschriften-sammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF) unter Z 30 70 Nr. 2, geregelt.

Ab 1. April 2005:

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen DE zu setzen. Dies gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Die VSF kann bei jeder Zolldienststelle in Deutschland eingesehen werden.

Unterschriftsleistung (47) Je nach angemeldetem Zollverfahren sind die Exemplare

- Nr. 1 (für die Ausfuhr – Ausfuhranmeldung –, den Versand und die passive Veredelung),
- Nr. 2 (für die Versendung/Ausfuhr – Ausfuhranmeldung),
- Nr. 4 (als Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren) oder
- Nr. 6 und Nr. 7 (für die Bestimmung – Eingang/Einfuhr –)

vom Anmelder handschriftlich zu unterzeichnen.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) übernimmt der Anmelder mit seiner Unterschrift (in Feld 54) nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Verantwortung für

- die Richtigkeit der in der Zollanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren übernimmt der Hauptverpflichtete mit seiner Unterschrift oder ggf. der Unterschrift seines bevollmächtigten Vertreters (in Feld 50) die Verantwortung für alle Angaben in der Versandanmeldung.

Prüfung der Anmeldung durch den Anmelder (48) Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten für das Ausfuhrverfahren sowie in bestimmten Fällen der Wiederausfuhr, für das gemeinschaftliche Versandverfahren und bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) muss jeder Anmelder den Inhalt seiner Anmeldung genau prüfen. Insbesondere ist jede festgestellte Abweichung zwischen den anzumeldenden Waren und den Angaben, die sich ggf. schon auf den zu verwendenden Vordrucken befinden, unverzüglich der Zollstelle mitzuteilen. In einem derartigen Fall müssen für die Anmeldung neue Vordrucke verwendet werden.

Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.*)

*) **Anmerkung:** Unberührt bleibt die in einigen Teilsätzen aus Vereinfachungsgründen eingedruckte Kennzeichnung von Feldern, deren Ausfüllen nicht notwendig ist.

Abschnitt D – Hinweise nach § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke

(49) Zu den Angaben in diesem Vordruck ist der Anmelder nach folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet:

Hinweise
nach § 13
des Bundesdatenschutz-
gesetzes
und § 17
des Gesetzes
über
die Statistik
für Bundes-
zwecke
(Rechts-
grundlagen)

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG 1992 Nr. L 302 S. 1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (ABl. der EU Nr. 236 S. 33 vom 23. September 2003) – **Zollkodex** –,

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit **Durchführungsvorschriften** zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG 1993 Nr. L 253 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 (ABl. EG Nr. L 343 S. 1) – **Zollkodex-DVO** – soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhänge 37 und 38),

Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (Beschluss des Rates vom 28. April 1987).

2. Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987),

Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG–San Marino, Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG–Andorra.

3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 Abs. 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz 1999 – UStG 1999 – vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270, BStBl. I S. 595); zuletzt geändert durch Artikel 11 und 14 Nr. 3c des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014).

4. § 9 Abs. 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 – UStDV 1999 – vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308, BStBl. I S. 633); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645).

5. § 21 Tabaksteuergesetz – TabStG –, § 13 Abs. 1 Biersteuergesetz – BierStG –, § 147 Abs. 1 Branntweinmonopolgesetz – BranntwMonG –, § 17 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz – SchaumwZwStG –, § 23 Mineralölsteuergesetz – MinöStG –, § 13 Abs. 1 Kaffeesteuergesetz – KaffeeStG – in der jeweils geltenden Fassung,

§ 39 Abs. 6, § 47 Branntweinsteuerverordnung – BrStV –, § 28 Abs. 2 Mineralölsteuerdurchführungsverordnung – MinöStV –, § 25 Abs. 5, §§ 33, 36 und 39 Abs. 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung – SchaumwZwStV –, § 20 Abs. 3, § 23 Tabaksteuerdurchführungsverordnung – TabStV –, § 20 Abs. 5, § 24 Biersteuerverordnung – BierStV –, § 13 Abs. 1 und 4 Kaffeesteuerverordnung – KaffeeStV – in der jeweils geltenden Fassung.

6. Außenwirtschaftsgesetz – AWG – vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 13 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), i. V. m. Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes – Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2004 (BAnz. Nr. 172, S. 20209).

7. Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. EG Nr. L 118 S. 10), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik (ABl. EG Nr. L 229 S. 14), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 (ABl. EG Nr. L 224 S. 3),

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 256 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 (ABl. EG Nr. L 28 S. 16),

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S. 1),

Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1835/2002 der Kommission vom 15. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 278 S. 9),

noch **Allgemeine Bemerkungen**

Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG 1992 Nr. L 364 S. 32),

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz – AHStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

Bundesstatistikgesetz – BStatG – vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Die unter Nrn. 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften sind in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF) abgedruckt. Die Vorschriftensammlung kann bei jeder Zolldienststelle in Deutschland eingesehen werden.

Die Angaben zur Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten werden für Zwecke der Außenhandelsstatistik (Sie wird durch das Statistische Bundesamt erhoben und ausgewertet), des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts, die Angaben für das gemeinschaftliche Versandverfahren aus zollrechtlichen Gründen, benötigt (Auswertung durch die Zollverwaltung und ggf. warenabhängig durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Die Angaben zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) dienen zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und außenhandelsstatistischen Zwecken.

Die Außenhandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u. a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Außenhandel durchführen zu können. Folglich ist das Ziel der statistischen Beobachtung auch ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 9, 4 und 7 AHStatGes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. D. h. die Auskunftspflichtigen (z. B. der Einführer oder der Ausführer) haben die Waren im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung mit dem jeweils zutreffenden statistischen Anmeldeschein entsprechend den vorgeschriebenen Erhebungsmerkmalen anzumelden und für eventuelle ergänzende statistische Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Die Zollstellen sind Anmeldestellen für die Außenhandelsstatistik (§ 5 AHStatG).

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 11 AHStatGes in Verbindung mit §§ 16 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 werden die aufbereiteten statistischen Ergebnisse verbreitet. Auf Antrag des Ausführers oder Einführers, der beim Statistischen Bundesamt zu stellen ist, werden jedoch die statistischen Ergebnisse, die seine indirekte Identifizierung erlauben, nicht verbreitet, oder sie werden zusammengefasst, damit bei ihrer Verbreitung die statistische Geheimhaltung gewahrt bleibt.

Nach § 47 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 63 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Ort, Datum und Unterschrift sind **Hilfsmerkmale**, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (**Statistikregister**) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 289 S. 1).

Zwei Jahre nach Ablauf des Berichtsjahres, in dem die Meldungen abgegeben worden sind, werden die Erhebungsvordrucke **vernichtet** [Artikel 34 VO (EG) Nr. 1917/2000 und Artikel 13 VO (EG) Nr. 3330/91].

Soweit bestimmte Felder in Deutschland nicht auszufüllen sind, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.

In den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ist bei jeder Feldnummer die Rechtsgrundlage durch Angabe der jeweiligen Nummer des Abschnitts D vermerkt.

Titel II – Bemerkungen zu den einzelnen Feldern

Abschnitt I – Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versand

Hinweise:

Hinweise

1. Zur Erfüllung der Förmlichkeiten beim Versand (Exemplare Nrn. 1, 4 und 5) brauchen nur Felder mit einem grünen Grund ausgefüllt zu werden.
2. Dieser Abschnitt ist auch für die Ausfüllung des Versandpapiers T2L/T2 LF maßgebend. Im Versandpapier T2L/T2 LF brauchen nur die auf dem Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers in Feld „Wichtiger Hinweis“ genannten Felder ausgefüllt zu werden.
3. Sofern das Exemplar Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT (Meldung zur Intrahandelsstatistik) verwendet wird, brauchen nur die in Absatz 36 Ziffer 5 aufgeführten Felder ausgefüllt zu werden.
4. Hinsichtlich des Vordrucks 0763 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 für den Versender/Ausführer abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen“ zu beachten.

1 ANMELDUNG		

Feld 1
Anmeldung

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1.

Erstes Unterfeld

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr).

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

- EU*): Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern**) für
- eine Anmeldung zur Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem EFTA-Land.
- EX*):
- Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem anderen Drittland als einem EFTA-Land,
 - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Anmeldung zur Versendung von Nichtgemeinschaftswaren.
- COM*): Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für
- eine Anmeldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen,
 - eine Anmeldung zur Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager oder in eine Freizone,
 - eine Anmeldung von Gemeinschaftswaren in ein Lagerverfahren,
 - eine Anmeldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

ab dem 1. April 2005:

Anstatt COM ist die Kurzbezeichnung CO zu verwenden.

Anmerkungen:

*) Die Kurzbezeichnungen sind nicht erforderlich, wenn das Einheitspapier ausschließlich als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Exemplare Nrn. 1, 4 und 5) oder als Versandpapier T2L/T2LF (Exemplar Nr. 4) verwendet wird.

**) Siehe Titel I – Allgemeine Bemerkungen – Absatz 12 a.

noch **Versendung/Ausfuhr und Versand**

INT: – Im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Meldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren im Rahmen der Intrahandelsstatistik (Intrastat).

ab dem 1. April 2005:

Anstatt INT ist die Kurzbezeichnung IN zu verwenden.

2. **Zweites Unterfeld**

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr).

Folgende Codes sind zu verwenden:

1 – Endgültige Versendung/Ausfuhr

Dieser Code ist nicht zu verwenden im Falle einer Wiederversendung/Wiederausfuhr im Rahmen eines Verfahrens des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr – siehe Code 3 –.

2 – Vorübergehende Versendung/Ausfuhr

3 – Wiederversendung/Wiederausfuhr

Dieser Code ist nicht zu verwenden für die Fälle der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr – siehe Code 2 –. Er kann nur für Waren verwendet werden, die zuvor in den betreffenden Mitgliedstaat (nach Deutschland) vorübergehend verbracht/eingeführt worden sind oder die zuvor verbracht/eingeführt und in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden sind.

ab dem 1. April 2005:

Folgende Codes sind zu verwenden:

A – für eine Ausfuhranmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 ZK)

B – für eine unvollständige Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a) ZK)

C – für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) ZK)

D – für die Abgabe einer Ausfuhranmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

E – für die Abgabe einer vereinfachten Ausfuhranmeldung (gemäß Code B) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

F – für die Abgabe einer vereinfachten Ausfuhranmeldung (gemäß Code C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

X – für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens

Y – für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens

Z – für eine ergänzende Ausfuhranmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe c) ZK (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

3. **Drittes Unterfeld**

(Nur auszufüllen beim Versand oder wenn ein Versandpapier T2L/T2LF benötigt wird).

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

T1 – Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen,

T2 – Waren, die gemäß Artikel 163 oder 165 Zollkodex, außer im Falle des Artikels 340c Abs. 1 Zollkodex-DVO im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen,

T2F – Waren, die gemäß Artikel 340c Abs. 1 Zollkodex-DVO im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen,

T – Gemischte Sendungen gemäß Artikel 351 Zollkodex-DVO,

- T2L – Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren,
- T2LF – Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren mit Bestimmung in oder Herkunft aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 77/388/EWG des Rates keine Anwendung findet.

ab dem 1. April 2005:

weitere Kurzbezeichnungen:

- T2SM – Waren, die gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG–San Marino vom 22. Dezember 1992 in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt werden,
- T2LSM – Versandpapier zum Nachweis des Status der Waren mit Bestimmung in San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG–San Marino.

Beispiele zur Ausfüllung des Feldes Nr. 1:

EX	1	
----	---	--

(= Endgültige Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein anderes Drittland als ein EFTA-Land).

		T 1
--	--	-----

(= Versand von Nichtgemeinschaftswaren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren).

INT		
-----	--	--

(= Meldung zur Intrahandelsstatistik bei der Versendung von Gemeinschaftswaren in einen anderen Mitgliedstaat).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 6 und 7.

2	Versender/Ausführer	Nr.
<input type="text"/>		

Feld 2
Versender/
Ausführer

Als Versender/Ausführer ist die Person anzugeben, für deren Rechnung die Versendungs-/Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsbe- rechtigung besitzt (Art. 788 Zollkodex-DVO). Dies gilt sowohl bei genehmigungsfreien als auch bei genehmigungs- pflichtigen Ausfuhrungen. Bei passiver Veredelung ist der Bewilligungsinhaber der Ausführer.

Ist der Eigentümer oder in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäf- tes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer. Wer als Subunternehmer i. S. v. Artikel 789 Zollkodex-DVO tätig wird, ist neben dem Ausführer als 2. Person anzugeben. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Versender/Ausführer.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse).

Rechts neben Namen und Anschrift des Versenders/Ausführers ist unter „Nr.“ die Zollnummer einzutragen (siehe Ab- satz 46 der Allgemeinen Bemerkungen). Die Angabe einer Zollnummer für den Subunternehmer (Subunternehmer i. S. d. Artikels 789 ZK-DVO) ist nicht erforderlich.

Bei Ausfuhr mit unvollständiger/vereinfachter Ausfuhranmeldung durch einen Subunternehmer (Subunternehmer i. S. d. Artikels 789 ZK-DVO) ist zusätzlich auch dessen Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Haus- adresse) einzutragen.

Beim Versand erfolgt nur eine Anmeldung „Versender/Ausführer“, wenn eine Kopie der Versandanmeldung für Umsatz- steuerzwecke genutzt werden soll.

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Bei der Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT sind neben dem Namen und Vornamen bzw. der Firma und der vollständigen Anschrift des Auskunftspflichtigen auch dessen Steuernummer, die er im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat, die vom Statistischen Bundesamt ggf. zugeteilte dreistellige Unterscheidungsnummer sowie die zweistellige Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 A des Bundeslandes, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat, anzugeben. Nichtnumerische Zeichen (z. B.: / , -) sind zu unterdrücken.

ab dem 1. April 2005:

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen „DE“ zu setzen. Dies gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 4 und 7.

Feld 3
Vordrucke

3 Vordrucke

Anzugeben ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, EX und EX/c, COM und COM/c oder INT und INT/c zusammen). **Beispiel:** Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Werden anstelle eines Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden als ein Vordrucksatz.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken BIS

- sind die nicht verwendeten Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist;
- sind die Felder Nrn. 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ auf dem verwendeten Vordruck für die Versandanmeldung oder das Versandpapier T2L oder T2LF durchzustreichen; das Feld Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Die laufende Nummer und die Kurzbezeichnung der verschiedenen Ergänzungsvordrucke sind in Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des verwendeten Vordrucks für die Versandanmeldung oder das Versandpapier T2L oder T2LF zu vermerken, wenn das dritte Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung T – enthält.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 7.

Feld 4
Ladelisten

4 Ladelisten

(Auszufüllen beim Versand).

Anzugeben ist die Anzahl der ggf. verwendeten und beigelegten Ladelisten.

Ladelisten und Ergänzungsvordrucke (z. B. T1 BIS) dürfen nicht nebeneinander verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

Feld 5
Positionen

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Anmelder auf allen verwendeten Vordrucken z. B. EU und EU/c, EX und EX/c, COM und COM/c oder INT und INT/c (oder Ladelisten) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 7.

6 Packst. insgesamt

Feld 6
Packstücke
insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

Feld 7
Bezugs-
nummer

(Ausfüllung freigestellt).

Die Angabe ist dem Anmelder freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Anmelder der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

ab dem 1. April 2005:

(Anzugeben in NCTS).

8 Empfänger Nr.

Feld 8
Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind. Bei der Versendung/Ausfuhr ist dies in aller Regel der im Bestimmungsland der Sendung (siehe Feld Nr. 17) ansässige Endempfänger. Im Falle der passiven Veredelung/Ausbesserung entspricht diese Person dem drittländischen Veredeler. Ist der im Bestimmungsland der Sendung ansässige Endempfänger nicht bekannt, so ist der letzte dem Anmelder bekannte Empfänger im Bestimmungsland anzugeben.

Wenn das Einheitspapier ausschließlich als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet wird, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Empfänger außerhalb der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes ansässig ist.

Bis auf weiteres ist die Angabe der Zollnummer nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 6.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

Feld 9
Verant-
wortlicher
für den
Zahlungs-
verkehr

(Nicht auszufüllen).

10 Erstes Best.
Land

Feld 10
Erstes
Bestim-
mungsland

(Nicht auszufüllen).

11 Handels-
Land

Feld 11
Handels-
land

(Nur bei Verwendung der Vordrucke EU oder EX auszufüllen, wenn der Wert der Sendung 2.500,- Euro übersteigt).

Unter „Handelsland“ ist bei der Ausfuhr das Käuferland anzumelden. Käuferland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes ansässige Person, die von der im Erhebungsgebiet ansässigen Person die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ansässig ist. In den übrigen Fällen gilt als Käuferland das Bestimmungsland. Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (**Anhang 1A**) anzugeben.

ab dem 1. April 2005:

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 6.

13 G. L. P.

Feld 13
Gemeinsa-
me Land-
wirtschafts-
politik

(Nicht auszufüllen).

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Feld 14
Anmelder/
Vertreter

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
------------------------------	-----

(Nur bei Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 4 Nr. 18 Zollkodex) und ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter). Bei direkter oder indirekter Vertretung (Art. 5 Zollkodex) ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden (z. B. „i. A./i. V. der Fa. A – Sped. B“ bei direkter Vertretung, „Sped. B für Rechnung der Fa. A“ bei indirekter Vertretung).

ab dem 1. April 2005:

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1 *Anmelder*
- 2 *Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich Zollkodex)*
- 3 *Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex)*

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammer zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen „DE“ zu setzen. Dies gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Unter „Nr.“ ist die Zollnummer des Anmelders und ggf. seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen).

Sind Anmelder und Versender/Ausführer identisch, ist „Versender/Ausführer“ anzugeben.

Bei der Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT sind neben dem Namen und Vornamen bzw. der Firma und der vollständigen Anschrift des Drittanmelders auch dessen Steuernummer, die er im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat, die vom Statistischen Bundesamt ggf. zugeteilte dreistellige Unterscheidungsnummer sowie die zweistellige Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 A des Bundeslandes, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat, anzugeben. Nichtnumerische Zeichen (z. B. : / , -) sind zu unterdrücken.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 15
Versen-
dungs-/
Ausfuhr-
land

15 Versendungs- /Ausfuhrland

(Nur beim Versand auszufüllen).

Anzugeben ist das Land, von dem aus die Waren versendet/ausgeführt werden bzw. versandt worden sind (Versendungsland). Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr oder ein Zollverfahren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ins Ausland weiterbefördert werden (sog. Durchfuhr), ist im Feld 15 also nicht „Deutschland“, sondern das Versendungsland, von dem aus die Waren nach hier befördert wurden, anzugeben. Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt das Versendungsland mit dem Ursprungsland überein.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

15 Vers./Ausf. L. Code	
a	b

Felder 15a
und 15b
Versen-
dungs-/
Ausfuhr-
land Code

(Nicht auszufüllen).

ab dem 1. April 2005:

(Anzugeben in NCTS).

Im Feld Nr. 15a ist für das im Feld 15 angegebene Land der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

16 Ursprungsland

Feld 16
Ursprungs-
land

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Dieses Feld ist nur für Waren mit ausländischem Ursprung vorgesehen. Eingetragen wird in diesem Falle das ausländische Ursprungsland. Für das ausländische Ursprungsland ist der ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1 A**) im Feld Nr. 34a anzugeben.

Ist das Ursprungsland „Deutschland“, bleibt das Feld frei.

Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld Nr. 16 der Vermerk „Verschiedene“ und im Feld Nr. 31 jeder Warenposition das jeweils zutreffende ausländische Ursprungsland in Worten anzugeben; ISO-alpha-2-Code für Länder ist im Feld Nr. 34 jeder Warenposition zu vermerken.

Zur Anmeldung von Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist Feld Nr. 34b vorgesehen.

ab dem 1. April 2005:

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6 und 7.

17 Bestimmungsland

Feld 17
Bestim-
mungsland

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versand).

ab dem 1. April 2005:

(Auszufüllen beim Versand).

Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Wird z. B. eine zur Ausfuhr bestimmte Ware zunächst im gemeinschaftlichen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland ausgeführt zu werden, so ist also stets das betreffende Drittland (= Bestimmungsland) anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 7.

17 Bestimm. L. Code	
a	b

Felder 17a
und 17b
Bestim-
mungsland
Code

(Feld 17a: Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr,
Feld 17b: Nicht auszufüllen).

ab dem 1. April 2005:

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr und anzugeben in NCTS).

Im Feld Nr. 17a ist für das im Feld Nr. 17 angegebene Land der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) anzugeben.

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist ISO-alpha-2-Code des Bestimmungsmitgliedstaates gemäß **Anhang 1 A** anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Feld 18
Kennzeichen und
Staatszugehörigkeit
des Beförderungsmittels
beim Abgang

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

(Auszufüllen beim Versand).

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist dieses Feld vollständig auszufüllen.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit. Bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr entfällt nur die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind ggf. **Kennzeichen** oder **Name** des Beförderungsmittels/der Beförderungsmittel (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind sowie die **Staatszugehörigkeit** dieses Beförderungsmittels (oder – bei mehreren Beförderungsmitteln – die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) mit dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**).

Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, kann dieses Feld beim Abgang leer bleiben, wenn aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind (siehe auch Feld Nr. 55).

Anmerkung: Kennzeichen oder Name sind im **ersten Unterfeld** anzugeben; die Staatszugehörigkeit ist im **zweiten Unterfeld** anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

Feld 19
Container

19 Ctr.

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr).

Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschaftscodes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprechen.

0 – Nicht in Containern beförderte Waren

1 – In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Anmerkung: Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

1. ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
2. von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
3. besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
4. so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
5. so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

20 Lieferbedingung	
--------------------	--

Feld 20
Lieferbe-
dingung

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen, wenn der Wert der Sendung 2.500,- Euro übersteigt).

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung „XXX“.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6 und 7.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	
--	--

Feld 21
Kennzei-
chen und
Staatszu-
gehörigkeit
des grenz-
überschrei-
tenden
aktiven Be-
förderungs-
mittels

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) und nur bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Die **Staatszugehörigkeit** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenen Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 6 und 7.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.	
--	--

Feld 22
Währung
und in
Rechnung
gestellter
Gesamt-
betrag

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**siehe Anhang 1 B**) und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist in das erste Unterfeld der Code EUR einzutragen. Im zweiten Unterfeld ist der Rechnungsbetrag in vollen Euro anzugeben. Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag mit einem aktuellen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6 und 7.

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Feld 23
Umrechnungskurs

23 Umrechnungskurs

(Nicht auszufüllen).

Feld 24
Art des
Geschäfts

24 Art des
Geschäfts

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 25
Verkehrszweig an
der Grenze

25 Verkehrszweig an
der Grenze

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

- 1 – Seeverkehr
- 2 – Eisenbahnverkehr
- 3 – Straßenverkehr
- 4 – Luftverkehr
- 5 – Postsendungen
- 7 – Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 – Binnenschifffahrt
- 9 – Eigener Antrieb²⁾

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist jedoch der Verkehrszweig entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren Deutschland verlassen.

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes überschreiten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

26	Inländischer Verkehrs- zweig
-----------	---------------------------------

Feld 26
Inländischer
Verkehrs-
zweig

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrformalitäten bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden und bei der Wiederausfuhr der Waren im Zolllagerverfahren.

- 1 – Seeverkehr
- 2 – Eisenbahnverkehr
- 3 – Straßenverkehr
- 4 – Luftverkehr
- 5 – Postsendungen
- 7 – Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 – Binnenschifffahrt
- 9 – Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

27	Ladeort
-----------	---------

Feld 27
Ladeort

(Nicht auszufüllen).

28	Finanz- und Bankangaben
-----------	----------------------------------

Feld 28
Finanz-
und Bank-
angaben

(Nicht auszufüllen).

29	Ausgangszollstelle
-----------	--------------------

Feld 29
Ausgangs-
zollstelle

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen, wenn der Wert der Sendung 2.500,- Euro übersteigt).

Anzugeben ist die als Ausgangszollstelle vorgesehene Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen; einzutragen ist die Schlüsselnummer gemäß **Anhang 4**.

Bei der Versendung/Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer 9901, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

ab dem 1. April 2005:

Vor die Schlüsselnummer ist der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 6.

30	Warenort
-----------	----------

Feld 30
Warenort

(Nicht auszufüllen).

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Feld 31
Packstücke
und Waren-
bezeich-
nung; Zei-
chen und
Nummern;
Container
Nr.; An-
zahl und
Art

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art
---	--

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder – bei unverpackten Waren – die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen.

ab dem 1. April 2005:

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (Anlage 9) anzugeben.

Für die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten muss die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 (Warennummer) auszufüllen, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass die Einreihung der Ware in das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ möglich ist. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Bei Personenkraftwagen ist auch die Fahrgestell-Nummer (auch Fahrzeugidentifizierungsnummer – VIN [Vehicle Identification Number]) anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Chemikalien empfiehlt es sich die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) anzugeben. Ist die CAS-Nummer nicht bekannt oder ist die Zuordnung zu einer CAS-Nummer nicht möglich, ist die Angabe entbehrlich.

Wird das Einheitspapier als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet, so muss sie neben der handelsüblichen Bezeichnung der Waren die für die Identifizierung der Waren erforderlichen Angaben enthalten. Ist Feld 33 „Warennummer“ auszufüllen, muss die Einreihung nachprüfbar sein.

Ist im Feld Nr. 16 (Ursprungsland) der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen worden, so ist im Feld Nr. 31 für jede Warenposition das zutreffende ausländische Ursprungsland in Worten anzugeben.

Bei Anmeldung oder Mitteilung einer zollrechtlichen Bestimmung zur Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung sind folgende Angaben zu machen:

- a) „AV/S-Waren“
für Waren aus der aktiven Veredelung – Nichterhebungsverfahren –.
Diese Angabe ist ggf. um die Angabe „Handelspolitik“ zu ergänzen;
- b) „AV/R-Waren“
für Waren aus der aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –;
- c) „V V-Waren“ für Waren aus der vorübergehenden Verwendung.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 der weiteren Positionen des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

Beipack zu Pos. Nr. ...

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nm. 1, 2, 5 und 7.

32	Positions- Nr.
----	-------------------

Feld 32
Positions-
Nr.

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versand, wenn sich die Anmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht).

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken (z. B. EU und EU/c, EX und EX/c, COM und COM/c, INT und INT/c oder T1 und T1 bis) angemeldeten Positionen – vgl. Feld Nr. 5 –.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 7.

33	Warennummer				
----	-------------	--	--	--	--

Feld 33
Waren-
nummer

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr; im Versand nur,

- wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder*
- wenn sich die Versandanmeldung auf in Anhang 44 c aufgeführte Waren bezieht, oder*
- wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist und*
- im Falle von Titel I Abs. 5).*

Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition.

Die fünf Unterfelder des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

(Nicht auszufüllen).

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)
--

(Nicht auszufüllen).

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)
--

(Nicht auszufüllen).

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)
--

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 5 und 7.

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Feld 34 a
und 34 b
Ursprungs-
land Code

34 Urspr. land Code	
a	b

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Im **Feld Nr. 34 a** wird der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) für Waren mit ausländischem Ursprung eingetragen. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so wird der ISO-alpha-2-Code für Länder des in Feld 31 bei jeder Warenposition eingetragenen Ursprungslandes angegeben.

Im **Feld Nr. 34 b** ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Schlüsselnummer des Ursprungsbundeslandes nach folgendem Verzeichnis anzugeben:

- 01 – Schleswig-Holstein
- 02 – Hamburg
- 03 – Niedersachsen
- 04 – Bremen
- 05 – Nordrhein-Westfalen
- 06 – Hessen
- 07 – Rheinland-Pfalz
- 08 – Baden-Württemberg
- 09 – Bayern
- 10 – Saarland
- 11 – Berlin
- 12 – Brandenburg
- 13 – Mecklenburg-Vorpommern
- 14 – Sachsen
- 15 – Sachsen-Anhalt
- 16 – Thüringen

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist das Feld 34 a nicht auszufüllen. Im Feld 34 b ist bei Waren deutschen Ursprungs die Schlüsselnummer des betreffenden Ursprungsbundeslandes entsprechend dem o. a. Verzeichnis und bei Waren ausländischen Ursprungs die Schlüsselzahl „99“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 6 und 7.

Felder 35
Rohmasse
(kg)

35 Rohmasse (kg)

(Auszufüllen bei der Wiederausfuhr unter gleichzeitiger Beendigung des Zolllagerverfahrens und beim Versand).

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

In einer Anmeldung, die mehrere Warenpositionen enthält, genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke werden dann nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

37 VERFAHREN	
---------------------	--

Feld 37
VER-
FAHREN

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Mit dem hier anzugebenden Code wird die im Feld Nr. 1 zweites Unterfeld allgemein angegebene zollrechtliche Bestimmung (Code 1, 2 oder 3) näher bestimmt.

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines **fünfstelligen** numerischen **Codes** entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem einstelligen nationalen Code zusammzusetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; die Ziffer des nationalen Codes ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen.

Beispiel: Endgültige Ausfuhr einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Ware, welche sich nicht in einem vorangegangenen Zollverfahren befunden hat.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 10
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Nationaler Code (Anhang 6 Abschnitt B): 0

(5. Ziffer)

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
1000	0

Anmerkungen:

1. Die erste Ziffer des fünfstelligen Codes muss jeweils mit der im Feld Nr. 1 zweites Unterfeld eingetragenen Ziffer übereinstimmen; es kommen daher auch nur die Ziffern 1, 2 oder 3 als erste Ziffer des Codes in Betracht.
2. Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr.

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist der Verfahrenscode gemäß **Anhang 7** einzutragen. Die ersten vier Ziffern sind im ersten Unterfeld, die fünfte Ziffer ist im zweiten Unterfeld einzutragen.

ab dem 1. April 2005:

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanummerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code – z.B. für eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken – zusammzusetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen. Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 – Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Endgültige Ausfuhr einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Ware welche sich nicht in einem vorangegangenen Zollverfahren befunden hat.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 10
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B):

Sofern keiner der Codes hinsichtlich der Ausfuhr zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	1000
--------------	------

Wenn aber z.B. eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken erfolgt, ist im zweiten Unterfeld der Code F51 einzutragen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	1000	F51
--------------	------	-----

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr.

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist der Verfahrenscodes gemäß **Anhang 7** einzutragen

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 38
Eigen-
masse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Bei einer Eigenmasse von weniger als 500 Gramm ist auf „0“ und ab 500 Gramm auf 1 kg zu runden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 7.

Feld 39
Kontingent

39 Kontingent

(Nicht auszufüllen).

Feld 40
Summari-
sche An-
meldung/
Vorpapier

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Anzugeben ist die vorherige zollrechtliche Bestimmung oder ein Verweis auf das entsprechende Zollpapier.

Bei Ausfüllung des Versandpapiers T2L/T2LF ist bei Warenbeförderungen mit Carnet TIR, im Schiffsverkehr aufgrund des Rheinmanifestes oder mit Carnet ATA je nach Fall der Vermerk „TIR“, „Rheinmanifest“ oder „ATA“ sowie Nummer und Ausstellungsdatum des betreffenden Papiers einzutragen.

ab 1. April 2005:

Unter Verwendung der im **Anhang 10** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für die Verfahren anzugeben, das der Ausfuhr in einen Drittland oder der Versendung in einen Mitgliedsstaat vorausging.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2 und 4.

Feld 41
Besondere
Maßeinheit

41 Besondere Maßeinheit

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Feld 44
Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen

Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen, Bewilligungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T5. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist bis auf weiteres nicht auszufüllen.

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken

- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- die Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen (Vordruck 0763),
- Nummer, Datum und Gültigkeitsdauer der Ausfuhrerlaubnis bzw. der Ausfuhrerlaubnis, bei Anwendung einer Allgemeinen Genehmigung deren Nummer und Datum. Sofern der in Feld 2 vermerkte Ausführer nicht identisch ist mit dem Inhaber der Ausfuhrerlaubnis, so ist zusätzlich noch der Name mit vollständigen Anschrift des Genehmigungsinhabers anzugeben,
- Nummer der etwa verwendeten unvollständigen/vereinfachten Ausfuhranmeldung,
- im vereinfachten gemeinschaftlichen Ausfuhrverfahren
 - a) der Vermerk „Vereinfachte Ausfuhr“ sowie
 - b) ggf. die Nummer der Bewilligung sowie die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle,
- die Angabe „RET-EXP“, wenn der Anmelder oder sein Vertreter die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle wünscht,
- Name und vollständige Anschrift der Überwachungszollstelle, wenn die Anmeldung von Waren zur Wiederausfuhr bei gleichzeitiger Beendigung eines Zolllagerverfahrens bei einer anderen als der Überwachungszollstelle abgegeben wird,
- Genehmigungen und Bescheinigungen nach den VuB-Vorschriften,
- im Falle des Titels I Absatz 5 je nach Warenart:
Unversteuertes Bier/Unversteuerte Erzeugnisse/Unversteuertes Mineralöl/Unversteuertes Schaumwein/Unversteuerte Zwischenerzeugnisse/Unversteuertes Wein/Unversteuerte Tabakwaren,
- Nummer und Datum von Bewilligungen, insbesondere bei Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung,
- die Genehmigungsnummer nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen),
- bei Ausfuhranmeldungen, deren „Statistischen Wert“ auch Waren erfasst, die keine Kriegswaffen sind, ist der Ausfuhrwert der Kriegswaffen zusätzlich einzutragen,
- die Seriennummer/Zertifikatsnummer, die ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten,
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus Kapitel 98 und ggf. Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Bei passiver Veredelung sind hier anzugeben:

- ggf. die Bewilligung (Hauptzollamt, Datum, Geschäftszeichen);
- die vorgesehenen Veredelungsvorgänge; Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse, Codenummer (ggf. nach den Angaben in der Bewilligung);
- die voraussichtliche Frist für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung mit vorzeitiger Einfuhr die voraussichtliche Frist für die Ausfuhr der auszubessernden Waren (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung ggf. der Grund für die unentgeltliche Veredelung (z. B. Garantie); siehe auch Feld Nr. 24;

nur bei Marktordnungswaren die folgende Erklärung:

„Eine Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen ist nicht abgegeben worden und wird nicht abgegeben werden.“

Bei Versand von ausfuhrerstattungsfähigen Marktordnungswaren mit Versandanmeldung T2 in EFTA-Länder oder über EFTA-Länder in andere Drittländer ist hier die nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Eine Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen (Vordruck 0763) ist nicht abgegeben und wird nicht abgegeben.“

Bei der Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist hier der Berichtszeitraum, d.h. der Monat und das Jahr, anzugeben, auf den die Meldung sich bezieht.

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

ab dem 1. April 2005:

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang II**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Beispiel: Im Rahmen der Vereinfachungen bei der Ausfuhranmeldung muss auf dem Exemplar Nr. 3 der Vermerk „Vereinfachte Ausfuhr“ angegeben werden (Art. 280 Abs. 3 ZK-DVO). In Feld 44 ist daher folgendes einzutragen: „Vereinfachte Ausfuhr – 30100“.

Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen:

Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten gemeinschaftlichen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten. Das Verzeichnis kann über die Internetseite

http://www.zoll.de/e0_downloads/edifact_release_7_0/index.html

bezogen werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 7.

Feld 46
Statistischer Wert

46 Statistischer Wert

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Grenzübergangswert) in vollen Euro.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungs-pflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Verkauf der Waren im Ausfuhr-geschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes, im Seeverkehr fob Einladehafen des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes und im Postverkehr frei Einlieferungspostanstalt umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls Erstattungen oder Ausfuhrabgaben einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Versendung/Ausfuhr nach Lohnveredelung gilt als Statistischer Wert der bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutat und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 47
Abgaben-berechnung

47 Abgaben-berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

(Nicht auszufüllen).

48 Zahlungsaufschub

Feld 48
Zahlungsaufschub

(Nicht auszufüllen).

49 Bezeichnung des Lagers

Feld 49
Bezeichnung des Lagers

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr aus Zoll- oder Freilager auszufüllen).

Das Zolllager des Typs C, D, E oder F oder das Freilager ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch Ort und Datum:		

Feld 50
Hauptverpflichteter

(Auszufüllen beim Versand; bei Versendung/Ausfuhr Ausfüllung freigestellt.)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des **Hauptverpflichteten** und die diesem zugeteilte Zollnummer (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen). Unter „Nr.“ ist die Zollnummer des Hauptverpflichteten einzutragen. Ggf. sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Hauptverpflichteten unterzeichnet.

Das bei der Abgangsstelle verbleibende Exemplar Nr. 1 muss vom Anmelder handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Anmelder um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen können Abweichendes regeln.

Hat der Ausführer oder sein Vertreter durch die Angabe „RET-EXP“ in Feld Nr. 44 oder auf andere Weise bekundet, dass er die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle wünscht, und ist es nicht möglich, das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung der Person zurückzugeben, die es vorgelegt hat, so kann er hier Name und Anschrift einer **Mittelperson** mit Sitz im Bezirk der Ausgangszollstelle angeben, der das Exemplar Nr. 3 zur Weiterleitung an den Anmelder zurückzugeben ist. Der Angabe der Mittelperson ist folgende Überschrift voranzustellen:

„Mittelperson nach Art. 793 Abs. 3 ZK-DVO!“.

ab dem 1. April 2005:

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen „DE“ zu setzen. Dies gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Feld 51
Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)					
--	--	--	--	--	--

(Nur beim Versand auszufüllen).

Anzugeben ist die **Eingangszollstelle** jedes EFTA-Landes, dessen Gebiet berührt werden soll,

Bei der Beförderung über mindestens ein EFTA-Land in einen anderen Mitgliedstaat ist zusätzlich die **Eingangszollstelle**, über die die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, anzumelden.

Bei Beförderungen über mindestens ein Drittland, das kein EFTA-Land ist, sind auch die **Ausgangszollstelle** (beim Eingang in ein Drittland) **und die (Wieder-)Eingangszollstelle** in einen Mitgliedstaat oder ein EFTA-Land (beim Ausgang aus einem Drittland) anzumelden. Das gilt auch bei Beförderungen über die Hohe See.

Nach dem Namen der Durchgangszollstelle ist das betreffende Land nach dem nachstehenden ISO-Alpha-2-Code anzugeben.

I. Mitgliedstaaten der EU

Belgien	BE	Estland	EE
Dänemark	DK	Lettland	LV
Deutschland	DE	Litauen	LT
Finnland	FI	Malta	MT
Frankreich	FR	Polen	PL
Griechenland	GR	Slowakische Republik	SK
Irland	IE	Slowenien	SI
Italien	IT	Tschechische Republik	CZ
Luxemburg	LU	Republik Ungarn	HU
Niederlande	NL	Zypern	CY
Österreich	AT		
Portugal	PT		
Schweden	SE		
Spanien	ES		
Vereinigtes Königreich	GB		

II. EFTA-Länder im Sinne des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“

Island	IS
Norwegen	NO
Schweiz	CH

III. Sonstige

Andorra	AD
San Marino	SM

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
-----------------------------------	------

Feld 52
Sicherheit

(Nur beim Versand auszufüllen).

Dieses Feld ist zweizeilig.

Anzugeben ist (**in der oberen Zeile**) die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren nach dem nachstehend aufgeführten Gemeinschaftscode, ggf. mit der Nummer der Bürgschaftsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung und der Angabe des Namens der Stelle der Bürgschaftsleistung.

Ist eine Gesamtbürgschaft oder Einzelbürgschaft nicht für alle EFTA-Länder oder nicht für Andorra oder San Marino gültig, sind in dem Teil „nicht gültig für ...“ (**untere Zeile**) das (die) betreffende(n) Land (Länder) nach dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode anzugeben.

Folgende Codes sind zu verwenden und im rechten Teilfeld einzutragen:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 380 Abs. 3 Zollkodex-DVO)	0	– Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtbürgschaft	1	– Nummer der Bürgschaftsbescheinigung – Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung	2	– Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde – Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit	3	
Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln	4	Nummer der Einzelsicherheitstitels
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Zollkodex)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	
Einzelsicherheit nach Anhang 47 a Punkt 3 Zollkodex-DVO	9	– Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde – Stelle der Bürgschaftsleistung

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

noch **Versendung /Ausfuhr und Versand**

Feld 53
Bestimmungsstelle
(und Land)

53 Bestimmungsstelle (und Land)

(Nur beim Versand auszufüllen).

Anzugeben ist die Stelle, bei der die Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind. Die Bestimmungsstellen sind in der „**Liste der für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen**“ aufgeführt. Die Liste ist im Internet unter www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/csrdhome.htm oder www.zoll.de auch in deutscher Sprache abrufbar. Das Land der Bestimmungsstelle ist nach dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode (Mitgliedstaat oder EFTA-Land) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

Feld 54
Ort und Datum;
Unterschrift
und Name
des Anmel-
ders /Ver-
treeters

54 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:
--

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen).

Die Exemplare Nrn. 1 und 2 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter) handschriftlich unterzeichnet werden. Auf dem Exemplar Nr. 3 muss diese Unterschrift in Durchschrift erscheinen. Neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen können Abweichendes regeln.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

Abschnitt II – Förmlichkeiten während der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Versendungs- und/oder Abgangsstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle gewisse Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Einheitspapiers vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen Ereignisse während der Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden; sie können leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckbuchstaben vorgenommen werden.

Förmlichkeiten während der Beförderung im Versandverfahren

Die in den Exemplaren Nrn. 4 und 5 vorzunehmenden Eintragungen beziehen sich auf folgende Fälle:

1. Umladungen: Auszufüllen ist das Feld Nr. 55:

55 Umladung	Ort und Land:	Ort und Land:
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:
	Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:	Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:
	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

Feld 55 Umladungen

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden. Dabei sind für die Angabe der Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels die Codes zu Feld Nr. 51 zu verwenden. Bei der Verwendung von Containern gelten die zu Feld Nr. 19 angegebenen Codes (siehe Fußnote 1 in Feld 55).

Der Beförderer muss sich im Falle der Umladung mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen; insbesondere, wenn die Anlegung neuer Verschlüsse erforderlich wird oder um den Versandschein mit Vermerken versehen zu lassen.

Hat die Zollverwaltung eine Umladung ohne ihre Überwachung genehmigt, muss der Beförderer die Versandanmeldung mit einem entsprechenden Vermerk versehen und zum Zwecke des Sichtvermerks die Zollstelle unterrichten, bei der die Waren vorzuführen sind.

2. Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld Nr. 56:

56 Andere Ereignisse während der Beförderung
Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

Feld 56 Andere Ereignisse während der Beförderung; Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auszufüllen.

Sind jedoch Waren auf einem Auflieger verladen und findet während des Transports nur eine Auswechslung der Zugmaschine statt (mithin ohne Behandlung oder Umladung der Waren), so sind in diesem Fall Kennzeichen und Staatszugehörigkeit (Code siehe Feld Nr. 51) der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

Dies gilt auch, wenn Feld 18 bei einem Container-Transport zunächst nicht ausgefüllt war.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 2.

Abschnitt III – Förmlichkeiten bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr)

Hinweis:

Hinweis

1. Bei der Überführung von Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ist ggf. die abweichende einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr in Feld Nr. 44 anzumelden. Das Gleiche gilt bei der Überführung von Waren in die aktive Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –.
2. Sofern das Exemplar Nr. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT (Meldung zur Intrahandelsstatistik) verwendet wird, brauchen nur die in Absatz 36 Ziffer 5 aufgeführten Felder ausgefüllt zu werden.
3. Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu beachten.

1 ANMELDUNG		

Feld 1
Anmeldung

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. **Erstes Unterfeld**

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

- EU: Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern*) für
- eine Anmeldung zur Überführung von aus einem EFTA-Land in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- IM: – Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Überführung von aus anderen Drittländern als den EFTA-Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Anmeldung zur Überführung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- COM: Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für
- eine Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Titel I Absatz 3),
 - eine Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in ein Zolllagerverfahren.
- ab dem 1. April 2005:**
Anstatt COM ist die Kurzbezeichnung CO zu verwenden.
- INT: – Im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Meldung zum Eingang von Gemeinschaftswaren im Rahmen der Intrahandelsstatistik (Intrastat).

ab dem 1. April 2005:

Anstatt INT ist die Kurzbezeichnung IN zu verwenden.

Anmerkung: Bei der Anmeldung von Nichtgemeinschaftswaren zur Versendung nach einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist im ersten Unterfeld des Feldes Nr. 1 des Einheitspapiers die Kurzbezeichnung „EX“ einzutragen (siehe auch Abschnitt I zu Feld Nr. 1). Wird das Einheitspapier in einem solchen Fall als durchgestelltes Papier (Vordrucksatz mit 8 Exemplaren) verwendet, so hat der Anmelder im Bestimmungsmitgliedstaat in den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8 des Einheitspapiers für die Bestimmung (Eingang) die Kurzbezeichnung „EX“ zu streichen und durch die Kurzbezeichnung „IM“ zu ersetzen. Diese Änderung ist vom Anmelder zu bestätigen.

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I – Allgemeine Bemerkungen – Absatz 12a.

noch **Bestimmung**

2. **Zweites Unterfeld**

In diesem Feld wird die angemeldete zollrechtliche Bestimmung nur allgemein angegeben. Es bedeuten:

0 – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Dieser Code ist nicht zu verwenden, wenn Waren im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Ausfuhr – siehe Code 6 – wieder eingeführt werden.

4 – Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr

Dieser Code ist nicht zu verwenden in Fällen des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor in einem zollamtlich bewilligten Verfahren vorübergehend versendet/ausgeführt wurden – siehe Code 6 –.

5 – Vorübergehende(s) Verbringen/Einfuhr.

6 – Wiederverbringen/Wiedereinfuhr

Dieser Code darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor in einem zollamtlich bewilligten Verfahren vorübergehend versendet/ausgeführt wurden.

7 – Überführung in ein Zollagungsverfahren einschließlich der Überführung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- oder Verwaltungskontrolle.

9 – Überführung in ein Umwandlungsverfahren und andere zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen sowie freier Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung).

(Die weitere Spezifizierung der angemeldeten Bestimmungen usw. ergibt sich aus den ersten beiden Ziffern des im Feld Nr. 37 – erstes Unterfeld – angegebenen Codes und ggf. aus Feld Nr. 44).

ab dem 1. April 2005:

Folgende Codes sind zu verwenden:

A – für eine Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 ZK)

B – für eine unvollständige Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a) ZK

C – für eine vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) ZK

D – für die Abgabe einer Zollanmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

E – für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

F – für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

X – für eine ergänzende Anmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens

Y – für eine ergänzende Anmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens

Z – für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe c) ZK (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

3. **Drittes Unterfeld**

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

2 Versender/ <i>Ausführer</i>	Nr.
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	

Feld 2
Versender/
Ausführer

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Verkäufers (die Bemerkungen in Abschnitt I zu Feld 2 gelten entsprechend) der Waren. Die Angabe einer Zollnummer ist jedoch nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

3 Vordrucke
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Feld 3
Vordrucke

Anzugeben ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, IM und IM/c, COM und COM/c bzw. INT und INT/c zusammen). **Beispiel:** Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit 1/3, der erste Vordruck IM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck IM/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1 angegeben, das Feld Nr. 3 aber nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

4 Ladelisten
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Feld 4
Ladelisten

(Nicht auszufüllen).

5 Positionen
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Feld 5
Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c, COM und COM/c oder INT und INT/c angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld Nr. 31), die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

6 Packst. insgesamt
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Feld 6
Packstücke
insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Feld 7
Bezugs-
nummer

(Ausfüllung freigestellt).

Es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

noch **Bestimmung**

Feld 8
Empfänger

8 Empfänger	Nr.
-------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind.

Anmerkung: Bei dem Empfänger i.S.d. hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich nach dem nationalen Recht um den Einführer im Sinne von § 14 Abs. 1 Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV und § 23 Abs. 1 i.V.m. § 21 b Abs. 1 AWV. In der Regel handelt es sich bei dem Einführer um den im Wirtschaftsgebiet/Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertragspartner des Einfuhrvertrags.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift. Rechts neben Namen und Anschrift des Empfängers ist unter „Nr.“ die Zollnummer einzutragen (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen). Sofern sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; Verfahrenscode 42 in Feld 37), ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des Empfängers als Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer oder dessen Fiskalvertreters anzugeben.

Bei Sammelsendungen kann in dieses Feld „Verschiedene“ eingetragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger mit deren Namen und Anschriften sowie deren Zollnummer beigelegt werden. Bei sich unmittelbar anschließenden steuerbefreienden innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; Verfahrenscode 42 in Feld 37) sind zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des jeweiligen Empfängers oder dessen Fiskalvertreters anzugeben.

Bei Überführung von Waren in ein privates Zolllagerverfahren (Typ C, D oder E) sind Name und Vorname sowie die vollständige Anschrift des Einlagerers anzugeben, soweit dieser nicht der Anmelder ist.

Bei der Verwendung des Exemplars Nr. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT sind neben dem Namen und Vornamen bzw. der Firma und der vollständigen Anschrift des Auskunftspflichtigen auch dessen Steuernummer, die er im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat, die vom Statistischen Bundesamt ggf. zugeteilte dreistellige Unterscheidungsnummer sowie die zweistellige Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 A des Bundeslandes, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat, anzugeben. Nichtnumerische Zeichen (z. B.: / , -) sind zu unterdrücken.

ab dem 1. April 2005:

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen „DE“ zu setzen. Das gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nm. 1, 3, 6 und 7.

Feld 9
Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr; Nr.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
--	-----

(Nicht auszufüllen).

Feld 10
Letztes Herkunftsland

10 Letztes Herkunfts-	Land
-----------------------	------

(Nicht auszufüllen).

Feld 11
Handelsland/Land der Erzeugung

11 Hand./Erz-	Land
---------------	------

(Nur bei Verwendung der Vordrucke EU oder IM auszufüllen).

Unter „Handelsland/Land der Erzeugung“ ist bei der Einfuhr das Einkaufsland anzumelden. Einkaufsland ist, wenn der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, das Land, in dem der außerhalb des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes ansässige Vertragspartner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt der Einfuhr kein Einfuhrvertrag zugrunde, so ist Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person ansässig ist. Ist diese Person im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

Anzugeben ist der ISO-alpha-2-Code für Länder nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (**Anhang 1 A**).

ab dem 1. April 2005:

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

12 Angaben zum Wert

Feld 12
Angaben
zum Wert

(Nicht auszufüllen).

13 G. L. P.

Feld 13
Gemeinsame
Land-
wirtschafts-
politik

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
------------------------------	-----

Feld 14
Anmelder/
Vertreter

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikel 4 Nr. 18 Zollkodex) und ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter), bei Untervertretung auch des Untervertreeters. Bei direkter oder indirekter Vertretung (Art. 5 Zollkodex) ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden (z.B. „i.A./i.V. der Fa. A – Sped. B“ bei direkter Vertretung, „Sped. B für Rechnung der Fa. A“ bei indirekter Vertretung). Sind Anmelder und Empfänger/Einführer identisch, ist „Empfänger/Einführer“ anzugeben.

Sofern der Anmelder mit Verfahrenscode 42 (im Feld 37) Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände anmeldet, die im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen verwendet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG, siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17), hat er zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer oder dessen Fiskalvertreeters einzutragen.

Unter „Nr.“ ist die Zollnummer des Anmelders oder seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen).

Bei der Verwendung des Exemplars Nr. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT sind neben dem Namen und Vornamen bzw. der Firma und der vollständigen Anschrift des Drittanmelders auch dessen Steuernummer, die er im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat, die vom Statistischen Bundesamt ggf. zugeteilte dreistellige Unterscheidungsnummer sowie die zweistellige Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 A des Bundeslandes, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat, anzugeben. Nichtnumerische Zeichen (z.B.: / , -) sind zu unterdrücken.

ab dem 1. April 2005:

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen:

- 1 Anmelder
- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen „DE“ zu setzen. Dies gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

Feld 15
Versen-
dungs-/
Ausfuhr-
land

Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind.

Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungs-/Ausfuhrland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben.

Erläuterungen:

- Bei Waren mit Ursprung in den USA, die in Kanada einem Aufenthalt oder Rechtsgeschäft unterworfen wurden, der das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang stand (z.B. Kauf mit Einlagerung), ist bei der Einfuhr in das Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet Kanada Versendungs-/Ausfuhrland.

noch **Bestimmung**

- Bei Waren mit Ursprung in einem Drittland, die sich im zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates befinden haben, ist dieser Mitgliedstaat Versendungs-/Ausfuhrland, sofern die Waren unmittelbar aus diesem Mitgliedstaat in das Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet verbracht werden.
- Die Bearbeitung oder Verarbeitung im Rahmen einer aktiven Veredelung stellt immer ein Rechtsgeschäft dar, das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang steht. Als Versendungs-/Ausfuhrland ist das Land der Bearbeitung oder Verarbeitung anzumelden, wenn dieses Land das letzte Land ist, in dem ein solches Rechtsgeschäft stattgefunden hat.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

Felder 15a und 15b Versendungs-/Ausfuhrland Code

15 Vers./Ausf. L. Code	
a	b

(Feld 15 a: Auszufüllen; Feld 15 b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 15 a ist für das in Feld Nr. 15 angegebene Land der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 16 Ursprungsland

16 Ursprungsland

1. Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Waren an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Artikel 23 Abs. 2 und Artikel 24 Zollkodex finden Anwendung.
2. Das nach Nummer 1 ermittelte Ursprungsland ist bei Präferenzwaren dann anzugeben, wenn es von den nach den präferentiellen Regeln ermittelten Ursprungsland abweicht. In diesem Fall ist das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland in Feld 44 anzugeben.
3. **Anstelle des Ursprungslandes ist anzugeben**
 - bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungs-/Ausfuhrland,
 - bei Waren, die in ein Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, dass sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind, dieses Land,
 - bei im Ausland hergestellten Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, bei denen der Anteil der Waren aus diesen Ländern an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar ist, das Land, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist,
 - bei Waren, deren Ursprungsland nicht bekannt ist, das Versendungs-/Ausfuhrland,
 - bei der (Wieder-)Einfuhr von Waren deutschen Ursprungs das Versendungs-/Ausfuhrland.
4. Enthält die Anmeldung mehrere **Warenpositionen verschiedenen Ursprungs**, so ist in diesem Feld „Verschiedene“ und im Feld Nr. 31 jeder Warenposition das jeweils zutreffende Ursprungsland in Worten anzugeben; der zutreffende Code ist im Feld Nr. 34a jeder Warenposition nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) anzugeben.

ab dem 1. April 2005:

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

Feld 17 Bestimmungsland

17 Bestimmungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimm. L. Code	
a	b

Felder 17a
und 17b
Bestim-
mungsland
Code

(Feld 17 a: Nicht auszufüllen, Feld 17 b: Auszufüllen).

Im Feld 17 b ist das Zielland anzugeben. Zielland ist das Bundesland in Deutschland, in dem die Sendung verbleiben soll (z. B. Hessen). Hierfür sind folgende Schlüsselnummern zu verwenden:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 01 – Schleswig-Holstein | 09 – Bayern |
| 02 – Hamburg | 10 – Saarland |
| 03 – Niedersachsen | 11 – Berlin |
| 04 – Bremen | 12 – Brandenburg |
| 05 – Nordrhein-Westfalen | 13 – Mecklenburg-Vorpommern |
| 06 – Hessen | 14 – Sachsen |
| 07 – Rheinland-Pfalz | 15 – Sachsen-Anhalt |
| 08 – Baden-Württemberg | 16 – Thüringen |

Waren, die nicht für Deutschland, sondern von vornherein für das Ausland bestimmt sind, werden unter Schlüsselnummer 25 angemeldet.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft	
--	--

Feld 18
Kennzei-
chen und
Staatszuge-
hörigkeit
des Beför-
derungsmittels
bei der
Ankunft

Anzugeben ist das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) – Lastkraftwagen, Schiff, Waggon – auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Wenn die Waren in fest installierten Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) befördert werden, ist kein Kennzeichen anzugeben. Im Luftverkehr genügt es, wenn das Wort „Flugzeug“ angegeben wird.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld) ist nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

19 Ctr.

Feld 19
Container

Anzugeben ist nach dem folgenden Gemeinschaftscode die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft:

- 0 – Nicht in Containern beförderte Waren
- 1 – In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren die Containereigenschaft nicht mehr festgestellt werden, so sind die Angaben zu machen, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprechen haben. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Zur Definition des Begriffes „Container“ siehe Abschnitt I zu Feld 19.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

noch **Bestimmung**

Feld 20
Lieferbe-
dingung

20 Lieferbedingung

(Auszufüllen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie der aktiven Veredelung).

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung XXX.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nm. 1 und 7.

Feld 21
Kennzei-
chen und
Staatszuge-
hörigkeit
des grenz-
überschrei-
tenden
aktiven
Beförde-
rungs-
mittels

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels
--

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Einzutragen ist die **Staatszugehörigkeit** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, so ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkungen:

1. Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Fall „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).
2. Können bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren die Art, das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels nicht mehr festgestellt werden, so sind mutmaßliche Angaben zu Feld Nr. 21 zu machen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nm. 1 und 7.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

Feld 22
Währung
und in
Rechnung
gestellter
Gesamt-
betrag

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**) und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). Lautet die Rechnung auf Euro, so ist der Code EUR zu verwenden. In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Bei Verwendung des Exemplars 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist in das erste Unterfeld der Code „EUR“ für Euro einzutragen. Der Rechnungsbetrag ist im zweiten Unterfeld in vollen Euro anzugeben. Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag mit einem aktuellen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

23 Umrechnungskurs

Feld 23
Umrech-
nungskurs

Es ist der geltende Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in Euro anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

24 Art des
Geschäfts

Feld 24
Art des
Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie Kauf, Kommission usw. ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

25 Verkehrszweig an
der Grenze

Feld 25
Verkehrs-
zweig an
der Grenze

Hier ist unter Benutzung des nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

- 1 – Seeverkehr
- 2 – Eisenbahnverkehr
- 3 – Straßenverkehr
- 4 – Luftverkehr
- 5 – Postsendungen
- 7 – Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 – Binnenschifffahrt
- 9 – Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind und mit eigener Kraft die Außengrenze der Gemeinschaft überschreiten.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren der Verkehrszweig an der Grenze nicht mehr festgestellt werden, so ist der mutmaßliche Verkehrszweig anzugeben.

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist jedoch der Verkehrszweig entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren nach Deutschland gelangt sind.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

noch **Bestimmung**

Feld 26
Inländischer Ver-
kehrszweig

26 Inländischer Ver- kehrszweig

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrformalitäten bei der Eingangszollstelle erfüllt werden und bei Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren.

- 1 – Seeverkehr
- 2 – Eisenbahnverkehr
- 3 – Straßenverkehr
- 4 – Luftverkehr
- 5 – Postsendungen
- 7 – Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 – Binnenschifffahrt
- 9 – eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung erreichen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 27
Entladeort

27 Entladeort

(Nur im Seeverkehr auszufüllen).

ab dem 1. April 2005:

(Nicht auszufüllen):

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren von dem beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzten aktiven Beförderungsmittel abgeladen werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 28
Finanz- und Bank-
angaben

28 Finanz- und Bankangaben
.....

(Nicht auszufüllen).

Feld 29
Eingangszollstelle

29 Eingangszollstelle

In diesem Feld ist die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, mit der Schlüsselnummer gemäß **Anhang 4** anzugeben.

Bei Beförderungen durch die Post ist die Schlüsselnummer 9901, bei Beförderungen in Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

ab dem 1. April 2005:

Vor die Schlüsselnummer ist der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

30 Warenort

Feld 30
Warenort

(Nur auf Verlangen der Zollstelle auszufüllen).

Anzugeben ist der Ort, an dem sich die Waren befinden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art
---	--

Feld 31
Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern; Container Nr.; Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder – bei unverpackten Waren – die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zollltarif möglich ist. Lässt diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Codenummer sie gehört, so ist sie noch durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart bezeichnende Merkmale zu ergänzen. So sind z. B. bei der Einfuhr von Steinkohle zu statistischen Zwecken vom Einführer zusätzliche Angaben zum unteren Heizwert der Steinkohle, zur Liefervertragsdauer und zum Endverbraucher zu machen.

Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Währungsausgleichsbeträge, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze, Menge in dem für die Abgabenerhebung erforderlichen Maßstab – anderer Maßstab als Felder Nrn. 35 und 38 – usw.) verlangten Angaben enthalten. Hier ist der/sind die sich aus der entsprechenden Liste im Teil II des Elektronischen Zollltarifs ergebenden Verbrauchsteuer-Codes einzutragen, soweit nicht der Vordruck 0467 (Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern) verwendet wird.

Reicht bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren das Feld für Angaben steuerrechtlicher Art nicht aus, so ist dafür der Vordruck 0467 zu verwenden.

Wird die Ware in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Ist im Feld Nr. 16 (Ursprungsland) der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen worden, so ist im Feld Nr. 31 jeder Warenposition das zutreffende Ursprungsland in Worten anzugeben.

Bei Überführung von Waren in ein Zollverfahren zur Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung sind folgende Angaben zu machen:

- a) „AV/S-Waren“
für Waren aus der aktiven Veredelung – Nichterhebungsverfahren –.
Diese Angabe ist ggf. um die Angabe „Handelspolitik“ zu ergänzen;
- b) „AV/R-Waren“
für Waren aus der aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –;
- c) „V V-Waren“
für Waren aus der vorübergehenden Verwendung.

noch **Bestimmung**

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

- Parte del Bulto No...
- Del af Boks Nr...
- Teil aus Packstück Nr...
- Meros Dematos ...
- Part Case No...
- Extrait du Coils No...
- Parte de Collo No...
- Dul von Colli No...
- Parte do Volume No...

Diese vorläufige Absprache tritt am 1. September 1988 in Kraft und wird gegenstandslos, sobald die in ihr enthaltene Bestimmung in die Gemeinschaftsvorschriften übernommen worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absprache nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt. Die EFTA-Länder erkennen jedoch die so ausgefüllten Einheitspapiere an.

ab dem 1. April 2005:

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (Anlage 9) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7.

Feld 32
Positions-
Nr.

32	Positions-	Nr.
-----------	------------	-----

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c, COM und COM/c oder INT und INT/c angemeldeten Positionen – vgl. Feld Nr. 5 –.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

Feld 33
Waren-
nummer

33	Warennummer				
-----------	-------------	--	--	--	--

In das erste Unterfeld sind die ersten acht Stellen der Codennummer einzutragen (Kombinierte Nomenklatur). In das zweite Unterfeld sind die neunte und zehnte Stelle der Codennummer einzutragen (TARIC). In das dritte Unterfeld ist ggf. ein vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird (erster Zusatzcode). In das vierte Unterfeld ist ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ hingewiesen wird (zweiter Zusatzcode). In das fünfte Unterfeld ist die elfte Stelle der Codennummer einzutragen (nationale Angabe).

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **ersten acht Stellen der Codennummer** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

Hier sind die **neunte und zehnte Stelle der Codennummer** einzutragen.

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)
--

Hier ist **ggf. ein vierstelliger Zusatzcode** einzutragen, auf den im Elektronischen Zolltarif im Teil I Spalte 2 mit dem Hinweiszeichen ZC hingewiesen wird.

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

Hier ist ggf. ein weiterer vierstelliger **Zusatzcode** einzutragen, auf den im Elektronischen Zolltarif im Teil I Spalte 2 mit dem Hinweiszeichen ZC hingewiesen wird.

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

Hier ist **nur die elfte Stelle der Codenummer** einzutragen. Die Eintragung ist linksbündig vorzunehmen.

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist lediglich die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik im ersten Unterfeld anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7.

34 Urspr. land Code	
a	b

Felder 34 a
und 34 b
Ursprungs-
land Code

(Feld Nr. 34 a: Auszufüllen; Feld Nr. 34 b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 34 a ist der Code des in Feld Nr. 16 angegebenen Ursprungslandes nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1 A**) anzugeben.

Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist der Code des im Feld Nr. 31 angemeldeten Ursprungslandes bei jeder Warenposition anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

35 Rohmasse (kg)

Feld 35
Rohmasse
(kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Die Rohmasse kann für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden; die Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke EU/c, IM/c oder COM/c bleiben dann frei.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

36 Präferenz

Feld 36
Präferenz

Mit dem hier anzugebenden Code wird die zutreffende Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 20 Abs. 4 Zollkodex beantragt.

Anzugeben ist die Abgabenbegünstigung, deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erfüllt sind, unter Benutzung eines dreistelligen numerischen Codes entsprechend **Anhang 5**. In den Fällen, in denen ein beantragtes Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Anwendung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit für deren Anwendung die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird keine Abgabenbegünstigung beantragt, so ist hier der Code >>100<< anzugeben.

Anmerkung:

Der Anhang 5 enthält unter Abschnitt B eine Liste der gebräuchlichsten Codes für die Beantragung einer Abgabenbegünstigung.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

noch **Bestimmung**

Feld 37
VER-
FAHREN

37 VERFAHREN

Mit dem hier anzugebenden Code wird die im Feld Nr. 1 zweites Unterfeld allgemein angegebene zollrechtliche Bestimmung (Code 0, 4, 5, 6, 7 oder 9) näher bestimmt.

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) angemeldet werden, unter Benutzung eines **fünfstelligen** numerischen **Codes** entsprechend **Anhang 6**. Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem einstelligen nationalen Code zusammzusetzen.

Die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; die Ziffer des nationalen Codes ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen.

Beispiel: Abfertigung einer aus den USA nach Deutschland eingeführten Ware (Nichtgemeinschaftsware) zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG; die Ware hat sich nicht in einer vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung befunden.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 40
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Nationaler Code (Anhang 6 Abschnitt B): 0
(5. Ziffer)

somit einzutragen:

37 VERFAHREN
4000 0

Anmerkungen:

1. Die erste Ziffer des fünfstelligen Codes muss jeweils mit der im Feld Nr. 1 zweites Unterfeld eingetragenen Ziffer übereinstimmen; es kommen daher auch nur die Ziffern 0, 4, 5, 6, 7 oder 9 als erste Ziffern des Codes in Betracht.
2. Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil II eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr).

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist der Verfahrenscode gemäß **Anhang 7** einzutragen. Die ersten vier Ziffern sind im ersten Unterfeld, die fünfte Ziffer ist im zweiten Unterfeld anzugeben.

ab dem 1. April 2005:

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanummerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code, mit dem u.a. eine bestimmte Zollbefreiung beantragt wird, zusammzusetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen. Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 – Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Abfertigung einer aus den USA nach Deutschland eingeführten Ware (Nichtgemeinschaftsware) zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG; die Ware hat sich nicht in einer vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung befunden.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 40
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B)

Sofern keiner der Codes hinsichtlich der Ausfuhr zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN 4000

Wenn aber z.B. für die Ware als Muster eine außertarifliche Zollbefreiung beantragt wird, ist im zweiten Unterfeld der Code C30 einzutragen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN 4000 C30

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr).

Bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist der Verfahrenscodes gemäß **Anhang 7** einzutragen

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

38 Eigenmasse (kg)

Feld 38
Eigen-
masse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Bei einer Eigenmasse von weniger als 500 Gramm ist auf „0“ und ab 500 Gramm auf 1 kg zu runden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 7.

39 Kontingent

Feld 39
Kontingent

Bei Zollkontingentwaren wird die vierstellige Nummer des Zollkontingents aus dem Anhang ZK (Zollkontingente) des Elektronischen Zolltarifs eingetragen. Eine Eintragung der Nummer ist nur erforderlich, wenn ein bestimmtes Kontingent beantragt wird.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 1.

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Feld 40
Summari-
sche An-
meldung/
Vorpapier

Anzugeben ist das Zollpapier der ggf. vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung (z.B. Versandschein) oder die summarische Anmeldung mit der jeweiligen Registriernummer.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

ab dem 1. April 2005:

Unter Verwendung der im **Anhang 10** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der gegebenenfalls verwendeten summarischen Anmeldung oder der etwaigen Vorpapiere anzugeben.

41 Besondere Maßeinheit

Feld 41
Besondere
Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 7.

noch **Bestimmung**

Feld 42
Artikel-
preis

42 Artikelpreis

(Nicht auszufüllen).

ab dem 1. April 2005:

Anzugeben ist der Rechnungspreis der zu dieser Position in Feld Nr. 31 angemeldeten Waren.

Feld 43
Bewer-
tungsme-
thode Code

43 B. M. Code

(Nicht auszufüllen).

Feld 44
Besondere
Vermerke/
Vorgelegte
Unterla-
gen/Be-
scheinigun-
gen und
Genehmi-
gungen

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheini- gungen u. Ge- nehmigungen		Code B.V.
--	--	-----------

Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsmitgliedstaat ggf. anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontroll Exemplare T 5. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B. V.) ist nicht auszufüllen.

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken:

- bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ggf. der abweichende Antrag auf einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr,
- etwaige besondere verbrauchsteuerrechtliche Anträge (z.B. das Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, vgl. Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6),
- die Verwendung der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ (Vordruck 0467),
- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Produktionsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung (EG), Einfuhrlizenz (EL) oder des Überwachungsdokuments (ÜD),
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus dem Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- sofern bei der Einfuhr von Waren zu einem Zolllagerverfahren mit der Zollanmeldung (z.B. Vordruck 0747) die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung beantragt wird, Nummer und Datum des ÜD oder der EG – wenn keine ÜD oder keine EG erforderlich ist – der Buchstabe „E“,
- wenn die zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann: „Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.“,
- die Art (z.B. EUR.1, ATR oder UE für die Ursprungserklärung) und ggf. die Nummern vorgelegter Präferenznachweise,
- das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland, wenn es von dem in Feld 16 angemeldeten Ursprungsland abweicht,
- Nummer und Datum von Bewilligungen,*)
- Datum und Nummer des Anteilscheins,
- die Überwachungszollstelle mit Name und vollständiger Anschrift (z.B. bei Abgabe einer Anmeldung von Waren zur Überführung in die Zolllagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle),
- bei Verwendung als summarische Anmeldung ggf. vorhandene Nämlichkeitsmittel,
- Art und Bezeichnung der ggf. in Bezug auf VuB beizulegenden Dokumente und Bescheinigungen,

***) Anmerkung:**

Bei Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (ohne Zolllagerverfahren) ist in Fällen des Artikels 508 Abs. 1 Zollkodex-DVO ein Hinweis auf den gestellten Antrag, ansonsten in Fällen, bei denen die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt wird (Artikel 505 Buchstabe b Zollkodex-DVO), sind die in Artikel 499 zweiter Unterabsatz Zollkodex-DVO genannten Angaben zu machen.

- die Zertifikatnummer, die ausstellende Behörde, das Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten,
- bei Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung: „Einfuhr mit Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung“. Dies gilt auch bei Anwendung eines vereinfachten Verfahrens/Verwendung von Ersatzpapieren,
- in den Fällen, in denen sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (Verfahrenscode 42 in Feld 37; § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG, siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17): Name oder Firma, Anschrift sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat,
- wenn Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden (steuerbefreiende Lieferung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG; Verfahrenscode 42 in Feld 37): Name oder Firma und Anschrift des Lagerhalters, die Bewilligungsnummer des Umsatzsteuerlagers sowie das bewilligende Finanzamt.

Bei der Verwendung des Exemplars Nr. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT ist hier der Berichtszeitraum, d.h. der Monat und das Jahr anzugeben, auf den die Meldung sich bezieht.

ab dem 1. April 2005:

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang 11**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Beispiel: Im Rahmen der Überführung in die vorübergehende Verwendung muss auf dem Exemplar Nr. 3 der Vermerk „VV-Waren“ angegeben werden. In Feld 44 ist daher folgendes einzutragen: „VV-Waren – 10500“.

Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen:

Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten gemeinschaftlichen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten. Das Verzeichnis kann überdies über die Internetseite

http://www.zoll.de/e0_downloads/edifact_release_7_0/index.html

bezogen werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7.

45 Berichtigung

Feld 45
Berichtigung

(Nicht auszufüllen).

46 Statistischer Wert

Feld 46
Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Grenzübergangswert) in vollen Euro.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „cif deutscher Entladehafen“ und im Postverkehr „frei Bestimmungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren im Ausland entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger/Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei dem Eingang/der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die Veredelungserzeugnisse entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nr. 7.

noch **Bestimmung**

Feld 47
Abgaben-
berechnung

47 Abgaben- berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

In der Spalte „**Art**“ ist für die Abgabenart die entsprechende Schlüsselzahl aus **Anhang 8** anzugeben.

In der Spalte „**Bemessungsgrundlage**“ ist für jede Abgabenart die Bemessungsgrundlage in einer Summe einzutragen (z.B. für den Zoll der ggf. aus der „Anmeldung der Angaben über den Zollwert“ – Vordruck 0464 – zu übernehmende Zollwert; für Verbrauchsteuern die Angaben aus Feld Nr. 31 oder der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ – Vordruck 0467 –; für die Einfuhrumsatzsteuer der Zollwert, bei Einfuhr nach passiver Veredelung statt dessen das Veredelungsentgelt, sowie die Kosten für die Vermittlung der Lieferung und die Beförderungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet bzw. bis zu einem weiteren Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet, sofern dieser im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bereits feststeht). Einzelangaben sind im Feld Nr. 31 zu vermerken.

In die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer etwa einzubeziehende Zoll- und Verbrauchsteuerbeträge brauchen nicht angegeben zu werden.

Bei Selbstberechnung sind in den Spalten „**Satz**“ und „**Betrag**“ der Abgabensatz und -betrag anzugeben. Die Selbstberechnung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 168 Satz 1 Abgabenordnung.

Für die Spalte „**ZA**“ (=Zahlungsart) sind folgende Buchstaben zu verwenden:

B – Barzahlung

C – Verrechnungsscheck (Banküberweisung)

D – Andere

E – Zahlungsaufschub

F – Lastschriftverfahren

Anmerkung: Wenn keine Abgaben erhoben werden (z. B. bei Rückwaren), sind Eintragungen in diesem Feld nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Eintragungen bezüglich des Zolls bei Waren, die tariflich oder aufgrund einer Präferenz zollfrei sind, es sei denn, es handelt sich um Zollkontingents- oder sonstige überwachungspflichtige Waren.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 5.

48 Zahlungsaufschub

Feld 48
Zahlungsaufschub

Dieses Feld ist nur bei Zahlungsaufschub auszufüllen. Neben der Nummer des Aufschubkontos ist kenntlich zu machen, ob der Zahlungsaufschub für eigene (E) oder fremde (F) Abgabenschulden des Aufschubnehmers in Anspruch genommen werden soll. Werden hierbei mehrere Aufschubkonten berührt, können die Konto-Nummern auch in Feld B angegeben werden.

Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist mit dieser Eintragung wirksam gestellt, wenn die Unterschrift in Feld 54 von einem auf der Rückseite des Aufschubnehmersausweises aufgeführten Unterschriftsberechtigten geleistet wurde. Anderenfalls ist der Antrag auf Zahlungsaufschub stets auf einem gesonderten Blatt zu stellen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3 und 5.

49 Bezeichnung des Lagers

Feld 49
Bezeichnung des Lagers

Das Lager (Zolllager des Typs C, D, E, F oder Freilager) ist durch die Angabe der Lagernummer (Kennnummer) zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1 und 3.

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch Ort und Datum:		

Feld 50
Hauptverpflichteter (bevollmächtigter Vertreter; Ort und Datum; Unterschrift)

(Nicht auszufüllen).

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)					
--	--	--	--	--	--

Feld 51
Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

(Nicht auszufüllen).

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
---------------------------------------	------

Feld 52
Sicherheit

(Nicht auszufüllen).

53 Bestimmungsstelle (und Land)
--

Feld 53
Bestimmungsstelle (und Land)

(Nicht auszufüllen).

noch **Bestimmung**

Feld 54
Ort und
Datum;
Unterschrift
und Name
des Anmel-
ders/Ver-
treeters

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreeters:

Die Exemplare Nrn. 6 und 7 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter, ggf. Untervertreter) handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen können Abweichendes regeln.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt D Nrn. 1, 3, 5 und 7.

Titel III – Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken EU/c, EX/c, IM/c, COM/c, INT/c, T 1 BIS, T 2 BIS, T 2 F BIS, T 2 L BIS und T 2 LF BIS

A. Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck EU, EX, IM, COM, INT, T 1, T 2, T 2 F BIS, T 2 L oder T 2 LF vorgelegt werden.

Bezüglich der Verwendung der Vordrucke EU, IM oder COM wird auf Titel I Abschnitt C Absatz 39 letzter Satz besonders hingewiesen.

B. Die Bemerkungen unter den Titeln I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- muss das erste Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung EU/c, EX/c, IM/c, COM/c bzw. INT/c und das dritte Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung T 1 BIS, T 2 BIS, T 2 F BIS, T 2 L BIS bzw. T 2 LF BIS enthalten. Die Kurzbezeichnungen im ersten Unterfeld des Feldes Nr. 1 sind nicht erforderlich, wenn das Einheitspapier ausschließlich als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Exemplare Nrn. 1, 4, 5 und 7) oder als Versandpapier T 2 L/T 2 LF (Exemplar Nr. 4) verwendet wird;
- sind im Feld Nr. 2/8 der Name und ggf. die Kenn-Nummer der betreffenden Person zu vermerken;
- betrifft bei Selbstberechnung der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken EU, EX, IM bzw. COM und EU/c, EX/c, IM/c bzw. COM/c. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck EU, EX, IM bzw. COM beigegeführten Vordrucke EU/c, EX/c, IM/c bzw. COM/c eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.

C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Anhang 1 A – Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik – ISO-alpha-2-Code für Länder

(Stand: Januar 2005)

Afghanistan	AF	Dominica	DM	Kasachstan	KZ
Ägypten	EG	Dominikanische Republik	DO	Katar	QA
Albanien	AL	Dschibuti	DJ	Kenia	KE
Algerien	DZ			Kirgisistan	KG
Amerikanisch-Samoa	AS	Ecuador	EC	Kiribati	KI
Amerikanische Jungferninseln	VI	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	MK	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	El Salvador	SV	Kolumbien	CO
Andorra	AD	Eritrea	ER	Komoren	KM
Angola	AO	Estland	EE	Kosowo	XK
Anguilla	AI			Kroatien	HR
Antarktis	AQ	Falklandinseln	FK	Kuba	CU
Antigua und Barbuda	AG	Färöer	FO	Kuwait	KW
Äquatorialguinea	GQ	Fidschi	FJ		
Arabische Republik Syrien	SY	Finnland	FI	Lesotho	LS
Argentinien	AR	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	Lettland	LV
Armenien	AM	Frankreich	FR	Libanon	LB
Aruba	AW	Französisch-Polynesien	PF	Liberia	LR
Aserbaidshan	AZ	Französische Südgebiete	TF	Libysch-Arabische Dschamahirija	LY
Äthiopien	ET			Liechtenstein	LI
Australien	AU			Litauen	LT
		Gabun	GA	Luxemburg	LU
Bahamas	BS	Gambia	GM		
Bahrain	BH	Georgien	GE	Macau	MO
Bangladesch	BD	Ghana	GH	Madagaskar	MG
Barbados	BB	Gibraltar	GI	Malawi	MW
Belarus	BY	Grenada	GD	Malaysia	MY
Belgien	BE	Griechenland	GR	Malediven	MV
Belize	BZ	Grönland	GL	Mali	ML
Benin	BJ	Guam	GU	Malta	MT
Bermuda	BM	Guatemala	GT	Marokko	MA
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Guinea	GN	Marshallinseln	MH
Bhutan	BT	Guinea-Bissau	GW	Mauretanien	MR
Bolivien	BO	Guyana	GY	Mauritius	MU
Bosnien und Herzegowina	BA			Mayotte	YT
Botsuana	BW	Haiti	HT	Melilla	XL
Bouvetinsel	BV	Heard und McDonaldinseln	HM	Mexiko	MX
Brasilien	BR	Honduras	HN	Mongolei	MN
Britische Jungferninseln	VG	Hongkong	HK	Montserrat	MS
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO			Mosambik	MZ
Brunei Darussalam	BN	Indien	IN	Myanmar	MM
Bulgarien	BG	Indonesien	ID		
Burkina Faso	BF	Irak	IQ	Namibia	NA
Burundi	BI	Irland	IE	Nauru	NR
		Islamische Republik Iran	IR	Nepal	NP
Ceuta	XC	Island	IS	Neukaledonien	NC
Chile	CL	Israel	IL	Neuseeland	NZ
Cookinseln	CK	Italien	IT	Nicaragua	NI
Costa Rica	CR			Nicht ermittelte Länder und Gebiete	QU
Côte d'Ivoire	CI	Jamaika	JM	Niederlande	NL
		Japan	JP	Niederländische Antillen	AN
Dänemark	DK	Jemen	YE	Niger	NE
Demokratische Republik Kongo	CD	Jordanien	JO	Nigeria	NG
Demokratische Volksrepublik Korea	KP			Niue	NU
Demokratische Volksrepublik Laos	LA	Kaimaninseln	KY	Nördliche Marianen	MP
Deutschland	DE	Kambodscha	KH	Norfolkinsel	NF
		Kamerun	CM	Norwegen	NO
		Kanada	CA		
		Kap Verde	CV	Oman	OM
				Österreich	AT
				Osttimor	TL

noch **Anhang 1 A**

noch – **Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik – ISO-alpha-2-code für Länder**

Pakistan	PK	Trinidad und Tobago	TT	Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
Palau	PW	Tschad	TD	
Panama	PA	Tschechische Republik	CZ	
Papua-Neuguinea	PG	Tunesien	TN	
Paraguay	PY	Türkei	TR	
Peru	PE	Turkmenistan	TM	
Philippinen	PH	Turks- und Caicosinseln	TC	
Pitcairn	PN	Tuvalu	TV	
Polen	PL			
Portugal	PT	Uganda	UG	
		Ukraine	UA	
Republik Kongo	CG	Ungarn	HU	
Republik Korea	KR	Uruguay	UY	
Republik Moldau	MD	Usbekistan	UZ	
Ruanda	RW			
Rumänien	RO	Vanuatu	VU	
Russische Föderation	RU	Vatikanstadt	VA	
		Venezuela	VE	
Salomonen	SB	Vereinigte Arabische Emirate	AE	
Sambia	ZM	Vereinigte Republik Tansania	TZ	
Samoa	WS	Vereinigtes Königreich	GB	
San Marino	SM	Vereinigte Staaten	US	
São Tomé und Príncipe	ST	Vietnam	VN	
Saudi-Arabien	SA	Volksrepublik China	CN	
Schiffs- und Luftfahrzeug- bedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr bzw. Durchfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge	QQ	Wallis und Futuna	WF	
Schweden	SE	Weihnachtsinsel	CX	
Schweiz	CH	Zentralafrikanische Republik	CF	
Senegal	SN	Zypern	CY	
Serbien und Montenegro	CS			
Seychellen	SC			
Sierra Leone	SL			
Simbabwe	ZW			
Singapur	SG			
Slowakei	SK			
Slowenien	SI			
Somalia	SO			
Spanien	ES			
Sri Lanka	LK			
St. Helena	SH			
St. Kitts und Nevis	KN			
St. Lucia	LC			
St. Pierre und Miquelon	PM			
St. Vincent und die Grenadinen	VC			
Südafrika	ZA			
Sudan	SD			
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS			
Suriname	SR			
Swasiland	SZ			
Tadschikistan	TJ			
Taiwan	TW			
Thailand	TH			
Togo	TG			
Tokelau	TK			
Tonga	TO			

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Abu Dhabi	AE	Chile	CL	Hongkong	HK
Aden	YE	China	CN	Howland-I	UM
Adschman	AE	Cook-I ⁿ	CK		
Afghanistan	AF	Cookinseln	CK	Indien	IN
Ägypten	EG	Costa Rica	CR	Indonesien	ID
Albanien	AL	Côte d'Ivoire	CI	Innere Mongolei	CN
Algerien	DZ	Cristobal	PA	Irak	IQ
Amerikanisch-Samoa	AS	Curaçao-I	AN	Iran, Islamische Republik	IR
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	Dahome (ehem.)	BJ	Irland	IE
Amiranten-I ⁿ	SC	Dänemark	DK	Island	IS
Andorra	AD	Demokratische Republik Kongo	CD	Israel	IL
Angola	AO	Désirade-I	FR	Italien	IT
Anguilla	AI	Deutschland	DE		
Annobon-I	GQ	Dominica-I	DM	Jamaika	JM
Antarktis	AQ	Dominikanische Republik	DO	Japan	JP
Antigua-I	AG	Dschibuti	DJ	Jemen	YE
Antillen, Niederl.	AN	Dubai	AE	Jericho	PS
Äquatorialguinea	GQ			Jordanien	JO
Arab. Emirate, Ver.	AE			Jungfern-I ⁿ , Amerik.	VI
Argentinien	AR	Ecuador	EC	Jungfern-I ⁿ , Brit.	VG
Armenien	AM	Elfenbeinküste	CI		
Aruba-I	AW	El Salvador	SV	Kaimaninseln	KY
Ascension	SH	Eritrea	ER	Kambodscha	KH
Aserbaidshjan	AZ	Estland	EE	Kamerun	CM
Äthiopien	ET			Kanada	CA
Australien	AU	Falkland-I ⁿ	FK	Kanal-I ⁿ , Brit.	GB
Azoren	PT	Färöer-I ⁿ	FO	Kanarische I ⁿ	ES
		Fidschi	FJ	Kap Verde	CV
Bahamas	BS	Finnland	FI	Karolinen-I ⁿ	FM
Bahrain	BH	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	Kasachstan	KZ
Baker-I	UM	Formosa	TW	Katar	QA
Bangladesch	BD	Frankreich	FR	Kenia	KE
Barbados-I	BB	Französische Südgebiete	TF	Kirgisistan	KG
Barbuda	AG	Fudschaira	AE	Kiribati	KI
Belarus	BY	Futuna-I	WF	Kokos-(Keeling-)I ⁿ	CC
Belau	PW			Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Belgien	BE			Kolumbien	CO
Belize	BZ	Gabun	GA	Komoren	KM
Benin	BJ	Galapagos-I ⁿ	EC	Kongo, Dem. Rep.	CD
Bermuda	BM	Gambia	GM	Kongo, Republik	CG
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Gazastreifen	PS	Korea, Dem. Volksrep.	KP
Bhutan	BT	Georgien	GE	Korea, Republik	KR
Birma (ehem.)	MM	Gesellschafts-I ⁿ	PF	Kosovo	XK
Bolivien	BO	Ghana	GH	Kroatien	HR
Bonafre-I	AN	Gibraltar	GI	Kuba	CU
Borneo, Nord-	MY	Gilbert-I ⁿ (ehem.)	KI	Kuwait	KW
Borneo, Süd-	ID	Grenada-I	GD		
Bosnien	BA	Griechenland	GR	Laos, Dem. Volksrep.	LA
Botsuana	BW	Grönland	GL	Lesotho	LS
Bouvetinsel	BV	Großbritannien	GB	Les Saintes-I ⁿ	FR
Brasilien	BR	Guadeloupe-I ⁿ	FR	Lettland	LV
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Guam	GU	Libanon	LB
Brunei Darussalam	BN	Guam-I	GU	Liberia	LR
Bulgarien	BG	Guatemala	GT	Libysch-Arabische Dschamahiriya	LY
Burkina Faso	BF	Guayana, Französisch-	FR	Liechtenstein	LI
Burundi	BI	Guinea	GN	Litauen	LT
Büdingen	CH	Guinea-Bissau	GW	Lord-Howe-I (austral.)	AU
		Guyana	GY	Lord-Howe-I ⁿ (Salomonen)	SB
				Luxemburg	LU
Cabinda-Landana	AO	Haiti	HT		
Caicos-I ⁿ	TC	Heard- und McDonaldinseln	HM	Macau	MO
Campbell-I	NZ	Heard-I	HM	Madagaskar	MG
Ceuta	XC	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA	Madeira	PT
Ceylon (ehem.)	LK	Herzegowina	BA	Malawi	MW
		Honduras	HN		

noch **Anhang 1 A**

noch – **Alphabetisches Stichwortverzeichnis**

Malaysia	MY	Peru	PE	Südgeorgien und die	
Malediven	MV	Philippinen	PH	Südlichen Sandwichinseln	GS
Mali	ML	Pitcairn	PN	Süd-Grenadinen	GD
Malta	MT	Polen	PL	Südkorea	KR
Man-I	GB	Polynesien, Fr.-	PF	Süd-Sandwich-I ⁿ	GS
Mandschurei	CN	Portugal	PT	Suriname	SR
Marie-Galante-I	FR	Príncipe-I	ST	Svalbard	NO
Marokko	MA	Puerto Rico	US	Swan-(Schwan-)I ⁿ	HN
Marshall-I ⁿ	MH			Swasiland	SZ
Martinique-I	FR	Ras el-Chaima	AE	Syrien, Arab. Rep.	SY
Mauretanien	MR	Réunion	FR		
Mauritius	MU	Rhodesien (ehem.)	ZW	Tadschikistan	TJ
Mayotte	YT	Riukiu-I ⁿ	JP	Tahiti-I	PF
Mazedonien	MK	Ruanda	RW	Taiwan	TW
McDonald-I ⁿ	HM	Rumänien	RO	Tansania, Verein. Rep.	TZ
Melilla	XL	Russische Föderation	RU	Tasmanien	AU
Mexiko	MX	Russland	RU	Teneriffa	ES
Midway-I ⁿ	UM			Thailand	TH
Mikronesien,		Sabah	MY	Tibet	CN
Föderierte Staaten von	FM	Saba-I	AN	Timor, Ost	TP
Miquelon-I ⁿ	PM	Salomonen	SB	Tobago-I	TT
Moldau, Republik	MD	Salomon-I ⁿ (Papua)	PG	Togo	TG
Monaco	FR	Sambia	ZM	Tokelauinseln	TK
Mongolei	MN	Samoa	WS	Tokelau-(Union-)I ⁿ	TK
Montenegro		Samoa (West-) (ehem.)	WS	Tonga	TO
(Serbien und Montenegro)	CS	Samoa, amerikanisch	AS	Trinidad-I	TT
Montserrat-I	MS	San Marino	SM	Tristan da Cunha-I	SH
Mosambik	MZ	Sansibar	TZ	Tschad	TD
Myanmar	MM	Santa-Cruz-I ⁿ	SB	Tschagos-I ⁿ	IO
		São-Tomé-I	ST	Tschechische Republik	CZ
Namibia	NA	Sarawak	MY	Tuamotu-(Paumotu-)I ⁿ	PF
Nauru	NR	Saudi-Arabien	SA	Tubuai-I ⁿ	PF
Nepal	NP	Schardscha	AE	Tunesien	TN
Neukaledonien	NC	Schweden	SE	Türkei	TR
Neuseeland	NZ	Schweiz	CH	Turkmenistan	TM
Nevis-I	KN	Senegal	SN	Turks-I ⁿ	TC
Nicaragua	NI	Serbien		Tuvalu	TV
Niederlande	NL	(Serbien und Montenegro)	CS		
Niederländische Antillen	AN	Seychellen	SC	Uganda	UG
Niger	NE	Sierra Leone	SL	Ukraine	UA
Nigeria	NG	Sikkim	IN	Umm al-Kaiwain	AE
Niue	NU	Simbabwe	ZW	Ungarn	HU
Niue-I	NU	Singapur	SG	Uruguay	UY
Nord-Grenadinen	VC	Slowakei	SK	Usbekistan	UZ
Nordborneo (Sabah)	MY	Slowenien	SI		
Nordirland	GB	Somalia	SO	Vanuatu	VU
Nordkorea	KP	Sous-le-Vent-I ⁿ	PF	Venezuela	VE
Nördliche Marianen	MP	Spanien	ES	Verein. Arab. Emirate	AE
Norfolk-I	NF	Sri Lanka	LK	Vereinigtes Königreich	GB
Norfolkinsel	NF	St. Barthélemy	FR	Vereinigte Staaten	US
Norwegen	NO	St. Christoph		Vietnam	VN
		(St. Kitts) – Nevis (ehemals)	KN		
Obervolta (ehem.)	BF	St. Eustatius-I	AN	Wake-I	UM
Oman	OM	St. Helena-I	SH	Wallis-I ⁿ	WF
Österreich	AT	St. Kitts-I	KN	Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX
Ost-Jerusalem	PS	St. Lucia	LC	Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI
Osttimor	TL	St. Martin-I (franz.)	FR	Weißrussland	BY
		St. Martin-I (niederl.)	AN	Westjordanland	PS
Pakistan	PK	St. Pierre-I ⁿ	PM		
Palau	PW	St. Vincent-I	VC	Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Panama		Sudan	SD	Zentralafrikanische Republik	CF
(einschl. ehem. Kanalzone)	PA	Südafrika	ZA	Zypern	CY
Papua-Neuguinea	PG	Südborneo	ID		
Paraguay	PY	Südgeorgien	GS		

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Alphabetisches Codeverzeichnis

AD	Andorra	EC	Ecuador	KW	Kuwait
AE	Vereinigte Arabische Emirate	EE	Estland	KY	Kaimaninseln
AF	Afghanistan	EG	Ägypten	KZ	Kasachstan
AG	Antigua und Barbuda	ER	Eritrea		
AI	Anguilla	ES	Spanien	LA	Demokratische Volksrepublik Laos
AL	Albanien	ET	Äthiopien	LB	Libanon
AM	Armenien			LC	St. Lucia
AN	Niederländische Antillen	FI	Finnland	LI	Liechtenstein
AO	Angola	FJ	Fidschi	LK	Sri Lanka
AQ	Antarktis	FK	Falklandinseln	LR	Liberia
AR	Argentinien	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	LS	Lesotho
AS	Amerikanisch-Samoa	FO	Färöer	LT	Litauen
AT	Österreich	FR	Frankreich	LU	Luxemburg
AU	Australien			LV	Lettland
AW	Aruba	GA	Gabun	LY	Libysch-Arabische Dschemahirija
AZ	Aserbaidschan	GB	Vereinigtes Königreich		
		GD	Grenada	MA	Marokko
BA	Bosnien und Herzegowina	GE	Georgien	MD	Republik Moldau
BB	Barbados	GH	Ghana	MG	Madagaskar
BD	Bangladesch	GI	Gibraltar	MH	Marshallinseln
BE	Belgien	GL	Grönland	MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
BF	Burkina Faso	GM	Gambia		
BG	Bulgarien	GN	Guinea	ML	Mali
BH	Bahrain	GQ	Äquatorialguinea	MM	Myanmar
BI	Burundi	GR	Griechenland	MN	Mongolei
BJ	Benin	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	MO	Macau
BM	Bermuda	GT	Guatemala	MP	Nördliche Marianen
BN	Brunei Darussalam	GU	Guam	MR	Mauretania
BO	Bolivien	GW	Guinea-Bissau	MS	Montserrat
BR	Brasilien	GY	Guyana	MT	Malta
BS	Bahamas			MU	Mauritius
BT	Bhutan	HK	Hongkong	MV	Malediven
BV	Bouvetinsel	HM	Heard- und McDonaldinseln	MW	Malawi
BW	Botsuana	HN	Honduras	MX	Mexiko
BY	Belarus	HR	Kroatien	MY	Malaysia
BZ	Belize	HT	Haiti	MZ	Mosambik
		HU	Ungarn		
CA	Kanada	ID	Indonesien	NA	Namibia
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	IE	Irland	NC	Neukaledonien
CD	Demokratische Republik Kongo	IL	Israel	NE	Niger
CF	Zentralafrikanische Republik	IN	Indien	NF	Norfolkinsel
CG	Kongo	IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean	NG	Nigeria
CH	Schweiz			NI	Nicaragua
CI	Côte d'Ivoire	IQ	Irak	NL	Niederlande
CK	Cookinseln	IR	Islamische Republik Iran	NO	Norwegen
CL	Chile	IS	Island	NP	Nepal
CM	Kamerun	IT	Italien	NR	Nauru
CN	Volksrepublik China			NU	Niue
CO	Kolumbien			NZ	Neuseeland
CR	Costa Rica				
CS	Serbien und Montenegro	JM	Jamaika	OM	Oman
CU	Kuba	JO	Jordanien		
CV	Kap Verde	JP	Japan	PA	Panama
CX	Weihnachtsinsel			PE	Peru
CY	Zypern	KE	Kenia	PF	Französisch-Polynesien
CZ	Tschechische Republik	KG	Kirgisistan	PG	Papua-Neuguinea
		KH	Kambodscha	PH	Philippinen
DE	Deutschland	KI	Kiribati	PK	Pakistan
DJ	Dschibuti	KM	Komoren	PL	Polen
DK	Dänemark	KN	St. Kitts und Nevis	PM	St. Pierre und Miquelon
DM	Dominica	KP	Demokratische Volksrepublik Korea	PN	Pitcairn-Inseln
DO	Dominikanische Republik				
DZ	Algerien	KR	Republik Korea		

noch **Anhang 1 A**

noch – **Alphabetisches Codeverzeichnis**

PS	Besetzte palästinensische Gebiete	VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
PT	Portugal	VC	St. Vincent und die Grenadinen
PW	Palau	VE	Venezuela
PY	Paraguay	VG	Britische Jungferninseln
QA	Katar	VI	Amerikanische Jungferninseln
QQ	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr bzw. Durchfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge)	VN	Vietnam
QU	Nicht ermittelte Länder und Gebiete	VU	Vanuatu
RO	Rumänien	WF	Wallis und Futuna
RU	Russische Föderation	WS	Samoa
RW	Ruanda	XC	Ceuta
SA	Saudi-Arabien	XK	Kosovo
SB	Salomonen	XL	Melilla
SC	Seychellen	YE	Jemen
SD	Sudan	YT	Mayotte
SE	Schweden	ZA	Südafrika
SG	Singapur	ZM	Sambia
SH	St. Helena	ZW	Simbabwe
SI	Slowenien		
SK	Slowakei		
SL	Sierra Leone		
SM	San Marino		
SN	Senegal		
SO	Somalia		
SR	Suriname		
ST	São Tomé und Príncipe		
SV	El Salvador		
SY	Arabische Republik Syrien		
SZ	Swasiland		
TC	Turks- und Caicosinseln		
TD	Tschad		
TF	Französische Südgebiete		
TG	Togo		
TH	Thailand		
TJ	Tadschikistan		
TK	Tokelauinseln		
TL	Osttimor		
TM	Turkmenistan		
TN	Tunesien		
TO	Tonga		
TR	Türkei		
TT	Trinidad und Tobago		
TV	Tuvalu		
TW	Taiwan		
TZ	Vereinigte Republik Tansania		
UA	Ukraine		
UG	Uganda		
UM	Amerikanische Überseeinseln, kleinere		
US	Vereinigte Staaten		
UY	Uruguay		
UZ	Usbekistan		

Anhang 1B – ISO-alpha-3-Code für Währungen

(Stand: Januar 2005)

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
AED	Dirham	Vereinigte Arabische Emirate
AFA	Afghani	Afghanistan
ALL	Lek	Albanien
AMD	Dram	Armenien
ANG	Niederländisch-Antillen-Gulden	Niederländische Antillen
AOA	Kwanza	Angola
ARS	Argentinischer Peso	Argentinien
AUD	Australischer Dollar	Australien Heard- und McDonaldinseln Kiribati Kokosinseln Nauru Norfolkinsel Tuvalu Weihnachtsinsel
AWG	Aruba-Florin	Aruba
AZM	Aserbaidtschan Manat	Aserbaidtschan
BAM	Konvertible Mark	Bosnien und Herzegowina
BBD	Barbados-Dollar	Barbados
BDT	Taka	Bangladesch
BGN	Lew	Bulgarien
BHD	Bahrain-Dinar	Bahrain
BIF	Burundi-Franc	Burundi
BMD	Bermuda-Dollar	Bermuda
BND	Brunei-Dollar	Brunei Darussalam
BOB	Boliviano	Bolivien
BRL	Real	Brasilien
BSD	Bahama-Dollar	Bahamas
BTV/INR	Ngultrum/Indische Rupie	Bhutan
BWP	Pula	Botsuana
BYR	Belarus-Rubel	Belarus
BZD	Belize-Dollar	Belize

noch **Anhang 1B**

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
CAD	Kanadischer Dollar	Kanada
CDF	Kongo-Franc	Kongo, Demokratische Republik
CHF	Schweizer Franken	Liechtenstein Schweiz
CLP	Chilenischer Peso	Chile
CNY	Renminbi Yuan	China
COP	Kolumbianischer Peso	Kolumbien
CRC	Costa-Rica-Colón	Costa Rica
CUP	Kubanischer Peso	Kuba
CVE	Kap-Verde-Escudo	Kap Verde
CYP	Zypern-Pfund	Zypern
CZK	Tschechische Krone	Tschechische Republik
DJF	Dschibuti-Franc	Dschibuti
DKK	Dänische Krone	Dänemark Färöer Grönland
DOP	Dominikanischer Peso	Dominikanische Republik
DZD	Algerischer Dinar	Algerien
EEK	Estnische Krone	Estland
EGP	Ägyptisches Pfund	Ägypten
ERN	Nakfa	Eritrea
ETB	Birr	Äthiopien
EUR	Euro	Andorra Belgien Deutschland Finnland Frankreich Französisch-Guyana Griechenland Guadeloupe Irland Italien Luxemburg Martinique Mayotte Monaco Niederlande Österreich Portugal

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
EUR	Euro	Réunion St. Pierre und Miquelon San Marino Spanien Vatikanstadt
FJD	Fidschi-Dollar	Fidschi
FKP	Falkland-Pfund	Falklandinseln
GBP	Pfund Sterling	Vereinigtes Königreich
GEL	Lari	Georgien
GHC	Cedi	Ghana
GIP	Gibraltar-Pfund	Gibraltar
GMD	Dalasi	Gambia
GNF	Guinea-Franc	Guinea
GTQ	Quetzal	Guatemala
GYD	Guyana-Dollar	Guyana
HKD	Honkong-Dollar	Honkong, Sonderverwaltungsregion
HNL	Lempira	Honduras
HRK	Kuna	Kroatien
HTG	Gourde	Haiti
HUF	Forint	Ungarn
IDR	Rupiah	Indonesien
ILS	Neuer Schekel	Israel Gaza Streifen (Westjordanland, Gaza Streifen/ Palästinensische Gebiete)
INR	Indische Rupie	Bhutan Indien
IQD	Irak-Dinar	Irak
IRR	Rial	Iran, Islamische Republik
ISK	Isländische Krone	Island
JMD	Jamaika-Dollar	Jamaika
JOD	Jordan-Dinar	Jordanien
JPY	Yen	Japan

noch **Anhang 1B**

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
KES	Kenia-Schilling	Kenia
KGS	Kirgisistan-Som	Kirgisistan
KHR	Riel	Kambodscha
KMF	Komoren-Franc	Komoren
KPW	Won	Korea, Demokratische Volksrepublik
KRW	Won	Korea, Republik
KWD	Kuwait-Dinar	Kuwait
KYD	Kaiman-Dollar	Kaimaninseln
KZT	Tenge	Kasachstan
LAK	Kip	Laos
LBP	Libanesisches Pfund	Libanon
LKR	Sri-Lanka-Rupie	Sri Lanka
LRD	Liberianischer Dollar	Liberia
LSL	Loti	Lesotho
LTL	Litas	Litauen
LVL	Lats	Lettland
LYD	Libyscher Dinar	Libysch-Arabische Dschamahirija
MAD	Dirham	Marokko
MDL	Moldau-Leu	Moldau, Republik
MGF	Madagaskar-Franc	Madagaskar
MKD	Denar	Mazedonien
MMK	Kyat	Myanmar
MNT	Togrog	Mongolei
MOP	Pataca	Macau, Sonderverwaltungsregion
MRO	Ouguiya	Mauretanien
MTL	Maltesische Lira	Malta
MUR	Mauritius-Rupie	Mauritius
MVR	Rufiyaa	Malediven
MWK	Malawi-Kwacha	Malawi
MXN	Mexikanischer Peso	Mexiko
MYR	Malaysischer Ringgit	Malaysia
MZM	Metical	Mosambik

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
NAD	Namibia-Dollar	Namibia
NGN	Naira	Nigeria
NIO	Córdoba	Nicaragua
NOK	Norwegische Krone	Norwegen Svalbard und Jan Mayen
NPR	Nepalesische Rupie	Nepal
NZD	Neuseeland-Dollar	Cookinseln Neuseeland Niue Pitcairninseln Tokelau
OMR	Rial Omani	Oman
PAB	Balboa	Panama
PEN	Neuer Sol	Peru
PGK	Kina	Papua-Neuguinea
PHP	Philippinischer Peso	Philippinen
PKR	Pakistanische Rupie	Pakistan
PLN	Zloty	Polen
PYG	Guarani	Paraguay
QAR	Katar-Riyal	Katar
ROL	Leu	Rumänien
RUB	Rubel	Russische Föderation
RWF	Ruanda-Franc	Ruanda
SAR	Saudi Riyal	Saudi-Arabien
SBD	Salomonen-Dollar	Salomonen
SCR	Seychellen-Rupie	Seychellen
SDD	Sudanesischer Dinar	Sudan
SEK	Schwedische Krone	Schweden
SGD	Singapur-Dollar	Singapur
SHP	St.-Helena-Pfund	St. Helena
SIT	Tolar	Slowenien
SKK	Slowakische Krone	Slowakei
SLL	Leone	Sierra Leone

noch **Anhang 1B**

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
SOS	Somalia Schilling	Somalia
SRG	Suriname-Gulden	Suriname
STD	Dobra	São Tomé und Príncipe
SVC	El-Salvador-Colón	El Salvador
SYP	Syrisches Pfund	Syrien
SZL	Lilangeni	Swasiland
THB	Baht	Thailand
TJS	Somoni	Tadschikistan
TMM	Turkmenistan-Manat	Turkmenistan
TND	Tunesischer Dinar	Tunesien
TOP	Pa'anga	Tonga
TRL	Türkische Lira	Türkei
TTD	Trinidad-und-Tobago-Dollar	Trinidad und Tobago
TWD	Neuer Taiwan-Dollar	China (Taiwan)
TZS	Tansania-Schilling	Tansania
UAH	Griwna	Ukraine
UGX	Uganda-Schilling	Uganda
USD	US-Dollar	Amerikanisch-Samoa Ecuador Guam Jungferninseln, Amerikanische Jungferninseln, Britische Marshallinseln Mikronesien, Föderierte Staaten von Nördliche Marianen Palau Panama Puerto Rico Turks- und Caicosinseln Vereinigte Staaten
UYU	Uruguayischer Peso	Uruguay
UZS	Usbekistan-Sum	Usbekistan
VEB	Bolívar	Venezuela
VND	Dong	Vietnam
VUV	Vatu	Vanuatu

noch – ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
WST	Tala	Westsamoa
XAF	CFA-Franc	Äquatorialguinea Gabun Kamerun Kongo Tschad Zentralafrikanische Republik
XCD	Ostkaribischer Dollar	Anguilla Antigua und Barbuda Dominica Grenada Montserrat St. Kitts und Nevis St. Lucia St. Vincent und die Grenadinen
XOF	CFA-Franc	Benin Burkina Faso Côte d'Ivoire Guinea-Bissau Mali Niger Senegal Togo
XPF	CFP-Franc	Französisch-Polynesien Neukaledonien Wallis und Futuna
YER	Jemen-Rial	Jemen
YUM	Jugoslawischer Neuer Dinar	Serbien und Montenegro
ZAR	Rand	Lesotho Namibia Südafrika
ZMK	Kwacha	Sambia
ZWD	Simbabwe-Dollar	Simbabwe

Anhang 2 – Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterm-Code	Incoterm – CCI/ECE, Genf	Anzugebender Ort
EXW	AB WERK	Standort des Werks
FCA	FRANCO SPEDITEUR	... vereinbarter Ort
FAS	FRANCO LÄNGSSEITS SCHIFF	vereinbarter Verladehafen
FOB	FRANCO BORD	vereinbarter Verladehafen
CFR	KOSTEN UND FRACHT (C & F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	KOSTEN, VERSICHERUNG, FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	FRACHT, PORTO BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	FRACHT, PORTO BEZAHLT BIS, EINSCHLIESSLICH VERSICHERUNG BIS	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	FREI GRENZE	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	FREI „ex ship“	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	FREI KAI	verzollt ... vereinbarter Hafen
DDU	FREI UNVERZOLLT	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	VERZOLLT	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
XXX	ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGEBEN	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen

Das **dritte Unterfeld** ist in Deutschland nicht auszufüllen.

Anhang 3 – Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)¹⁾	
Ausnahme: Die unter 21 bis 23, 71, 72 und 81 genannten Geschäftsarten	
– Endgültiger Kauf/Verkauf ²⁾	11
– Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte	12
– Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
– Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf	14
– Finanzierungsleasing (Mietkauf) ³⁾	15
Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfasst wurden⁴⁾; Ersatzlieferungen ohne Entgelt⁴⁾	
– Rücksendung von Waren	21
– Ersatz für zurückgesandte Waren	22
– Ersatz für nicht zurückgesandte Waren (z. B. wegen Garantie)	23
Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	
– Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
– Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen ⁵⁾	32
– Sonstige Hilfslieferungen (von privaten oder von nicht öffentlichen Stellen)	33
– Sonstige Geschäfte	34
Warensendung zur Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾	
Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Warensendungen	
– Lohnveredelung	41
– Reparatur und Wartung gegen Entgelt	42
– Reparatur und Wartung ohne Entgelt	43
Warensendung nach Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾	
Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Warensendungen	
– Lohnveredelung	51
– Reparatur und Wartung gegen Entgelt	52
– Reparatur und Wartung ohne Entgelt	53
Geschäfte ohne Eigentumsübergang, und zwar Miete, Leihe, Operate Leasing; sonstige vorübergehende Verwendung außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	
– Miete, Leihe, Operate Leasing ⁸⁾	61
– Sonstige vorübergehende Verwendung ⁹⁾	62
	87

noch **Art des Geschäfts**

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Warensendungen im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Produktionsprogramme	
– Für militärische Zwecke	71
– Sonstige Programme (z. B. Airbus)	72
Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- bzw. Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags¹⁰⁾	81
Andere Geschäfte	
– nicht anderweitig erfasst (ohne Schlüssel-Nr. 92)	91
– Lagerverkehr für ausländische Rechnung ¹¹⁾	92

ab dem 1. April 2005:

Für die drei letztgenannten Geschäftsarten ist keine zweite Ziffer mehr anzugeben.

Anmerkungen:

- 1) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren/Versendungen und Einfuhren/Eingänge zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen:
 - das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
 - eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Fall wäre das Geschäft unter Schlüsselnummer 31 bis 34 zu erfassen).
Einfuhren aus Drittländern nach Überführung in den freien Verkehr, die dann sofort in ein anderes EG-Land verbracht werden, sind in dieser Position zu erfassen, sofern nicht ein anderer Zweck bekannt ist.
- 2) Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt. Einschließlich „(Rück-)Käufe“ deutscher Waren.
- 3) Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingzahlungen sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über, bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- 4) Rücksendungen und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter Schlüsselnummern 31 bis 92 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Schlüsselnummer zu erfassen.
- 5) Militärische und humanitäre Hilfslieferungen Deutschlands.
- 6) Unter den Schlüsselnummern 41 bis 53 werden Lohnveredelungen, unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung, erfasst. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Schlüsselnummern zu erfassen, sondern unter den Schlüsselnummern 11 bis 15.
- 7) Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- 8) Operate Leasing: Alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Anmerkung ³⁾).
- 9) Hier sind alle zur Wiedereinfuhr/Wiederausfuhr ohne Eigentumsübertragung ausgeführten/eingeführten Waren zu erfassen.
- 10) Unter Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter den Schlüsselnummern 11 bis 15 zu erfassen.
- 11) Zu erfassen ist hier die Einfuhr von Waren im Eigentum eines Gebietsfremden auf ein im Inland befindlichen Lager, sowie die Ausfuhr aus einem solchen Lager.

Anhang 4 – Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle
– Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern –

A. Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz

ab dem 1. April 2005:

Vor der Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: DZA = Deutsches Zollamt
 ZA = Zollamt
 AbfSt = Abfertigungsstelle

Zu Spalte 4: L = Landstraße
 E = Eisenbahn
 Bi = Binnenschifffahrt
 RL = Rohrleitungen

1	2	3	4
Deutsch-schweizerische Grenze			
ZA	Bad Säckingen	4209	L
DZA	Basel	4058	E
AbfSt	Basel-Bad. Güterbahnhof	4081	E
ZA	Bietingen	4101	L
ZA	Bühl	4214	L
ZA	Büßlingen	4109	L
ZA	Erzingen	4201	L
AbfSt	Friedrichshafen-Fähre	9420	Bi
ZA	Friedrichshafen	9402	Bi
ZA	Gailingen	4112	L
AbfSt	Gailingen-West	4185	L
ZA	Grenzacherhorn	4051	L
ZA	Günzgen	4217	L
ZA	Inzlingen	4060	L
AbfSt	Jestetten-Altenburg Rheinbrücke	4232	L
AbfSt	Jestetten-Bahnhof	4233	E
ZA	Jestetten	4203	L
ZA	Konstanz-Autobahn	4005	L
ZA	Konstanz-Emmishofer Tor	4001	L
ZA	Konstanz-Güterbahnhof	4002	E
ZA	Konstanz-Kreuzlinger Tor	4003	L
ZA	Konstanz-Paradieser Tor	4010	L
AbfSt	Konstanz-Schweiz. Personenbhf.	4032	E
AbfSt	Langenargen	9423	Bi
ZA	Laufenburg	4204	L
ZA	Lörrach-Stetten	4053	L
AbfSt	Lörrach-Stetten Wiesenuferweg	4082	L
ZA	Lottstetten	4205	L
AbfSt	Meersburg	9422	Bi
ZA	Neuhaus (Randen)	4102	L
ZA	Öhningen	4117	L
AbfSt	Randegg	4187	L
ZA	Rheinfelden	4054	L
ZA	Rheinheim	4222	L
ZA	Rielasingen	4103	L
ZA	Rötteln	4223	L

noch **A. Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz**

ab dem 1. April 2005:

Vor der Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: DZA = Deutsches Zollamt
 ZA = Zollamt
 AbfSt = Abfertigungsstelle

Zu Spalte 4: L = Landstraße
 E = Eisenbahn
 Bi = Binnenschifffahrt
 RL = Rohrleitungen

1	2	3	4
ZA	Singen-Bahnhof	4105	E
AbfSt	Singen-Personenbahnhof	4181	E
ZA	Stühlingen	4206	L
AbfSt	Thayngen	4183	E
AbfSt	Waldshut-Personenbahnhof	4241	E
ZA	Waldshut-Rheinbrücke	4208	L
ZA	Weil am Rhein-Autobahn	4055	L
ZA	Weil am Rhein-Friedlingen	4056	L
ZA	Weil am Rhein-Ost	4061	L
ZA	Weil am Rhein-Otterbach	4057	L

Rohrleitungen

GVS Rheintalleitung (Gas)	9963	RL
Lottstetten (Erdgas)	9962	RL
GVS Oberschwabenleitung (Gas)	9984	RL
Trinkwasser	9982	RL

B. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Luftverkehr**ab dem 1. April 2005:***Vor der Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.*

Zu Spalte 1: HZA = Hauptzollamt
 ZA = Zollamt
 AbfSt = Abfertigungsstelle

1	2	3
AbfSt	Augsburg-Flughafen	7430
AbfSt	Baden-Airport	5881
ZA	Berlin-Schönefeld-Flughafen	2102
ZA	Berlin-Tegel-Flughafen	2105
AbfSt	Berlin-Tempelhof-Flughafen	2131
ZA	Bremen-Flughafen	2301
AbfSt	Dortmund-Flughafen	8131
ZA	Dresden-Flughafen	5552
ZA	Düsseldorf-Flughafen	2601
AbfSt	Erfurt-Luftverkehr	3030
HZA	Frankfurt a. M.-Flughafen	3300
AbfSt	Friedrichshafen-Flughafen	9421
ZA	Hahn-Flughafen	6756
ZA	Hamburg-Flughafen	4701
ZA	Hannover-Flughafen	5103
AbfSt	Verkehrslandeplatz Hof-Plauen	8730
ZA	Köln-Bonn-Flughafen	7154
AbfSt	Mönchengladbach-Flughafen	2931
ZA	Laage-Abfertigung-Flughafen	9120
ZA	Leipzig-Flughafen	5604
AbfSt	Lemwerder	5332
ZA	München-Flughafen	7650
ZA	Münster-Flughafen	8306
ZA	Nürnberg-Flughafen	8755
AbfSt	Paderborn-Flughafen	8380
ZA	Saarbrücken-Flughafen	9304
ZA	Stuttgart-Flughafen	9555
AbfSt	Stuttgart-Flughafen-Hauptbahnhof	9583

C. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr

ab dem 1. April 2005:

Vor der Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: HZA = Hauptzollamt
 ZA = Zollamt
 AbfSt = Abfertigungsstelle

1	2	3
Zollstellen an der Ostsee		
AbfSt	Burgstaaken	6331
AbfSt	Flensburg-Hafen	6132
ZA	Greifswald	9152
ZA	Heiligenhafen	6302
ZA	Kappeln	6106
AbfSt	Kiel (HZA)	6230
AbfSt	Kiel-Norwegenkai	6231
AbfSt	Kiel-Ostuferhafen	6233
ZA	Kiel-Wik	6203
AbfSt	Lübeck-Schlutup	6332
ZA	Lübeck-Travemünde	6306
ZA	Mukran	9154
ZA	Neustadt (Holst)	6307
ZA	Puttgarden	6308
ZA	Rendsburg	6206
ZA	Rostock-Seehafen	9104
AbfSt	Rostock-Stadt	9105
AbfSt	Stralsund (HZA)	9180
ZA	Ueckermünde	9003
ZA	Wismar	9103
Zollstellen an der Nordsee außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg		
ZA	Brake	5301
ZA	Brunsbüttel	6151
ZA	Büsum	6165
ZA	Cuxhaven	4501
ZA	Emden	5004
ZA	Helgoland	4506
ZA	Husum	6155
HZA	Oldenburg-Liegenschaft Leer	5006
AbfSt	Lemwerder	5332
ZA	Papenburg	5008
ZA	Stade	5203
ZA	Westerland	6159
ZA	Wilhelmshaven	5310
ZA	Wyk	6160
Eldfisk (Erdgas)-Rohrleitung		9964

noch **C. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr****ab dem 1. April 2005:***Vor der Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.*

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt
 AbfSt = Abfertigungsstelle
 ZKom = Zollkommissariat

1	2	3
Zollstellen in Hamburg		
ZA	Hamburg-Waltershof	4851
Zollstellen in Bremen einschließlich Bremerhaven		
AbfSt	Bremen-Güterverkehrszentrum	2331
ZA	Bremen-Hansator	2302
ZA	Bremen-Industrieafen	2306
ZA	Bremen-Neustädter Hafen	2304
ZKom	Bremerhaven	2490
ZA	Bremerhaven	2452
ZKom	Bremerhaven-See	2491
AbfSt	Bremer Kreuz	2332

D. Sonstige**ab dem 1. April 2005:***Vor der Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.*

1	2	3
	Förderbänder	9903
	Post	9901
	Werksbahn	9902

Anhang 5 – Zu Feld Nr. 36: Präferenz

Abschnitt A – Anzuwendende Codes

Der dreistellige Code besteht aus einem einstelligen Element zur Bezeichnung des Präferenznachweises und einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des betreffenden Präferenzgrundes. Die Liste der ein- und zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Verzeichnis der Ziffern zur Codierung

1. Die erste Ziffer des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
0	keiner der folgenden Fälle
1	Abgabenbegünstigung erga omnes (ohne Präferenznachweis)
2	Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer (APS)
3	Andere Zollpräferenzen (EUR.1, ATR oder gleichwertiges Dokument)

2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
00	Keiner der nachstehenden Fälle
10	Zollaussetzung
15	Zollaussetzung mit besonderer Verwendung
18	Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
19	Zollaussetzung für mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführte Waren ¹⁾
20	Zollkontingent ²⁾
23	Zollkontingent mit besonderer Verwendung ²⁾
25	Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware ²⁾
28	Zollkontingent nach passiver Veredelung ²⁾
40	Besondere Verwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif
50	Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
99	Keine Abgabenerhebung nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeinschaft oder aufgrund der von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen über eine Zollunion

ab dem 1. April 2005:

Die Code-Bestandteile 0 und 99 entfallen.

Die Nr. 1 wird ergänzt um den nachfolgenden Code:

4 Keine Abgabenerhebung in Anwendung der von der Gemeinschaft geschlossenen Zollunionsabkommen.

Anmerkungen:

- 1) Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden (ABl. der EG Nr. L 170 vom 29. 6. 2002, Seite 8).
- 2) In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz.

Abschnitt B – Liste der gebräuchlichsten Codes

Teil I – Ohne Präferenznachweis

Code	Anwendungsbereich
099	Bei Waren anzuwenden, für die wegen einer Zollunion keine Abgaben erhoben werden (z. B. Andorra) betr. Waren der Kap. 25 bis 97 des EZT)
100	Anwendung des Drittlandszollsatzes (Angabe aus statistischen und dv-technischen Gründen notwendig)
110	Vorübergehende Zollausssetzung für bestimmte Waren aus dem landwirtschaftlichen, chemischen, luftfahrt-technischen und mikroelektronischen Bereich
115	Zollausssetzungen wie in 110 genannt, jedoch verbunden mit einer besonderen Verwendung der Waren gemäß Artikel 82 Zollkodex
120	GATT-Kontingente gemäß Fußnotenhinweis im Zolltarif (z. B. 0802, 0805, 0806)
123	GATT-Kontingente für Waren mit besonderer Verwendung (z. B. Unterposition 0102.90)
125	GATT-Kontingente für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren. Die Präferenz wird nur bei Vorlage der erforderlichen Dokumente gewährt
140	Alle Fälle der besonderen Verwendung mit einem entsprechenden Fußnotenhinweis im EZT.
150	Abgabenbegünstigung unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT.

Ab dem 1. April 2005 ist anstatt des Codes 099 der Code 400 einzutragen.

Teil II – Mit Präferenznachweis Form A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung

Code	Anwendungsbereich
200	Anwendung des APS Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen

Teil III – Mit Präferenznachweis EUR.1, ATR oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
300	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
320	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents (Angabe der Kontingentsnummer [Feld Nr. 39] erforderlich)
323	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents unter der Bedingung der besonderen Verwendung der Ware
328	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents bei der Wiedereinfuhr von Textilien im Rahmen der passiven Veredelung
350	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT.

Anhang 6 – Zu Feld Nr. 37: Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr

Abschnitt A – Erstes Unterfeld

Der vierstellige Code besteht aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung der angemeldeten zollrechtlichen Bestimmung und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung der vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt. Als vorangegangene zollrechtliche Bestimmung gilt die zollrechtliche Bestimmung, in dem sich die Waren befanden, bevor sie die angemeldete zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Falls die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung ein Zolllagerverfahren oder eine vorübergehende Verwendung war, oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, falls die betreffenden Waren nicht vorher in ein anderes Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt wurden (aktive Veredelung, passive Veredelung, Umwandlungsverfahren).

Beispiel:

Wiederausfuhr von Waren aus einer aktiven Veredelung – Nichterhebungsverfahren –, die danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 und nicht 3171 (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

Desgleichen gilt die Überführung in eines der vorgenannten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung anlässlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Zollverfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Beispiel:

Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 und nicht 6171 (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr – PVV = 2100; zweiter Vorgang = Zolllagerverfahren = 7121; Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Verzeichnis der Verfahren zur Codierung

Je zwei von diesen Grundelementen müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu erhalten:

- 01: – Überführung von Waren in den (nur zollrechtlich) freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.*)

*) **Anmerkung:** Die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nicht auf den Kanarischen Inseln, den überseeischen französischen Departements, den britischen Kanalinseln, der finnischen Insel Åland und dem griechischen Berg Athos (Titel I Absatz 3).

– Überführung von Waren in den (nur zollrechtlich) freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹⁾ sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino²⁾.

Anmerkungen:

- 1) Beschluss 90/680/EWG des Rates (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 13).
2) Beschluss 92/561/EWG des Rates (ABl. Nr. L 359 vom 9. 12. 1992, S. 13).

- 02: Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –.*)

*) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).

noch **Anhang 6**

noch **Abschnitt A – Erstes Unterfeld**

- 05: Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in eine andere als unter 02 und 51 genannte aktive Veredelung.
- 07: Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein Zolllagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht).
- 08: a) Im Rahmen einer „Einziges Bewilligung“ einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung – in einem anderen Mitgliedstaat in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren.*)
*) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).
- 10: Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren.
- 21: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen als unter 25 genannten passiven Veredelungen.*)
*) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 145, Absatz 1.
- 22: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 und 25 genannt.
- 23: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum Zwecke des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand.
- 24: a) Zuvor im Rahmen einer „Einziges Bewilligung“ in einem anderen Mitgliedstaat in eine passive Veredelung übergeführte Waren.*)
*) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe a)).
- 25: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren in allen Fällen, in denen die wirtschaftliche passive Veredelung für Textilien nach der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 anzuwenden ist.
- 31: Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren.
- 40: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.*)
*) **Anmerkung:** Ohne Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG – siehe Code 42 –.
- 41: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –.*)
*) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).
- 42: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung.*)
*) **Anmerkung:** Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; siehe auch VSF Z 8250 Nr. 1 Abs. 17) oder aufgrund der Einlagerung der Waren in ein Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG).
- 43: Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach Beitritt neuer Mitgliedstaaten.
- 44: a) Im Rahmen einer „Einziges Bewilligung“ einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung – in einem anderen Mitgliedstaat in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführter Waren.*)
*) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).

noch **Abschnitt A – Erstes Unterfeld**

- 45: Teilweise Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und in ein Zolllagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht).*)
- *) **Anmerkung:** Der Begriff „Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht)“ ist untechnisch zu verstehen, d.h. er umfasst auch das Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein Steuerlager sowie die Überführung von Waren zu steuerbegünstigten Zwecken.
- 46: Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –*) in den Räumlichkeiten eines Zolllagers.
- *) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).
- 47: Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –*) in einer Freizone oder einem Freilager.
- *) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).
- 49: Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.)*
- *) **Anmerkung:** Die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nicht auf den Kanarischen Inseln, den überseeischen französischen Departements, den britischen Kanalinseln, der finnischen Insel Åland und dem griechischen Berg Athos. Beim Eingang von Gemeinschaftswaren aus diesen zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Gebieten ist daher die Abfertigung zum einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr mit Verfahrenscode 49 zu beantragen (siehe Titel I Absatz 3).
- Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino.
- 51: Überführung von Waren in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –.)*
- *) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe a)).
- 52: Überführung von Waren in ein anderes als unter 02 und 51 genanntes Verfahren der aktiven Veredelung.
- 53: Einfuhr von Waren zwecks Überführung in die vorübergehende Verwendung.
- 54: a) Waren, die im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“ in einem anderen Mitgliedstaat in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –*) übergeführt oder in einer solchen gewonnen wurden (ohne in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden zu sein).
- *) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe a)).
- 55: Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren unter gleichzeitiger Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in den Räumlichkeiten eines Zolllagers.)*
- *) **Anmerkung:** Zollkodex, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe a)).
- 56: Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren unter gleichzeitiger Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einer Freizone oder einem Freilager.
- 57: Beförderung von in der aktiven Veredelung befindlichen Waren oder Erzeugnissen bei Anwendung des Nichterhebungsverfahrens.)*
- *) **Anmerkung:** Verordnung (EWG) Nr. 3710/92 der Kommission (ABl. EG Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 9).
- 61: Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.)*
- *) **Anmerkung:** Ohne Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG – siehe Code 63 –.

noch **Abschnitt A – Erstes Unterfeld**

- 62: Wiederverbringen und Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen eines Warenverkehrs wie bei Verfahrenscode 49.)*
*) **Anmerkung:** Siehe die Anmerkung zu Verfahrenscode 49.
- 63: Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung.)*
*) **Anmerkung:** Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17) oder aufgrund der Einlagerung der Waren in ein Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG).
- 65: Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr und in eine andere als unter 02 und 51 genannte aktive Veredelung.
- 67: Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr und in ein Zolllagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht).
- 71: Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht).
- 72: Überführung von aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammenden Waren in ein Zolllagerverfahren (einschließlich der Verbringung in andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht).
- 73: Überführung von Gemeinschaftswaren in ein Zolllagerverfahren (einschließlich der Verbringung in andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht).
- 76: Überführung von Waren in ein Ausfuhrlager oder in eine Freizone zwecks Ausfuhr in unverändertem Zustand mit Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen.)*
*) **Anmerkung:** Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse – Artikel 5 Absatz 2 (ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5) – Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung –.
- 77: Überführung von Verarbeitungserzeugnissen oder von aus Grunderzeugnissen hergestellten Waren in ein Zolllager zwecks Ausfuhr mit Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen.)*
*) **Anmerkung:** Verordnung (EWG) Nr. 565/80 – Artikel 4 Absatz 2 (Erstattungs-Veredelung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung).
- 78: Überführung von Waren in eine Freizone mit Ausnahme des Falls unter Code 76.
- 91: Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren.
- 92: a) Waren, die im Rahmen einer „Einzigsten Bewilligung“ in einem anderen Mitgliedstaat in das Umwandlungsverfahren übergeführt oder in einem solchen gewonnen wurden (ohne dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden zu sein).
- 93: Zerstörung oder Vernichtung von Waren (unter zollamtlicher Überwachung).
- 94: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung unter zollamtlicher Überwachung.
- 95: Bevorratung.
- 96: Verkaufsstellen unter zollamtlicher Überwachung in Häfen und Flughäfen.

Anmerkungen:

1. Besonderer Hinweis

Außerdem kann der Code 00 verwendet werden, um anzugeben, dass es eine vorangegangene zollrechtliche Bestimmung nicht gegeben hat (zweites Element); das gilt auch, wenn die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung ein Versandverfahren war.

2. Zu den mit „a)“ gekennzeichneten Codes:

Diese Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscode verwendet werden, sondern dienen nur zur Angabe der vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung:

Beispiel:

4054 = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG), die zuvor im Rahmen einer „Einzigsten Bewilligung“ in einem anderen Mitgliedstaat in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – übergeführt worden sind.

noch **Abschnitt A – Erstes Unterfeld****ab 1. April 2005:****Verzeichnis der Verfahren zur Codierung**

Je zwei dieser Grundelemente müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu ergeben.

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrens-codes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

- 00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).
- 01 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) des Rates (ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.
- Anmerkung:** Die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nicht auf den Kanarischen Inseln, den überseeischen französischen Gebieten, den britischen Kanalinseln, der finnischen Insel Åland und dem griechischen Berg Athos (Titel I Absatz 3).
- Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹⁾ sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino²⁾.
- Anmerkungen:**
 1) Beschluss 90/680/EWG des Rates (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1990, S. 13).
 2) Beschluss 92/561/EWG des Rates (ABl. Nr. L 359 vom 9. Dezember 1992, S. 13).
- 02 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung).
- Erläuterung: Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) gemäß Artikel 114 Abs. 1 Buchstabe b) Zollkodex.
- 07 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.
- Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.
- Beispiele:** Eingeführte Maschinen werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.
- Eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.
- 10 Endgültige Ausfuhr.
- Beispiel:** Normale Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein Drittland, aber auch Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 77/388/EWG (ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1) keine Anwendung findet.
- 11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) aus Ersatzwaren hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren.
- Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 115 Abs. 1 Buchstabe b) Zollkodex.
- Beispiel:** Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden.
- 21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung.
- Erläuterung: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 145 bis 160 Zollkodex, siehe auch Code 22.

noch **Abschnitt A – Erstes Unterfeld**

- 22 *Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 genannten Zwecken.*
Beispiel: Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung des Rates (EG) Nr. 3036/94).
- 23 *Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand.*
Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.
- 31 *Wiederausfuhr.*
Erläuterung: Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Nichterhebungsverfahren).
Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren angemeldet wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.
- 40 *Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.*
- 41 *Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren).*
Beispiel: Aktive Veredelung mit Entrichtung der Zölle und der nationalen Abgaben bei der Einfuhr.
- 42 *Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.*
Anmerkung: Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17).
- 43 *Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.*
- 45 *Überführung von Waren in den zollrechtlich und steuer- oder verbrauchssteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren.*
Erläuterung: Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer oder von den Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren.
Anmerkung: Es handelt sich dabei auch um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG).
Beispiele: Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Einfuhrumsatzsteuer wird entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer aufbewahrt werden.
Aus einem Drittland eingeführte Waren (vgl. Anlage 1 zum UStG) werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die ggf. anfallenden Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.
- 48 *Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzwaren im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.*
Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 154 Abs. 4 Zollkodex.
- 49 *Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.*
Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.
Erläuterung: Einfuhr mit Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der EU, in denen die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie keine Anwendung findet. Die Verwendung des Einheitspapiers ist in Artikel 206 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 geregelt.

noch **Abschnitt A – Erstes Unterfeld**

- 51 *Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren).*
Erläuterung: Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) gemäß Artikel 114 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Buchstabe a) des Zollkodex.
- 53 *Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung.*
Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.
- 54 *Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).*
Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.
Beispiel: Eine Drittlandware wird in Belgien zum Verfahren der aktiven Veredelung angemeldet (5100). Im Anschluss an die Veredelung wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4054) übergeführt bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).
- 61 *Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.*
- 63 *Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.*
Anmerkung: *Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17).*
Beispiel: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, wobei eine etwaige Einfuhrumsatzsteuerschuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.
- 68 *Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.*
Anmerkung: *Es handelt sich dabei auch um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG).*
Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Verbrauchsteuerlager übergeführt werden.
- 71 *Überführung in das Zolllagerverfahren.*
- 76 *Überführung in das Zolllagerverfahren oder in eine Freizone von Waren oder Erzeugnissen mit Vorfinanzierung zwecks Ausfuhr in unverändertem Zustand.*
Beispiel: Lagerung von zur Ausfuhr bestimmten Waren mit Vorfinanzierung. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 62 vom 7. März 1980, S. 5).
- 77 *Überführung in ein Zolllager oder eine Freizone oder ein Freilager mit Vorfinanzierung von Verarbeitungserzeugnissen oder von Erzeugnissen, die nach der Verarbeitung ausgeführt werden sollen.*
Beispiel: Lagerung von Verarbeitungserzeugnissen oder von aus Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung hergestellten Waren, die ausgeführt werden sollen. Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 62 vom 7. März 1980, S. 5).
- 78 *Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II.*
- 91 *Überführung in das Umwandlungsverfahren.*
- 92 *Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).*
Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.
Beispiel: Eine Drittlandware wird in Belgien zum Umwandlungsverfahren angemeldet (9100). Im Anschluss an das Umwandlungsverfahren wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4092) übergeführt bzw. einer weiteren Umwandlung unterzogen zu werden (9192).

Abschnitt B – Zweites Unterfeld

In diesem Unterfeld ist die nationale Unterteilung unter Benutzung der nachfolgenden Codes als weiteres Element dem 4-stelligen Gemeinschaftscode als fünfte Stelle anzufügen. Kommt eine nationale Unterteilung nicht in Betracht, so ist der Code 0 zu verwenden.

Code	Nationale Unterteilung
1	Wirtschaftliche aktive Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung – auch Ausbesserung – von zur Wiederausfuhr vorgesehenen ausländischen Waren im Erhebungsgebiet außerhalb einer zollamtlich bewilligten aktiven Veredelung im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person).
2	Wirtschaftliche passive Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung – auch Ausbesserung – von zur Wiedereinfuhr vorgesehenen Waren des freien Verkehrs im Ausland außerhalb einer zollamtlich bewilligten passiven Veredelung im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person).
3	Zollamtlich bewilligte aktive Veredelung (andere als aktive Lohnveredelung) Die eingeführten (Vor-) Erzeugnisse befinden sich im Gegensatz zur Lohnveredelung im Eigentum einer in der EU ansässigen Person.
4	Zollamtlich bewilligte aktive L o h n veredelung
5	Zollamtlich bewilligte passive Veredelung
6	Abfertigung von ausländischen Umschließungen zur vorübergehenden Verwendung.
8	Verbringen oder Entnahme (Eingang/Einfuhr) von ausländischen Waren zum Gebrauch oder Verbrauch in einer Freizone; Verbringen oder Entnahme (Eingang/Einfuhr) von abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in einer Freizone für Rechnung eines im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet ansässigen Eigentümers.
9	Lieferung von ausländischen Waren, die unmittelbar aus dem Ausland kommen und nicht bereits als Einfuhr auf Lager, Einfuhr zu anderer als aktiver Lohnveredelung oder Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung angemeldet worden sind, auf deutsche Seeschiffe, deutsche Luftfahrzeuge, deutsche Bohrinseln oder auf deutsche oder fremde Binnenschiffe; Verwendung von ausländischen Umschließungen, Verpackungsmitteln und Etiketten in einer Freizone bei dem Verpacken von zur Ausfuhr bestimmten Waren.

noch **Abschnitt B – Zweites Unterfeld****ab dem 1. April 2005:**

In Feld 37 – zweites Unterfeld ist unter Benutzung der nachstehenden Codes ggf. als weiteres Element dem 4-stelligen Gemeinschaftscode ein weiterer 3-stelliger Code anzufügen. Sofern keiner der nachstehenden Codes in Betracht kommt, bleibt dieses Unterfeld leer.

Die Liste der Codes ist unterteilt in aktive Veredelung, passive Veredelung, Zollbefreiungen, vorübergehende Verwendung, landwirtschaftliche Erzeugnisse und sonstige.

Aktive Veredelung (AV)

(Artikel 114 Zollkodex)

<i>Verfahren</i>	<i>Code</i>
Einfuhr	
<i>Waren, die nach vorzeitiger Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus Milch und Milcherzeugnissen in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden</i>	A01
<i>Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind</i>	A02
<i>Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind</i>	A03
<i>Waren im AV-Verfahren (nur EUST-Aussetzung)</i>	A04
<i>Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung) (nur EUST-Aussetzung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind</i>	A05
<i>Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind</i>	A06
<i>Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind</i>	A07
<i>Waren, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden</i>	A08
Ausfuhr	
<i>Aus Milch und aus Milcherzeugnissen hergestellte Veredelungserzeugnisse</i>	A51
<i>Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren (Nichterhebung) — nur EUST</i>	A52
<i>Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind</i>	A53

noch **Abschnitt B – Zweites Unterfeld**

Passive Veredelung (PV)

(Artikel 145 Zollkodex)

<i>Verfahren</i>	<i>Code</i>
Einfuhr	
<i>Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen in den Mitgliedstaat, in dem die Abgaben entrichtet wurden</i>	<i>B01</i>
<i>Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht</i>	<i>B02</i>
<i>Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht</i>	<i>B03</i>
<i>Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach passiver Veredelung und EUSSt-Aussetzung aufgrund einer besonderen Verwendung</i>	<i>B04</i>
<i>Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und Berücksichtigung der Veredelungskosten als Grundlage für die Abgabeberechnung (Art. 591 Zollkodex-DVO)</i>	<i>B05</i>
Ausfuhr	
<i>Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren</i>	<i>B51</i>
<i>Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren</i>	<i>B52</i>
<i>Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-EUSSt</i>	<i>B53</i>
<i>nur PV-EUSSt</i>	<i>B54</i>

noch **Abschnitt B – Zweites Unterfeld****Zollbefreiungen**

Verordnung (EWG) Nr. 918/83

Verfahren	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen	2	C01
Heiratsgut (Aussteuer und Hausrat)	11 Abs. 1	C02
Heiratsgut (die aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichten Geschenke)	11 Abs. 2	C03
Erbschaftsgut	16	C04
Zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmter Hausrat	20	C05
Ausstattung, Schulmaterial und andere Gegenstände von Schülern und Studenten	25	C06
Sendungen mit geringem Wert	27	C07
Waren, die als Sendungen von einer Privatperson an eine andere gerichtet werden	29	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden	32	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	38	C10
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang I aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate	50	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang II aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate	51	C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate (Ersatzteile, Bestandteile, spezifische Zubehörteile)	53	C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden	59a	C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	60	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	61	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	63a	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	63c	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	64	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	65	C20
in Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	70	C21
von den Blinden selbst für ihren Eigengebrauch eingeführte Gegenstände nach Anhang IV	71, erster Gedankenstrich	C22
von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführte Gegenstände nach Anhang IV für Blinde	71, zweiter Gedankenstrich	C23

noch **Abschnitt B – Zweites Unterfeld**

<i>Verfahren</i>	<i>Artikel</i>	<i>Code</i>
<i>Gegenstände für andere behinderte Personen, die von den Behinderten selbst für ihren Eigengebrauch eingeführt werden</i>	72; 74	C24
<i>Gegenstände für andere behinderte Personen, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden</i>	72; 74	C25
<i>Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren</i>	79	C26
<i>Auszeichnungen und Ehrengaben</i>	86	C27
<i>Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen</i>	87	C28
<i>Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren</i>	90	C29
<i>Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert</i>	91	C30
<i>Werbedrucke und Werbegegenstände</i>	92	C31
<i>Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren</i>	95	C32
<i>Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren</i>	100	C33
<i>Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen</i>	107	C34
<i>Werbematerial für den Fremdenverkehr</i>	108	C35
<i>Verschiedene Dokumente und Gegenstände</i>	109	C36
<i>Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung</i>	110	C37
<i>Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung</i>	111	C38
<i>Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen</i>	112	C39
<i>Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegsoffer</i>	117	C40
<i>Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung</i>	118	C41
<i>Befreiung von den Ausfuhrabgaben</i>		
<i>Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland</i>	120	C51
<i>Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel</i>	126	C52
<i>Andere als o.g. Zollbefreiungen</i>		0C9

noch **Abschnitt B – Zweites Unterfeld****Vorübergehende Verwendung**

<i>Verfahren</i>	<i>Zollkodex-DVO</i>	<i>Code</i>
<i>Paletten</i>	556	D01
<i>Container</i>	557	D02
<i>Beförderungsmittel</i>	558	D03
<i>Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren</i>	563	D04
<i>Betreuungsgut für Seeleute</i>	564	D05
<i>Ausrüstung für Katastropheneinsätze</i>	565	D06
<i>Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial</i>	566	D07
<i>Tiere</i>	567	D08
<i>Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone</i>	567	D09
<i>Ton-, Bild- oder Datenträger</i>	568	D10
<i>Werbematerial</i>	568	D11
<i>Berufsausrüstung</i>	569	D12
<i>Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät</i>	570	D13
<i>Umschließungen, gefüllt</i>	571	D14
<i>Umschließungen, leer</i>	571	D15
<i>Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände</i>	572	D16
<i>Spezialwerkzeuge und -instrumente</i>	572	D17
<i>Waren, die Versuchen unterzogen werden sollen</i>	573 Buchst. a)	D18
<i>Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden</i>	573 Buchst. b)	D19
<i>Waren, die zur Durchführung von Versuchen bestimmt sind</i>	573 Buchst. c)	D20
<i>Muster</i>	574	D21
<i>Austauschproduktionsmittel</i>	575	D22
<i>Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen</i>	576 Absatz 1	D23
<i>Sendungen zur Ansicht (zwei Monate)</i>	576 Absatz 2	D24
<i>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten</i>	576 Abs. 3 Buchst. a)	D25
<i>andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden</i>	576 Abs. 3 Buchst. b)	D26
<i>Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung</i>	577	D27
<i>Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden</i>	578 Buchst. b)	D28
<i>Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden</i>	578 Buchst. a)	D29
<i>Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben</i>	142	D51

noch **Abschnitt B – Zweites Unterfeld**

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

<i>Verfahren</i>	<i>Code</i>
Einfuhr	
<i>Zugrundelegung von Einheitswerten für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 173 bis 177 Zollkodex-DVO)</i>	<i>E01</i>
<i>Pauschalwerte bei der Einfuhr (z.B. Verordnung (EWG) Nr. 3223/94)</i>	<i>E02</i>
<i>Einfuhrpreis gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) oder Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe a) VO (EG) Nr. 3223/94</i>	<i>8E2</i>
<i>Einfuhrpreis gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) oder Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe b) VO (EG) Nr. 3223/94</i>	<i>8E3</i>
<i>Festsetzung von Zusatzzöllen für Geflügel gemäß Anhang ZP i.V.m. Artikel 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 und 4 und Artikel 4 VO (EG) Nr. 1484/95</i>	<i>8E6</i>
<i>Festsetzung von Zusatzzöllen auf Basis des repräsentativen Preises für Zucker/Melasse gemäß Anhang ZP i.V.m. Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1422/95 (Melasse) und Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1423/95 (Zucker)</i>	<i>8E7</i>
<i>Antrag auf Festsetzung von Zusatzzöllen auf Basis des CIF-Preises für Zucker/Melasse gemäß Anhang ZP i.V.m. Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1422/95 (Melasse) und Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1423/95 (Zucker). Liegt der CIF-Preis nicht über dem repräsentativen Preis, werden die Zusatzzölle auf Basis des repräsentativen Preises festgesetzt.</i>	<i>8E8</i>
Ausfuhr	
<i>Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlizenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren)</i>	<i>E51</i>
<i>Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlizenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)</i>	<i>E52</i>
<i>In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlizenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)</i>	<i>E53</i>
<i>Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)</i>	<i>E61</i>
<i>Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)</i>	<i>E62</i>
<i>in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)</i>	<i>E63</i>
<i>in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze nicht berücksichtigt werden</i>	<i>E71</i>

noch **Abschnitt B – Zweites Unterfeld****Sonstige**

<i>Verfahren</i>	<i>Code</i>
Einfuhr	
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Art. 185 Zollkodex)</i>	<i>F01</i>
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Art. 844 Abs. 1 Zollkodex-DVO: landwirtschaftliche Erzeugnisse)</i>	<i>F02</i>
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Art. 846 Abs. 2 Zollkodex-DVO: Ausbesserung oder Instandsetzung)</i>	<i>F03</i>
<i>in die Gemeinschaft zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Art. 187 Zollkodex)</i>	<i>F04</i>
<i>Umwandlungsverfahren, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten (Art. 552 Abs. 1 Unterabsatz 1 Zollkodex-DVO)</i>	<i>F11</i>
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden</i>	<i>F21</i>
<i>Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden</i>	<i>F22</i>
<i>Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F31</i>
<i>Waren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F32</i>
<i>Waren in einer Freizone des Kontrolltyps II, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F33</i>
<i>Waren, die im Rahmen des Umwandlungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden</i>	<i>F34</i>
<i>Überführung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Betrag der Zollschild anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten</i>	<i>F41</i>
<i>Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn sie den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden (Art. 122 Buchstabe a) Zollkodex)</i>	<i>F42</i>
<i>Überführung von AV-Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Ausgleichszinsen (Art. 519 Abs. 4 Zollkodex-DVO)</i>	<i>F43</i>
<i>Anmeldung nur hinsichtlich der EUS</i>	<i>5F0</i>
<i>Anmeldung ausgenommen EUS</i>	<i>5F1</i>
<i>Anmeldung ausgenommen Verbrauchsteuern</i>	<i>5F3</i>
Ausfuhr	
<i>Ausfuhren zu militärischen Zwecken</i>	<i>F51</i>
<i>Bevorratung</i>	<i>F61</i>
<i>Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen</i>	<i>F62</i>
<i>Einlagerung in ein Vorratslager (Art. 40 bis 43 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999)</i>	<i>F63</i>
<i>Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager</i>	<i>F64</i>

Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
10	Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren*)
1000 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung (insbesondere Waren, die aus Deutschland stammen)
1040 0	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
1040 1	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung; die Waren wurden im Erhebungsgebiet im Rahmen einer wirtschaftlichen aktiven Lohnveredelung bearbeitet oder verarbeitet
1076 0	nach Überführung in die Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung
1077 0	nach Überführung in die Erstattungs-Veredelung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung
<p>*) Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. – Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.</p>	
21	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen als unter 25 genannten passiven Veredelungen*) (zollamtlich bewilligte passive Veredelung)
2100 5	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
2140 5	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
2151 3	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – (andere als aktive Lohnveredelung)
2151 4	nach Überführung in die aktive L o h n v e r e d e l u n g – Nichterhebungsverfahren –
<p>*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.</p>	

noch **Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
22	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 und 25 genannt*)
2200 2	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
23	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum Zwecke des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand*)
2300 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
25	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren in allen Fällen, in denen die wirtschaftliche passive Veredelung für Textilien nach der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 anzuwenden ist*)
2500 5	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
31	Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren*)
3151 3	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – (andere als aktive Lohnveredelung)*)
	*) Anmerkung: Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr.
3151 4	nach Überführung in die aktive Lohnveredelung – Nichterhebungsverfahren –*)
	*) Anmerkung: Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr.
3153 0	nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung
3171 0	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
3178 0	nach Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone
	*) Anmerkung: Code 3 (Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren) kann nur für Waren verwendet werden, die in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind, bzw. für ausländische Waren, die in ein Lager (Zolllager, Freilager) verbracht/eingeführt worden sind.

ab dem 1. April 2005:

Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

<i>Code</i>	<i>Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung</i>
-------------	--

10 Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren*)

<i>1000</i>	<i>ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung (insbesondere Waren, die aus Deutschland stammen)</i>
<i>1040</i>	<i>nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung</i>
<i>1076</i>	<i>nach Überführung in die Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung</i>
<i>1077</i>	<i>nach Überführung in die Erstattungs-Veredelung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung</i>

**) Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. – Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt nicht Code 3 zur Anwendung.*

**21 Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren im Rahmen von passiven Veredelungen*)
(zollamtlich bewilligte passive Veredelung)**

<i>2100</i>	<i>ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung</i>
<i>2140</i>	<i>nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung</i>
<i>2151</i>	<i>nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren</i>

**) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.*

ab dem 1. April 2005:

noch Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

<i>Code</i>	<i>Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung</i>
22	<i>Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 genannt*)</i>
2200	<i>ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung</i>
	<i>*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.</i>
23	<i>Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum Zwecke des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand*)</i>
2300	<i>ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung</i>
	<i>*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.</i>
31	<i>Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren*)</i>
3151	<i>nach Überführung in die aktive Lohnveredelung – Nichterhebungsverfahren –*)</i>
	<i>*) Anmerkung: Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr.</i>
3153	<i>nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung</i>
3171	<i>nach Überführung in ein Zolllagerverfahren</i>
3178	<i>nach Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone</i>
	<i>*) Anmerkung: Code 3 (Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren) kann nur für Waren verwendet werden, die in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind, bzw. für ausländische Waren, die in ein Lager (Zolllager, Freilager) verbracht/eingeführt worden sind.</i>

Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	--

02 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –*)

0200 3 zu anderer als aktiver Lohnveredelung ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

0200 4 zur aktiven Lohnveredelung ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) **Anmerkung: Code 0** (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer **vorübergehenden** Ausfuhr wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 0 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Ausfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **nicht** Code 6 zur Anwendung.

40 Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)

4000 0 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

4000 1 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung; die Waren sollen im Rahmen einer wirtschaftlichen aktiven Lohnveredelung bearbeitet und verarbeitet werden

4010 0 nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z. B. Rückwaren)

4022 2 nach Anmeldung als Ausfuhr zur wirtschaftlichen passiven Lohnveredelung

4025 2 nach Anmeldung als Ausfuhr zur wirtschaftlichen passiven Veredelung für Textilien

4051 3 nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – (andere als aktive Lohnveredelung)

4051 4 nach Überführung in die aktive Lohnveredelung – Nichterhebungsverfahren –

4053 0 nach Überführung in die vorübergehende Verwendung von anderen Waren als Umschließungen

4054 0 nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“

4071 0 nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

4078 0 nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone

*) **Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **nicht** Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 40 in Anhang 6 Abschnitt A.

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
42	Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)
4200 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
4222 2	nach Anmeldung als Ausfuhr zur wirtschaftlichen passiven Lohnveredelung
4251 3	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – (andere als aktive Lohnveredelung)
4251 4	nach Überführung in die aktive L o h n veredelung – Nichterhebungsverfahren –
4253 0	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung von anderen Waren als Umschließungen
4254 0	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
4271 0	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
4278 0	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 42 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>
43	Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach Beitritt neuer Mitgliedstaaten*)
4300 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 43 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>
45	Überführung von verbrauchsteuerpflichtigen Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr und Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein deutsches Steuerlager sowie die Abfertigung zu steuerbegünstigten Zwecken in Deutschland*)
4500 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überführung von verbrauchsteuerpflichtigen Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von verbrauchsteuerpflichtigen Nichtgemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
46	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung – in den Räumlichkeiten eines Zolllagers
4600 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
47	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung – in einer Freizone oder einem Freilager
4700 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
49	Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind*)
4900 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 4 (Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
	Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.
	Siehe auch die Anmerkung zu Code 49 in Anhang 6 Abschnitt A.
51	Überführung von Waren in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –*)
5100 3	zu anderer als aktiver Lohnveredelung ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
5100 4	zur Lohnveredelung ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
5121 3	zu anderer als aktiver Lohnveredelung nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
5121 4	zur Lohnveredelung nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
5154 3	zu anderer als aktiver Lohnveredelung nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
5154 4	zur Lohnveredelung nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
5171 3	zu anderer als aktiver Lohnveredelung nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
5171 4	zur Lohnveredelung nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
5178 3	zu anderer als aktiver Lohnveredelung nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone
5178 4	zur Lohnveredelung nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone

*) **Anmerkung: Code 5** ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
53	Einfuhr von Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung*)
5300 0	von anderen Waren als Umschließungen ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
5300 6	von Umschließungen ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
55	Überführung von Waren in ein Zollagerverfahren unter gleichzeitiger Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in den Räumlichkeiten eines Zolllagers
5500 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
56	Überführung von Waren in ein Zollagerverfahren unter gleichzeitiger Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einer Freizone oder einem Freilager
5600 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
57	Beförderung von in einer aktiven Veredelung – Nichterhebungsverfahren – befindlichen Waren oder Erzeugnissen
5700 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
61	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)
6121 5	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6123 0	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
6125 5	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Lohnveredelung für Textilien nach der Verordnung (EG) Nr. 3036/94
6171 5	nach Überführung in ein Zollagerverfahren von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind
6178 5	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind
	*) Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 61 in Anhang 6 Abschnitt A.

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
63	Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)
6321 5	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6323 0	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
6371 5	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind
6378 5	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind

*) **Anmerkung: Code 6** (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 63 in Anhang 6 Abschnitt A.

71 Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren

7100 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
7121 5	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
7151 0	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –
7178 0	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone

76 Überführung von Waren in die Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung*)

7600 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
--------	---

*) **Anmerkung: Code 7** wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.

77 Überführung von Waren in die Erstattungs-Veredelung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung*)

7700 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
--------	---

*) **Anmerkung: Code 7** wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
78	Eingang/Einfuhr von Waren in eine Freizone*)
7800 0	zur Lagerung in einer Freizone ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
7800 3	zur Bearbeitung oder Verarbeitung – auch Ausbesserung – von ausländischen Waren in einer Freizone, wenn die Veredelung für Rechnung eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers vorgenommen wird
7800 4	die Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren wie unter Code 7800 3, wenn die Veredelung für Rechnung einer außerhalb des Erhebungsgebiets ansässigen Person vorgenommen wird
7800 8	zum Gebrauch oder Verbrauch sowie zum Schiffbau
	*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
91	Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren
9100 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
9171 0	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
9178 0	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone
93	Zerstörung oder Vernichtung von Waren (unter zollamtlicher Überwachung)
9300 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
94	Überführung von Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung)
9400 0	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
9451 3	nach Überführung in die aktive – Veredelung – Nichterhebungsverfahren –
9471 0	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
9478 0	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone

ab dem 1. April 2005:

Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	--

02 **Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung –*)**

0200 zur aktiven Veredelung ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

**) Anmerkung: Code 0 (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Ausfuhr wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.*

*Code 0 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Ausfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.*

40 **Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)**

4000 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

4010 nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z.B. Rückwaren)

4021 nach Anmeldung als Ausfuhr zur passiven Veredelung

4051 nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –

4053 nach Überführung in die vorübergehende Verwendung

4054 nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigen Bewilligung“

4071 nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

4078 nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

**) Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.*

*Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.*

Siehe auch die Anmerkung zu Code 40 in Anhang 6 Abschnitt A.

ab dem 1. April 2005:

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
42	Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG*)
4200	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
4251	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –
4253	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4254	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einziges Bewilligung“
4271	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
4278	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 42 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>
43	Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach Beitritt neuer Mitgliedstaaten*)
4300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 43 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>
45	Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr mit anschließendem Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein deutsches Steuerlager sowie die Abfertigung zu steuerbegünstigten Zwecken in Deutschland oder mit unmittelbar anschließender Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG*)
4500	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>

ab dem 1. April 2005:

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
49	Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind*)
4900	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 4 (Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage. Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung. Siehe auch die Anmerkung zu Code 49 in Anhang 6 Abschnitt A.
51	Überführung von Waren in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –*)
5100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
5121	zur aktiven Veredelung nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
5154	zur aktiven Veredelung nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
5171	zur aktiven Veredelung nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
5178	zur aktiven Veredelung nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone
	*) Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
53	Einfuhr von Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung*)
5300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
61	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)
6121	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6123	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
6171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind
6178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind
	*) Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 61 in Anhang 6 Abschnitt A.

ab dem 1. April 2005:

noch **Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
63	Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG*)
6321	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6323	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
6371	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind
6378	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone von Waren, die davor zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführt worden sind

*) **Anmerkung: Code 6** (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 63 in Anhang 6 Abschnitt A.

71 Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren

7100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
7121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
7151	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –
7178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone

76 Überführung von Waren in die Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung*)

7600	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	---

*) **Anmerkung: Code 7** wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.

77 Überführung von Waren in die Erstattungs-Veredelung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung*)

7700	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	---

*) **Anmerkung: Code 7** wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.

ab dem 1. April 2005:

noch Abschnitt C Teil II – Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

<i>Code</i>	<i>Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung</i> <i>Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung</i>
-------------	--

78 ***Eingang/Einfuhr von Waren in eine Freizone*)***

7800 *zur Lagerung in einer Freizone ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung*

**) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.*

91 ***Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren***

9100 *ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung*

9171 *nach Überführung in ein Zolllagerverfahren*

9178 *nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone*

Anhang 7 – Zu Feld Nr. 37: Verfahrenscodes bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 bzw. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT (Intrastat)

Abschnitt A – Versendung

	Verfahrenscode*)
Endgültige Versendung	1000 0
Wiederversendung nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	1043 1
Vorübergehende Versendung zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	2200 2

Abschnitt B – Eingang

	Verfahrenscode*)
Endgültiger Eingang	4300 0
Vorübergehender Eingang zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	4300 1
Wiedereingang nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	4322 2

*) **Anmerkung:** Vorgänge, die nicht eindeutig einem der aufgeführten Verfahren zugerechnet werden können, sind bei der Versendung mit dem Verfahrenscode 1000 0 bzw. beim Eingang mit 4300 0 anzumelden.

Unter den Verfahrenscodes 1043 1 und 2200 2 (Versendung) bzw. 4300 1 und 4322 2 (Eingang) sind auch entgeltliche oder unentgeltliche Reparaturen anzumelden.

noch **Anhang 7**

noch Anhang 7 – Zu Feld Nr. 37: Verfahrenscodes bei Verwendung des Exemplars Nr. 2 bzw. 7 des Einheitspapiers als Vordruck INT (Intrastat)

ab den 1. April 2005:

Abschnitt A – Versendung

	Verfahrenscode*)
<i>Endgültige Versendung</i>	1000
<i>Wiederversendung nach wirtschaftlicher Lohnveredelung</i>	1043
<i>Vorübergehende Versendung zur wirtschaftlichen Lohnveredelung</i>	2200

Abschnitt B – Eingang

	Verfahrenscode*)
<i>Endgültiger Eingang</i>	4300
<i>Wiedereingang nach wirtschaftlicher Lohnveredelung</i>	4322

) **Anmerkung: Vorgänge, die nicht eindeutig einem der aufgeführten Verfahren zugerechnet werden können, sind bei der Versendung mit dem Verfahrenscode 1000 bzw. beim Eingang mit 4300 anzumelden.*

Unter den Verfahrenscodes 1043 und 2200 (Versendung) bzw. 4300 und 4322 (Eingang) sind auch entgeltliche oder unentgeltliche Reparaturen anzumelden.

Anhang 8 – Zu Feld Nr. 47: Schlüsselzahlen für die Abgabenarten

- 101 Zölle
- 103 Ausgleichs- und Antidumpingzölle
- 104 Zölle auf Agrarwaren, Zusatzzölle auf Agrarwaren und Agrarteilbeträge
- 110 Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von EG-Marktordnungswaren aus Drittländern
- 140 Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr aus Drittländern
- 150 Abgaben bei der Ausfuhr von EU-Marktordnungswaren nach Drittländern
- 160 Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr aus neuen Mitgliedstaaten (Beitrittsausgleichsbeträge)
- 170 Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten
- 200 Einfuhrumsatzsteuer
- 230 Pauschalierte Einfuhrabgaben
- 300 Tabaksteuer
- 310 Kaffeesteuer
- 350 Branntweinsteuer
- 360 Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops)
- 370 Schaumweinsteuer
- 371 Zwischenerzeugnissteuer
- 400 Mineralölsteuer (aus dem Verbrauch von Heizöl und anderen Heizstoffen als gasförmigen Kohlenwasserstoffen)
- 410 Mineralölsteuer (sonstiges Aufkommen)
- 415 Mineralölsteuer aus dem Verbrauch von Erdgas, Flüssiggas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen zum Verheizen
- 420 Stromsteuer
- 670 Biersteuer

noch **Anhang 8**

noch **Anhang 8 – Zu Feld Nr. 47: Schlüsselzahlen für die Abgabenarten**

ab dem 1. April 2005:

- A00 Zölle
- A10 Zölle auf Agrarwaren, Zusatzzölle auf Agrarwaren und Agrarteilbeträge
- A30 endgültige Antidumpingzölle
- A35 vorläufige Antidumpingzölle
- A40 endgültige Ausgleichszölle
- A45 vorläufige Ausgleichszölle
- B00 Einfuhrumsatzsteuer
- C00 Ausfuhrabgaben
- C10 Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- D10 Ausgleichszinsen (z.B. bei der aktiven Veredelung)
- E00 im Namen anderer Länder erhobene Abgaben
- 230 Pauschalierte Einfuhrabgaben
- 300 Tabaksteuer
- 310 Kaffeesteuer
- 350 Branntweinsteuer
- 360 Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops)
- 370 Schaumweinsteuer
- 390 Zwischenerzeugnissteuer
- 400 Mineralölsteuer (aus dem Verbrauch von Heizöl und anderen Heizstoffen als gasförmigen Kohlenwasserstoffen)
- 410 Mineralölsteuer (sonstiges Aufkommen)
- 430 Mineralölsteuer aus dem Verbrauch von Erdgas, Flüssiggas und anderen Kohlenwasserstoffen zum Verheizen
- 670 Biersteuer

Anhang 9 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke**ab dem 1. April 2005:**

Die folgenden Codes sind zu verwenden.

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 1, August 1994)

Verpackungscodes

<i>Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)</i>	<i>AE</i>
<i>Ampulle, geschützt</i>	<i>AP</i>
<i>Ampulle, ungeschützt</i>	<i>AM</i>
<i>Balken</i>	<i>GI</i>
<i>Balken, im Bündel/Bund</i>	<i>GZ</i>
<i>Ballen, gepresst</i>	<i>BL</i>
<i>Ballen, nicht gepresst</i>	<i>BN</i>
<i>Ballon, geschützt</i>	<i>BP</i>
<i>Ballon, ungeschützt</i>	<i>BF</i>
<i>Barren</i>	<i>IN</i>
<i>Barren, im Bündel/Bund</i>	<i>IZ</i>
<i>Becher</i>	<i>CU</i>
<i>Behälter</i>	<i>BI</i>
<i>Beutel, klein</i>	<i>SH</i>
<i>Beutel, Tasche</i>	<i>PO</i>
<i>Beutel, Tüte</i>	<i>BG</i>
<i>Bierkasten</i>	<i>CB</i>
<i>Blech</i>	<i>SM</i>
<i>Bohle</i>	<i>PN</i>
<i>Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass</i>	<i>TB</i>
<i>Brett</i>	<i>BD</i>
<i>Bretter, im Bündel/Bund</i>	<i>BY</i>
<i>Bund</i>	<i>BH</i>
<i>Bündel</i>	<i>BE</i>
<i>Bündel</i>	<i>TS</i>
<i>Coil (Spule)</i>	<i>CL</i>
<i>Deckelkorb</i>	<i>HR</i>
<i>Dose, rechteckig</i>	<i>CA</i>
<i>Dose, zylindrisch</i>	<i>CX</i>

noch Anhang 9 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

<i>Eimer</i>	<i>BJ</i>
<i>Einmachglas</i>	<i>JR</i>
<i>Fass</i>	<i>BA</i>
<i>Fass</i>	<i>BU</i>
<i>Fass</i>	<i>CK</i>
<i>Fass</i>	<i>VA</i>
<i>Feldkiste</i>	<i>FO</i>
<i>Filmpack</i>	<i>FP</i>
<i>Firkin (Fass)</i>	<i>FI</i>
<i>Flasche, geschützt, bauchig</i>	<i>BV</i>
<i>Flasche, geschützt, zylindrisch</i>	<i>BQ</i>
<i>Flasche, ungeschützt, bauchig</i>	<i>BS</i>
<i>Flasche, ungeschützt, zylindrisch</i>	<i>BO</i>
<i>Flaschenkasten, Flaschengestell</i>	<i>BC</i>
<i>Gasflasche</i>	<i>GB</i>
<i>Glasballon, geschützt</i>	<i>DP</i>
<i>Glasballon, ungeschützt</i>	<i>DJ</i>
<i>Glaskolben</i>	<i>FL</i>
<i>Glasröhrchen</i>	<i>VI</i>
<i>Handkoffer</i>	<i>SU</i>
<i>Haspel, Spule</i>	<i>RL</i>
<i>Henkelkrug</i>	<i>PH</i>
<i>Hülle, Deckel, Überzug</i>	<i>CV</i>
<i>Jutesack</i>	<i>JT</i>
<i>Käfig</i>	<i>CG</i>
<i>Kanister</i>	<i>CI</i>
<i>Kanister, rechteckig</i>	<i>JC</i>
<i>Kanister, zylindrisch</i>	<i>JY</i>
<i>Karton</i>	<i>CT</i>
<i>Kasten</i>	<i>BX</i>
<i>Keg (Fass)</i>	<i>KG</i>
<i>Kiste</i>	<i>CH</i>
<i>Kiste</i>	<i>CS</i>

noch Anhang 9 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

<i>Koffer</i>	<i>TR</i>
<i>Konservendose</i>	<i>TN</i>
<i>Korb</i>	<i>BK</i>
<i>Korbflasche</i>	<i>WB</i>
<i>Korbflasche, geschützt</i>	<i>CP</i>
<i>Korbflasche, ungeschützt</i>	<i>CO</i>
<i>Krug</i>	<i>JG</i>
<i>Kübel</i>	<i>PL</i>
<i>Kufenbrett</i>	<i>SL</i>
<i>Lattenkiste</i>	<i>CR</i>
<i>Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)</i>	<i>VY</i>
<i>Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)</i>	<i>VO</i>
<i>Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)</i>	<i>VR</i>
<i>Massengut, flüssig</i>	<i>VL</i>
<i>Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)</i>	<i>VQ</i>
<i>Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)</i>	<i>VG</i>
<i>Matte</i>	<i>MT</i>
<i>Mehrlagiger Beutel/Tüte</i>	<i>MB</i>
<i>Mehrlagiger Papiersack</i>	<i>MS</i>
<i>Milchkanne</i>	<i>CC</i>
<i>Milchkasten</i>	<i>MC</i>
<i>Netz</i>	<i>NT</i>
<i>Nicht verpackt oder nicht abgepackt</i>	<i>NE</i>
<i>Obststeige</i>	<i>FC</i>
<i>Oxhoft</i>	<i>HG</i>
<i>Päckchen</i>	<i>PA</i>
<i>Packung/Packstück</i>	<i>PK</i>
<i>Paket</i>	<i>PC</i>
<i>Platte</i>	<i>PG</i>
<i>Platten, im Bündel/Bund</i>	<i>PY</i>
<i>Quetschtube</i>	<i>TD</i>
<i>Rahmen</i>	<i>FR</i>
<i>Ring</i>	<i>RG</i>

noch **Anhang 9**

noch Anhang 9 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

<i>Rohr</i>	<i>PI</i>
<i>Rohr</i>	<i>TU</i>
<i>Rohre, im Bündel/Bund</i>	<i>PZ</i>
<i>Rohre, im Bündel/Bund</i>	<i>PZ</i>
<i>Rohre, im Bündel/Bund</i>	<i>TZ</i>
<i>Rolle</i>	<i>RO</i>
<i>Rotnetz</i>	<i>RT</i>
<i>Sack</i>	<i>SA</i>
<i>Sarg</i>	<i>CJ</i>
<i>Schachtel</i>	<i>NS</i>
<i>Schrumpfverpackt</i>	<i>SW</i>
<i>Seekiste</i>	<i>SE</i>
<i>Segeltuch</i>	<i>CZ</i>
<i>Spindel</i>	<i>SD</i>
<i>Spule</i>	<i>BB</i>
<i>Stab</i>	<i>BR</i>
<i>Stab, Stange</i>	<i>RD</i>
<i>Stäbe, im Bündel/Bund</i>	<i>BZ</i>
<i>Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund</i>	<i>RZ</i>
<i>Stamm</i>	<i>LG</i>
<i>Stämme, im Bündel/Bund</i>	<i>LZ</i>
<i>Steige</i>	<i>FD</i>
<i>Steige</i>	<i>SC</i>
<i>Streichholzschachtel</i>	<i>MX</i>
<i>Tafel, Bogen, Platte</i>	<i>ST</i>
<i>Tafeln, Bögen, Platten im Bündel/Bund</i>	<i>SZ</i>
<i>Tank, rechteckig</i>	<i>TK</i>
<i>Tank, zylindrisch</i>	<i>TY</i>
<i>Teekiste</i>	<i>TC</i>
<i>Topf</i>	<i>PT</i>
<i>Trog, Tablett, Schale, Mulde</i>	<i>PU</i>
<i>Trommel, Fass</i>	<i>DR</i>
<i>Truhe</i>	<i>CF</i>

noch Anhang 9 – Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

<i>Tun</i>	<i>TO</i>
<i>Umschlag</i>	<i>EN</i>
<i>Vakuumverpackt</i>	<i>VP</i>
<i>Verschlag</i>	<i>SK</i>
<i>Weidenkorb</i>	<i>CE</i>
<i>Wickel</i>	<i>BT</i>
<i>Zerstäuber</i>	<i>AT</i>
<i>Zylinder</i>	<i>CY</i>

Anhang 10 – Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier**ab dem 1. April 2005:**

Der Code in Feld Nr. 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“ besteht aus drei verschiedenen Elementen.

Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt. Das erste Element dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien. Mit dem zweiten Element wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das dritte Element dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. Das erste Element:

Summarische Anmeldung = X

Vereinfachte Anmeldung = Y

Vorpapier = Z

2. Das zweite Element:

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem „Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente“.

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code „CLE“ für „Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung“ (Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe c) Zollkodex). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. Das dritte Element:

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente:

Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271
Proformarechnung	325
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konnossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787

noch Anhang 10 – Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

<i>Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren – gemischte Sendungen (T)</i>	<i>820</i>
<i>Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1)</i>	<i>821</i>
<i>Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2)</i>	<i>822</i>
<i>Kontroll exemplar T5</i>	<i>823</i>
<i>Carnet TIR</i>	<i>952</i>
<i>Carnet ATA</i>	<i>955</i>
<i>Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung</i>	<i>CLE</i>
<i>Auskunftsblatt INF3</i>	<i>IF3</i>
<i>Auskunftsblatt INF8</i>	<i>IF8</i>
<i>Manifest – vereinfachtes Verfahren</i>	<i>MNS</i>
<i>Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren – Artikel 340c Absatz 1</i>	<i>T2F</i>
<i>T2M</i>	<i>T2M</i>
<i>Sonstige</i>	<i>ZZZ</i>

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapier erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen (IM, EX, CO und EU).

Beispiele:

Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungsstelle unter der Nummer „238544“ registriert worden ist. Der Code lautet daher „Z-821-238544“. („Z“ für Vorpapier, „821“ für das Versandverfahren und „238544“ für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge).

Als summarische Anmeldung wird ein Manifest mit der Nummer „2222“ verwendet; hieraus ergibt sich der Code „X-785-2222“. („X“ für die summarische Anmeldung, „785“ für das Manifest und „2222“ für die Kennnummer des Manifests.)

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: „Y-CLE-20020214-5“ („Y“ als Hinweis auf die vereinfachte Anmeldung, „CLE“ für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern „20020214“ für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung).

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen und Bewilligungen**ab dem 1. April 2005:****Allgemein:**

<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Sachverhalt</i>	<i>Besonderer Vermerk</i>	<i>Code</i>
Art. 497 Abs. 3	<i>Bewilligungsantrag auf der Anmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung</i>	„Vereinfachte Bewilligung“	00100

<i>Artikel</i>	<i>Sachverhalt</i>	<i>Besonderer Vermerk</i>	<i>Code</i>
----------------	--------------------	---------------------------	-------------

Bei der Einfuhr:

2 Abs. 1 Verordnung(EG) Nr. 1147/2002	<i>Vorübergehende Aussetzung der autonomen Zölle</i>	„Einfuhr mit Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung“	10100
549 Abs. 1	<i>Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)</i>	„AV/S-Waren“	10200
549 Abs. 2	<i>Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) (spezifische handelspolitische Maßnahmen)</i>	„AV/S-Waren, Handelspolitik“	10300
550	<i>Beendigung der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren)</i>	„AV/R-Waren“	10400
583	<i>Vorübergehende Verwendung</i>	„VV-Waren“	10500

Bei der Ausfuhr:

280 Abs. 3	<i>Unvollständige Ausfuhranmeldung</i>	„Vereinfachte Ausfuhr“	30100
286 Abs. 4	<i>Anschreibeverfahren</i>	„vereinfachte Ausfuhr“ sowie die Nummer der Bewilligung	30200
298	<i>Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der besonderen Verwendung</i>	Artikel 298 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Besondere Verwendung: zur Ausfuhr vorgesehene Waren – Anwendung der landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen ausgeschlossen	30300
793 Abs. 3	<i>Gewünschte Rückgabe des Exemplars Nr. 3</i>	„RET-EXP“	30400

(Wenn nichts anderes angegeben ist, bezieht sich die Rechtsgrundlage auf die Zollkodex-DVO.)

